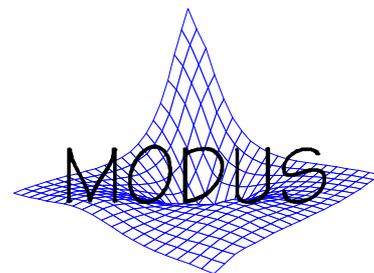


Bestands- und Bedarfsermittlung nach Art. 69 Abs. 1 AGSG für den Landkreis Regen



Prof. Dr. R. Pieper
Professur für Urbanistik und Sozialplanung
Feldkirchenstraße 21
96052 Bamberg



MODUS - Institut für angewandte Wirtschafts- und Sozialforschung,
Methoden und Analysen
Dipl.-Pol. Edmund Görtler

Schillerplatz 6, D-96047 Bamberg
Tel.: (0951) 26772, Fax: (0951) 26864
Internet: www.modus-bamberg.de
E-mail: info@modus-bamberg.de

Auftraggeber:

Landkreis Regen

Projektleitung:

Prof. Dr. R. Pieper
Universität Bamberg

Dipl.-Pol. Edmund Görtler
MODUS Sozialforschung

Verfasser:

Dipl.-Soz. Manfred Zehe und Dipl.-Pol. Edmund Görtler

Unter Mitarbeit von:

M.A. Ute Schullan und M.A. Philipp Albrecht

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde weitgehend auf eine Differenzierung der beiden Geschlechter verzichtet, ohne dass damit eine Diskriminierung von Frauen verbunden ist.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen zur Bedarfsermittlung	1
1.2 Methodisches Vorgehen bei der Bedarfsermittlung	2
2. Bestandsaufnahme der Seniorenhilfe im Landkreis Regen	4
2.1 Bestandsaufnahme der ambulanten Pflege	4
2.1.1 Bestand an ambulanten Pflegediensten	4
2.1.2 Personalstruktur der ambulanten Pflegedienste	6
2.1.3 Betreutenstruktur der ambulanten Pflegedienste	7
2.1.3.1 Alters- und Geschlechterstruktur der Betreuten.....	7
2.1.3.2 Gesundheitszustand der Betreuten nach Pflegestufen.....	8
2.1.4 Refinanzierung der ambulanten Pflegedienste	9
2.2 Bestandsaufnahme der teilstationären Pflege	11
2.2.1 Vorbemerkung	11
2.2.2 Bestandsaufnahme der Tagespflege	13
2.2.2.1 Vorbemerkung zur Organisationsstruktur der Tagespflege	13
2.2.2.2 Bestand und Planungen an Tagespflegeplätzen im Landkreis Regen	14
2.2.2.3 Auslastung der bestehenden Tagespflegeplätze.....	14
2.2.3 Bestandsaufnahme der Kurzzeitpflege.....	18
2.2.3.1 Vorbemerkung zur Organisationsstruktur im Bereich der Kurzzeitpflege.	18
2.2.3.2 Bestand im Bereich der Kurzzeitpflege.....	19
2.2.3.3 Auslastung der bestehenden Kurzzeitpflegeplätze.....	19
2.2.3.4 Nutzungsdauer der bestehenden Kurzzeitpflegeplätze	21
2.3 Bestandsaufnahme der vollstationären Pflege	22
2.3.1 Bestand an stationären Heimplätzen	22
2.3.2 Zukünftige Bestandsentwicklung im Bereich der stationären Pflege.....	24
2.3.3 Belegungsquote der Pflegeplätze	25
2.3.4 Bewohnerstruktur.....	26
2.3.4.1 Geschlechter- und Altersstruktur der Pflegeheimbewohner.....	26
2.3.4.2 Gesundheitszustand der Pflegeheimbewohner	27
2.3.4.3 Regionale Herkunft der Pflegeheimbewohner	28
3. Demographische Entwicklung	29
3.1 Vorbemerkung	29
3.2 Methode	29
3.3 Datengrundlage	30

3.4	Ergebnisse	31
3.4.1	Ausgangsbasis der Bevölkerungsprojektion	31
3.4.2	Ergebnisse der Bevölkerungsprojektion bis zum Jahr 2035	32
3.4.3	Zusammenfassung der Ergebnisse der Bevölkerungsprojektion	37
4.	Entwicklung der pflegebedürftigen älteren Menschen	38
4.1	Vorbemerkung	38
4.2	Entwicklung der pflegebedürftigen älteren Menschen im Landkreis Regen	38
5.	Bedarfsermittlung und Bedarfsprognose	41
5.1	Bedarfsermittlung für den Bereich der ambulanten Pflege	41
5.1.1	Vorbemerkung	41
5.1.2	Ermittlung des Bedarfs an gelernten Pflegekräften im Landkreis Regen.	42
5.1.3	Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der ambulanten Pflege im Landkreis Regen	47
5.1.4	Bedarfsprognose für den Bereich der ambulanten Pflege	49
5.2	Bedarfsermittlung für den Bereich der teilstationären Pflege	51
5.2.1	Bedarfsermittlung für den Bereich der Tagespflege	51
5.2.1.1	Ermittlung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen	51
5.2.1.2	Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der Tagespflege	54
5.2.1.3	Bedarfsprognose für den Bereich der Tagespflege	55
5.2.2	Bedarfsermittlung für den Bereich der Kurzzeitpflege	57
5.2.2.1	Ermittlung des Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen	57
5.2.2.2	Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der Kurzzeitpflege	60
5.2.2.3	Bedarfsprognose für den Bereich der Kurzzeitpflege	61
5.3	Bedarfsermittlung für den Bereich der vollstationären Pflege	63
5.3.1	Vorbemerkung	63
5.3.2	Ermittlung des Bedarfs an Pflegeplätzen	65
5.3.3	Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der vollstationären Pflege im Landkreis Regen	69
5.3.4	Bedarfsprognose für den Bereich der vollstationären Pflege	70
5.4	Substitutionswirkungen zwischen den einzelnen Bereichen der Seniorenhilfe	72
6.	Zusammenfassung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung	76
	Literaturverzeichnis	80

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 2.1: Regionale Verteilung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Regen.....	5
Abb. 2.2: Altersstruktur der Betreuten nach Geschlecht	7
Abb. 2.3: Betreute der ambulanten Dienste nach Pflegestufen	8
Abb. 2.4: Refinanzierung der ambulanten Pflegedienste.....	9
Abb. 2.5: Regionale Verteilung der Tages- und Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis Regen	12
Abb. 2.6: Belegung der „Tagespflege St. Anna“ im Laufe des Jahres 2013	15
Abb. 2.7: Auslastung der „Tagespflege St. Anna“ an den einzelnen Wochentagen	16
Abb. 2.8: Durchschnittliche Auslastung der Tagespflegeplätze im Jahr 2013	17
Abb. 2.9: Durchschnittlicher Auslastung der Kurzzeitpflegeplätze im Jahr 2013	20
Abb. 2.10: Nutzungsdauer der Kurzzeitpflegeplätze.....	21
Abb. 2.11: Regionale Verteilung der stationären Pflegeplätze im Landkreis Regen.....	23
Abb. 2.12: Belegungsquote der Pflegeplätze.....	25
Abb. 2.13: Altersstruktur der Pflegeheimbewohner nach Geschlecht	26
Abb. 2.14: Gesundheitszustand der Pflegeheimbewohner nach Pflegestufen	27
Abb. 2.15: Regionale Herkunft der Pflegeheimbewohner	28
Abb. 3.1: Altersaufbau der Bevölkerung am 31.12.2012	31
Abb. 3.2: Entwicklung der Bevölkerung ab 65 Jahren bzw. ab 75 Jahren bis zum Jahr 2035	35
Abb. 3.3: Entwicklung der Personen ab 80 Jahren bis zum Jahr 2035.....	36
Abb. 4.1: Entwicklung der als pflegebedürftig anerkannten Menschen ab 65 bzw. 75 Jahren bis zum Jahr 2035	39
Abb. 4.2: Entwicklung der in Privathaushalten lebenden pflegebedürftigen Menschen ab 65 bzw. 75 Jahren bis zum Jahr 2035.....	40
Abb. 5.1: Indikatorenmodell für den Bereich der ambulanten Pflege	45
Abb. 5.2: Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der ambulanten Pflege im Landkreis Regen zum 31.12.2013.....	48
Abb. 5.3: Entwicklung des Bedarfs an ambulanten Pflegekräften im Landkreis Regen bis zum Jahr 2035	50
Abb. 5.4: Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der Tagespflege im Landkreis Regen zum 31.12.2013	54

Abb. 5.5:	Entwicklung des Bestands und des Bedarfs an Tagespflegeplätzen im Landkreis Regen bis zum Jahr 2035	56
Abb. 5.6:	Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der Kurzzeitpflege im Landkreis Regen zum 31.12.2013	60
Abb. 5.7:	Entwicklung des Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis Regen bis zum Jahr 2035.....	62
Abb. 5.8:	Indikatorenmodell für den Bereich der stationären Pflege	67
Abb. 5.9:	Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der vollstationären Pflege im Landkreis Regen zum 31.12.2013.....	69
Abb. 5.10:	Entwicklung des Bestands und des Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen im Landkreis Regen bis zum Jahr 2035.....	71
Abb. 5.11:	Substitutionswirkungen zwischen den einzelnen Bereichen der Seniorenhilfe	74

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 2.1:	Übersicht über die ambulanten Pflegedienste im Landkreis Regen	4
Tab. 2.2:	Ausbildungsstruktur des Personals der ambulanten Pflegedienste.....	6
Tab. 2.3:	Tagespflegeplätze im Landkreis Regen	14
Tab. 2.4:	Vorhandene Plätze in den stationären Einrichtungen.....	22
Tab. 3.1:	Ausgangsdaten der kleinräumigen Bevölkerungsprojektion	30
Tab. 3.2:	Kleinräumige Bevölkerungsprojektion bis 2035 insgesamt.....	33
Tab. 3.3:	Kleinräumige Bevölkerungsprojektion bis 2035 nach Geschlecht	34

1. Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen zur Bedarfsermittlung

Mit Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung und dem bayerischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz wurden die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 1995 deutlicher als vorher in die Pflicht genommen. Nach Art. 3 AGPfleVG wurden die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, den „längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen“ festzustellen. Vorher war dies eine Aufgabe der Länder. Auf Länderebene war es allerdings selten möglich, eine den regionalen Gegebenheiten entsprechende Bedarfsplanung zu verwirklichen. Meist erschöpften sich die Vorgaben der Länder in Richtwerten, die aufgrund ihrer Starrheit kaum für die kommunale Seniorenhilfeplanung geeignet waren. Von daher kann es durchaus als Fortschritt gewertet werden, dass mit Einführung der Pflegeversicherung und dem bayerischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte zur Bedarfsermittlung verpflichtet wurden. Diese Aussage gilt allerdings nur, wenn dieser Verpflichtung auch qualifiziert nachgekommen wird. Hier lassen sich allerdings große Qualitätsunterschiede bei der Umsetzung der Verpflichtung zur Bedarfsermittlung in den Landkreisen und kreisfreien Städten erkennen. Dies gilt nicht nur für die Landkreise und kreisfreien Städte, die die Bedarfsermittlung in Eigenregie durchgeführt haben, sondern auch für diejenigen, die für diese Aufgabe externe Institute beauftragt haben. Hier geht die Bandbreite von fundierten Bedarfsermittlungen nach dem in der Fachwelt anerkannten Indikatorenmodell über das veraltete Richtwertverfahren bis hin zur Festschreibung des bestehenden Bestandes als Bedarf.

Eine Erweiterung der gesetzlichen Verpflichtung fand in Bayern am 8. Dezember 2007 statt, als das Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (AGPfleVG) durch das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ersetzt wurde. Zwar blieb die Grundlage für die Verpflichtung zur Bedarfsermittlung nach wie vor erhalten, denn der im Jahr 1995 in Art. 3 des AGPfleVG festgelegte Passus – die Landkreise und kreisfreien Städte haben „den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen“ festzustellen – wurde auch in den Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) aufgenommen. Zusätzlich wurde in den Art. 69 AGSG allerdings ein Abs. 2 aufgenommen, in dem deutlich gemacht wird, dass die Bedarfsermittlung als „Bestandteil eines integrativen, regionalen seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes“ anzusehen ist. Durch diesen Absatz 2 werden in Bayern somit erstmals die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, eine umfassende Seniorenhilfeplanung durchzuführen, die über eine reine Bedarfsermittlung im Bereich der Pflege hinausgeht und auch andere Bereiche, wie z.B. die offene Seniorenhilfe, umfasst.

1.2 Methodisches Vorgehen bei der Bedarfsermittlung

Bezüglich der Bedarfsermittlung gemäß Art. 69 AGSG, Abs. 1 (früher: Art. 3 AGPfle-geVG) gilt nach wie vor, dass weder das Pflegeversicherungsgesetz noch die dazugehörigen Ausführungsgesetze Auskunft darüber geben, auf welche Art und Weise die Bedarfsermittlung durchzuführen ist. Da es jedoch maßgeblich von den Ergebnissen der Bedarfsermittlung abhängig ist, in welchen Bereichen der Seniorenhilfe die Landkreise und kreisfreien Städte öffentliche Gelder investieren, muss der örtliche Bedarf möglichst exakt ermittelt werden.

Für die vorliegende Bedarfsermittlung wurde deshalb ein Verfahren gewählt, das im Jahre 1994 von der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* im Auftrag des *Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS 1995)* entwickelt wurde. Es handelt sich dabei um ein wissenschaftliches Verfahren, das auf verschiedenen sozialen Indikatoren basiert, die für eine fundierte Bedarfsermittlung von entscheidender Bedeutung sind.

Während die bisher benutzten Richtwertverfahren lediglich auf dem Indikator „Altersstruktur“ aufbauten, werden bei diesem Verfahren weitere wichtige soziale Indikatoren, wie z.B. die Zahl der Pflegebedürftigen, das häusliche Pflegepotential, der Anteil der Einpersonenhaushalte etc., in die Analyse miteinbezogen. Damit werden im Gegensatz zum „starrten“ Richtwertverfahren die örtlichen Bedingungen gezielt bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt und es kann somit der Anspruch einer wissenschaftlich fundierten und regional differenzierten Bedarfsermittlung erhoben werden.

Außerdem trägt zur Erhöhung der Sicherheit der vorliegenden Bedarfsermittlung auch bei, dass im Gegensatz zur *Forschungsgesellschaft für Gerontologie*, die das Indikatorenmodell ausschließlich auf der Basis der *Infratest*-Daten aus dem Jahr 1991 aufbaute, zusätzlich die regionalen Begutachtungsdaten zur Pflegebedürftigkeit des *MDK Bayern* in die Analyse einbezogen wurden. Unter Berücksichtigung der *MDK*- und der *Infratest*-Daten kann die Anzahl der Pflegebedürftigen relativ exakt ermittelt werden. Nur so ist es möglich, die Größenordnung der Hauptzielgruppen der einzelnen Einrichtungen und Dienste im Bereich der Seniorenhilfe zu manifestieren. Durch die Berücksichtigung der *MDK*-Daten – die der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* im Jahr 1994 noch nicht zur Verfügung standen – und weiteren aktuellen Bestandsdaten, die der Bamberger Forschungsverbund in seiner Begutachtungstätigkeit seit 1995 für rund 40 Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern erhoben und analysiert hat, war es möglich, das Indikatorenmodell zur kommunalen Bedarfsplanung weiterzuentwickeln.

Um fundierte Aussagen darüber machen zu können, in welchen Bereichen ein ungedeckter Bedarf bzw. ein Überangebot besteht, ist neben der Methode der Bedarfsermittlung jedoch auch eine präzise Bestandsaufnahme der vorhandenen Dienste und Einrichtungen von großer Bedeutung. Es muss deshalb auch hierbei mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen werden. Insbesondere im Bereich der ambulanten Dienste treten, aufgrund der Trägervielfalt, nicht selten Ungenauigkeiten auf, was die Zahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter betrifft. Auch die vom *Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung* veröffentlichten Daten zur Mitarbeiterstruktur der ambulanten Dienste in Bayern sind ungenau, wie verschiedene örtliche Bestandsaufnahmen im Rahmen der Seniorenhilfeplanung zeigen. Sie sollten deshalb lediglich den Stellenwert von groben Orientierungsgrößen einnehmen, können aber nicht differenzierte Bestandsaufnahmen ersetzen. Im Rahmen der vorliegenden Bedarfsermittlung wurden deshalb für die verschiedenen Bereiche der Seniorenhilfe eigene Bestandserhebungen anhand von detaillierten Fragebögen durchgeführt.

Es wurde somit nicht nur für die Bedarfsermittlung das bestmögliche Verfahren gewählt, auch bei der Bestandsaufnahme wurde auf eine größtmögliche Genauigkeit geachtet, um einen sinnvollen Ist-Soll-Vergleich durchführen zu können und damit realitätsgetreue Aussagen hinsichtlich des momentanen Standes der Bedarfsdeckung treffen zu können. Zur Beurteilung der zukünftigen Bedarfsentwicklung wurden zusätzlich Bedarfsprognosen durchgeführt. Auch wenn sowohl in der wissenschaftlichen Fachwelt als auch beim Gesetzgeber weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass sich in den nächsten Jahren ein grundlegender Wandel der Pflegeinfrastruktur ereignen wird und deshalb regelmäßige Bedarfsermittlungen unabdingbar sind, so kann durch eine gewissenhaft erstellte Bedarfsprognose die Planungssicherheit um einiges erhöht werden, wenn sie auf realistischen Annahmen der betreffenden Parameter beruht. Die einzelnen Annahmen, die den Projektionen der ambulanten, teilstationären und vollstationären Seniorenhilfe zugrunde liegen, finden sich in den entsprechenden Abschnitten des vorliegenden Berichtes. Grundlage für die Bedarfsprognosen bildet dabei die durchgeführte Bevölkerungsprojektion (vgl. Kap. 3.) und die darauf aufbauende Prognose der pflegebedürftigen Personen unter Berücksichtigung der MDK-Begutachtungsdaten (vgl. Kap. 4.).

2. Bestandsaufnahme der Seniorenhilfe im Landkreis Regen

2.1 Bestandsaufnahme der ambulanten Pflege

2.1.1 Bestand an ambulanten Pflegediensten

Zum Stichtag der Bestandsaufnahme am 31.12.2013 standen im Landkreis Regen folgende zwölf ambulante Pflegedienste zur Verfügung.

Tab. 2.1: Übersicht über die ambulanten Pflegedienste im Landkreis Regen

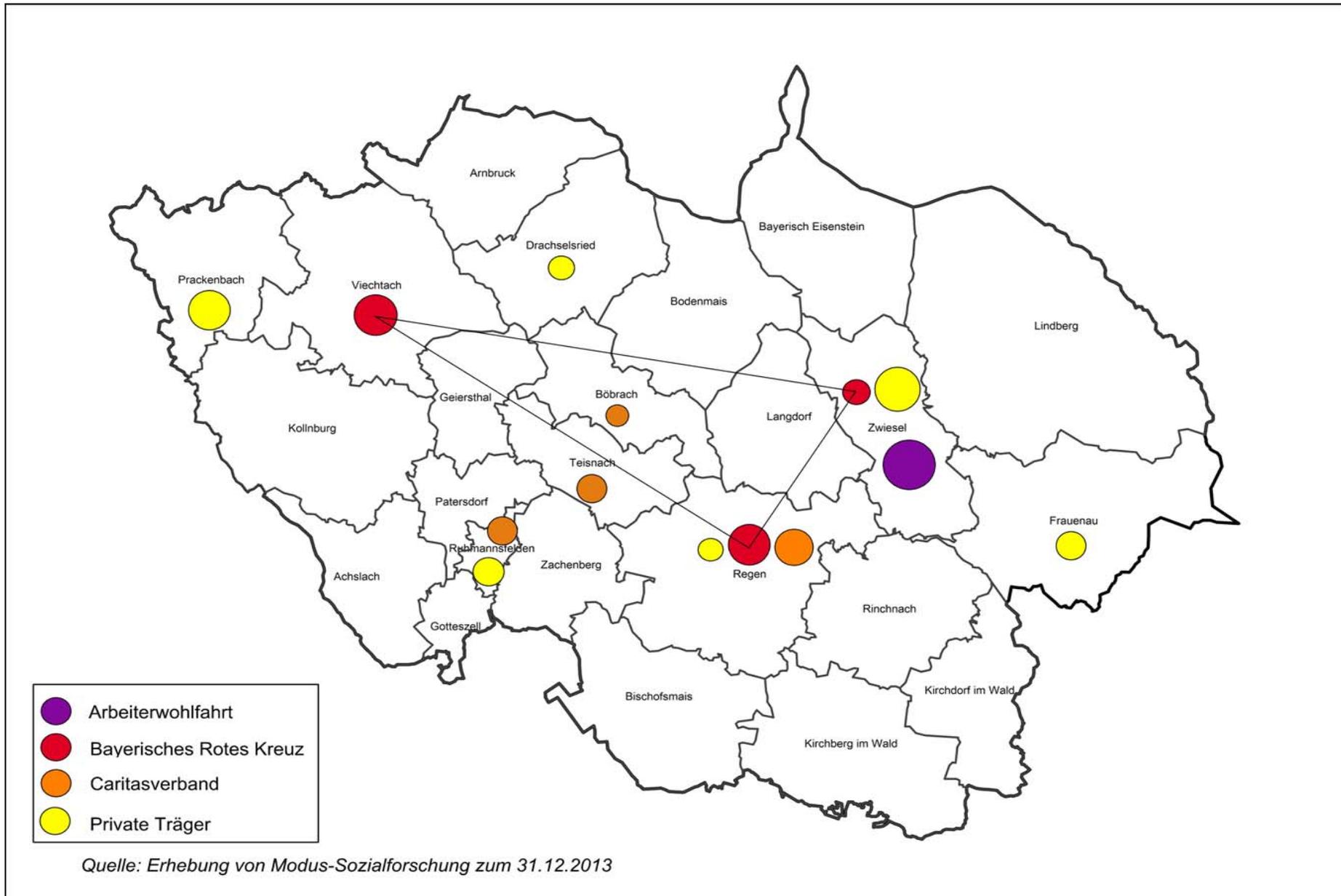
Pflegedienst	Standort
Ambulante Caritas Krankenpflegestation	Böbrach
Häusliche Pflege Silvia	Drachselried
1-2-3mobil Ambulanter Pflegedienst	Frauenau
Ambulanter Pflegedienst Peter Kuhn	Prackenbach
Caritas Sozialstation Regen/Zwiesel	Regen
Ambulanter Pflegedienst Petra Stangel	Regen
Caritas Sozialstation Ruhmannsfelden	Ruhmannsfelden
Ambulante Krankenpflege Kauschinger-Kramm	Ruhmannsfelden
Caritas Kranken- und Altenpflege	Teisnach
BRK Ambulante Senioren- und Krankenpflege Landkreis Regen	Viechtach
AWO Ambulanter Pflegedienst	Zwiesel
Curatio Pflorgeteam	Zwiesel

Quelle: Erhebung von MODUS-Sozialforschung zum Stichtag 31.12.2013

Hier sind auch bereits die beiden ambulanten Wohngemeinschaften berücksichtigt, und zwar zum einen die ambulant betreute Senioren-WG „ruck ma zamm“ in Frauenau, die vom „1-2-3mobil Ambulanter Pflegedienst“ betreut wird, und zum anderen die ambulant betreute Demenz-Wohngemeinschaft „Lichtblick“ in Zwiesel, die der ambulante Pflegedienst der AWO versorgt.

Die folgende Abbildung zeigt die regionale Verteilung aller ambulanten Pflegedienste im Landkreis Regen zum Stichtag 31.12.2013.

Abb. 2.1: Regionale Verteilung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Regen



2.1.2 Personalstruktur der ambulanten Pflegedienste

In den zwölf zur Verfügung stehenden Pflegediensten waren zum Stichtag der Bestandsaufnahme insgesamt 245 MitarbeiterInnen beschäftigt. Die Ausbildungsstruktur dieser MitarbeiterInnen zeigt die folgende Tabelle.

Tab. 2.2: Ausbildungsstruktur des Personals der ambulanten Pflegedienste

Ausbildung	Anzahl	in %	VZK*	in %
AltenpflegerInnen	80	32,7	60,96	40,2
Krankenschwestern/-pfleger	28	11,4	17,28	11,6
AltenpflegehelferInnen	18	7,3	12,70	8,5
KrankenpflegehelferInnen	2	0,8	1,52	1,0
sonstige gelernte Pflegekräfte	29	11,8	13,27	8,9
Hauswirtschaftliche Fachkräfte	8	3,3	2,73	1,8
Hilfskräfte ohne Fachausbildung	71	29,0	37,51	25,2
Verwaltungspersonal	9	3,7	4,02	2,7
Beschäftigte insgesamt	245	100,0	148,99	100,0

* Die Umrechnung in Vollzeitkräfte erfolgte auf der Grundlage der tatsächlichen Stundenzahl des Personals
Quelle: Erhebung von MODUS-Sozialforschung zum Stichtag 31.12.2013

Wie die Tabelle zeigt, stellen in den ambulanten Diensten im Landkreis Regen die examinierten Pflegefachkräfte mit zwei- bzw. dreijähriger Fachausbildung (AltenpflegerInnen und Krankenschwestern bzw. -pfleger) die am stärksten vertretene Berufsgruppe dar. Addiert man dazu noch die Kranken- und AltenpflegehelferInnen sowie die sonstigen Pflegekräfte, die ebenfalls über eine pflegerische Fachausbildung verfügen, ergibt sich eine Zahl von insgesamt 157 gelernten Pflegekräften, was einem Anteilswert von 64% der Beschäftigten entspricht. Umgerechnet auf Vollzeitkräfte resultiert eine Zahl von insgesamt 104,7 gelernten Pflegekräften, was einem Anteil von rund 70% des beschäftigten Personals in den ambulanten Diensten gleichkommt.

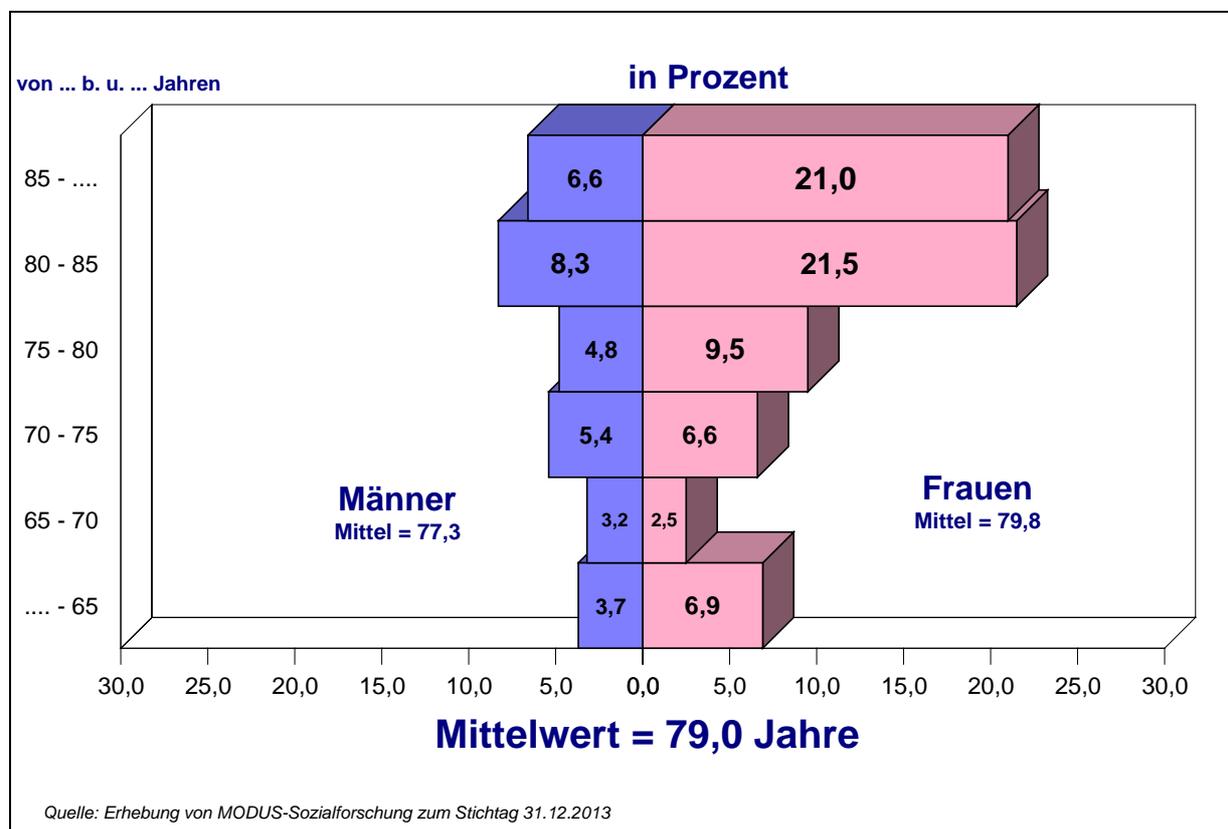
2.1.3 Betreutenstruktur der ambulanten Pflegedienste

Die ambulanten Pflegedienste im Landkreis Regen betreuen zum Stichtag 31.12.2013 insgesamt 957 Personen. Im Folgenden werden die wichtigsten soziodemographischen Merkmale der Betreuten dargestellt.

2.1.3.1 Alters- und Geschlechterstruktur der Betreuten

Mit einem Anteil von 68% bestehen mehr als zwei Drittel der Betreuten aus Frauen. Die folgende Abbildung zeigt die geschlechterspezifische Altersstruktur der Betreuten.

Abb. 2.2: Altersstruktur der Betreuten nach Geschlecht



Wie die Abbildung zeigt, besteht mit einem Anteilswert von mehr als 89% die überwiegende Mehrheit der Betreuten aus Personen ab dem 65. Lebensjahr. Die Altersgruppe ab 75 Jahren macht mit einem Anteil von 71,7% aber auch bereits mehr als zwei Drittel der Betreuten aus.

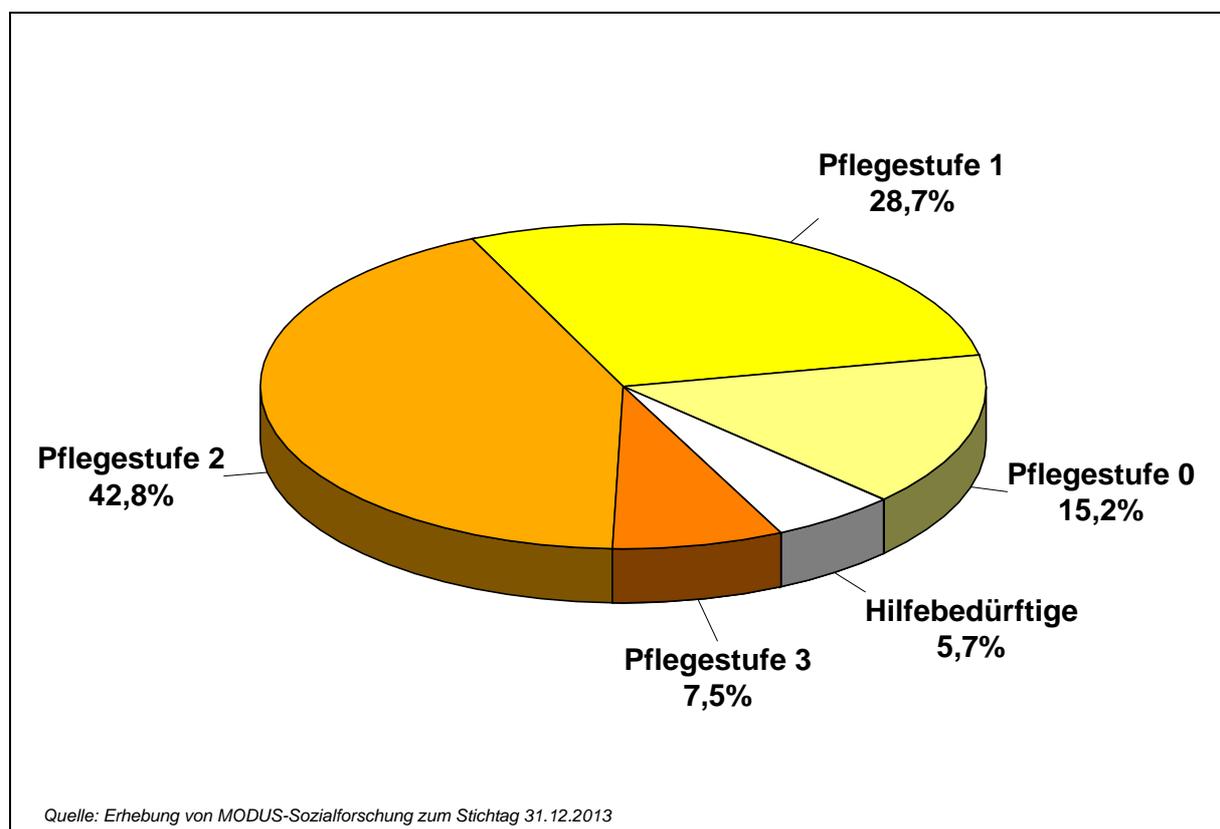
Das Durchschnittsalter der Betreuten beträgt 79 Jahre. Die in der Abbildung dargestellte geschlechterspezifische Differenzierung zeigt, dass das hohe Durchschnittsalter insbesondere durch die Frauen bestimmt wird.

Besonders in den höheren Altersgruppen dominieren die weiblichen Betreuten deutlich. Mit einem Anteilswert von 76,5% stellen die betagten Frauen im Alter ab 75 Jahren mehr als drei Viertel der weiblichen Betreuten und mit 52% rund die Hälfte aller Betreuten dar. Dementsprechend ergibt sich für die weiblichen Betreuten mit fast 80 Jahren ein deutlich höheres Durchschnittsalter als bei den Männern mit „nur“ 77 Jahren.

2.1.3.2 Gesundheitszustand der Betreuten nach Pflegestufen

Seit dem 1. April 1995 werden die Leistungen der häuslichen Pflege von der Pflegeversicherung übernommen. Seitdem gibt es bestimmte Kriterien, ab welchem Ausmaß der Hilfebedürftigkeit ein Mensch nach dem Gesetz als pflegebedürftig anerkannt wird. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) überprüft bei jedem Antragsteller, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Da die vorgegebenen Kriterien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit jedoch sehr restriktiv sind (vgl. Zehe 1996, S. 69 ff.), erfüllen nicht alle Betreuten von ambulanten Diensten die Anspruchsvoraussetzungen. Die folgende Abbildung zeigt, dass dies auch unter den Betreuten der ambulanten Dienste im Landkreis Regen der Fall ist.

Abb. 2.3: Betreute der ambulanten Dienste nach Pflegestufen

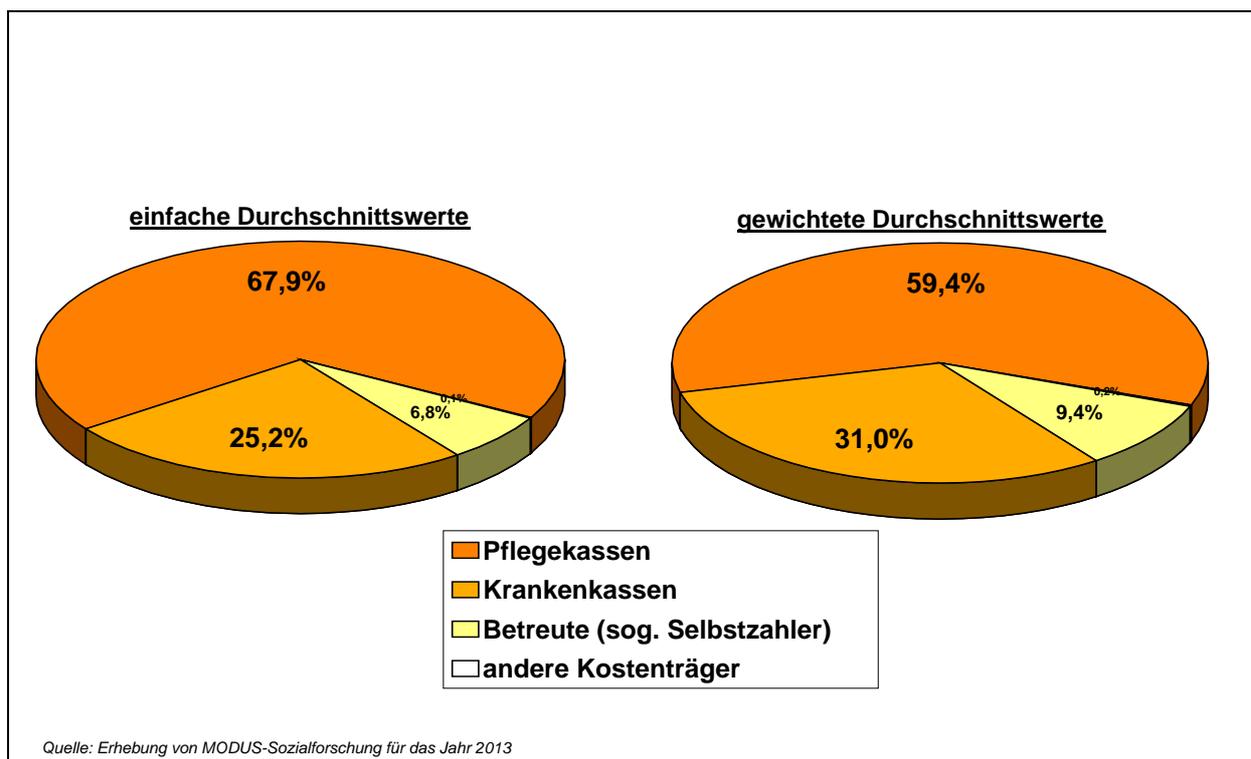


Insgesamt sind nach den Angaben der ambulanten Dienste mit einem Anteilswert von 79% drei Viertel ihrer Betreuten als pflegebedürftig anerkannt (Pflegestufe 1 bis 3). Zusätzlich sind 5,7% der Betreuten der sogenannten „Pflegestufe 0“ zuzuordnen. Diese Personen weisen ebenfalls einen Pflegebedarf auf, dieser liegt jedoch niedriger als der vom Pflegeversicherungsgesetz geforderte Mindestbedarf von täglich 90 Minuten. Mangels gesetzlicher Anerkennung der Pflegebedürftigkeit kann die Finanzierung der Pflege für diese Personen allerdings nicht über das Pflegeversicherungsgesetz erfolgen.

2.1.4 Refinanzierung der ambulanten Pflegedienste

Da die ambulanten Dienste seit Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes von den kreisfreien Städten bzw. Landkreisen eine Investitionsförderung gemäß ihres SGB XI-Anteils erhalten, wird es immer wichtiger, diesen Anteil exakt zu bestimmen. Dabei wird seltener vom Anteil der ambulant betreuten Personen ausgegangen, die SGB XI-Leistungen erhalten, vielmehr wird sich hierbei überwiegend auf die Höhe der Einnahmen bezogen, die den ambulanten Diensten von den einzelnen Kostenträgern zufließen. Es wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme deshalb erhoben, über welche Kostenträger sich die ambulanten Dienste refinanzieren. Die folgende Abbildung zeigt die diesbezüglichen Erhebungsergebnisse, wobei im linken Teil die einfachen Durchschnittswerte der befragten Dienste dargestellt sind und im rechten Teil der Abbildung eine mit der Größe der einzelnen ambulanten Dienste gewichtete Durchschnittsrechnung zugrunde gelegt wurde.

Abb. 2.4: Refinanzierung der ambulanten Pflegedienste



Es zeigen sich hierbei einige nennenswerte Unterschiede zwischen den einfachen und den gewichteten Durchschnittswerten. So ist der Anteilswert der Pflegekassen bei den gewichteten Durchschnittswerten mit 59,4% gegenüber 67,9% deutlich niedriger, d.h. die größeren ambulanten Dienste im Landkreis Regen finanzieren sich weniger über die Pflegekassen als die kleineren Dienste. Andererseits ist der Anteilswert der Krankenkassen bei den gewichteten Durchschnittswerten mit 31% gegenüber 25,2% höher, d.h. die größeren ambulanten Dienste haben einen höheren Krankenkassen-anteil als die kleineren Dienste. Gleichzeitig ist auch der Anteilswert der Selbstzahler bei den gewichteten Durchschnittswerten mit 9,4% gegenüber 6,8% höher, d.h. die größeren ambulanten Dienste haben auch einen etwas höheren Anteil an Selbstzahlern als die kleineren Dienste.

Die „sonstigen Kostenträger“ spielen bei der Refinanzierung der ambulanten Dienste nur eine sehr geringe Rolle. Diese Aussage gilt unabhängig davon, ob man von den einfachen oder den gewichteten Durchschnittswerten ausgeht.

Was den SGB XI-Anteil betrifft, der als Grundlage für die Investitionsförderung herangezogen wird, ist festzustellen, dass dieser sehr stark davon abhängig ist, von welcher Berechnungsgrundlage ausgegangen wird. Legt man der Berechnung den Anteil der Betreuten zugrunde, die aufgrund ihrer anerkannten Pflegebedürftigkeit SGB XI-Leistungen erhalten, ergibt sich ein Anteil von 79% (vgl. Kap. 2.1.3.2). Geht man aber davon aus, über welche Kostenträger sich die ambulanten Dienste finanzieren, ergibt sich lediglich ein Anteil von 67,9%. Berücksichtigt man bei dieser Durchschnittswertberechnung zusätzlich die Größe der Dienste, ergibt sich sogar ein noch niedrigerer Anteilswert von 59,4%.

Diesen Sachverhalt gilt es bei der Investitionsförderung der ambulanten Dienste zu berücksichtigen, wobei der Vollständigkeit halber noch darauf hinzuweisen ist, dass es außer den dargestellten Berechnungsgrundlagen noch zwei andere Verfahren gibt, die von einigen kreisfreien Städten und Landkreisen bei der Investitionsförderung praktiziert werden. Einige nehmen das Wort „Investitionsförderung“ als Grundlage, lassen sich von den ambulanten Diensten die getätigten Investitionen nachweisen und fördern ausschließlich diesen Betrag. Andere setzen für den SGB XI-Anteil, aus Gründen des geringeren Verwaltungsaufwandes, pauschal einen bestimmten Wert – meist zwischen 40% und 60% – an und fördern das Personal der ambulanten Dienste entsprechend des festgelegten SGB XI-Anteils.

Welches Verfahren nun tatsächlich das „Richtige“ ist, darüber herrscht weitgehend Uneinigkeit, vor allem auch deshalb, weil die diesbezügliche gesetzliche Regelung erheblichen Interpretationsspielraum zulässt.

2.2 Bestandsaufnahme der teilstationären Pflege

2.2.1 Vorbemerkung

Der Begriff „teilstationäre Pflege“ umfasst alle Einrichtungen, die eine zeitlich begrenzte außerhäusliche Versorgung sicherstellen und somit zur Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation beitragen. In erster Linie werden darunter Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen verstanden. Verwendet man als Zugehörigkeitskriterium die „zeitliche Begrenzung“, können auch Einrichtungen der Kurzzeitpflege unter diesen Begriff subsumiert werden, obwohl es sich streng genommen um eine vollstationäre Einrichtung handelt, die für einen bestimmten Zeitraum genutzt wird.

In Einrichtungen der Tagespflege werden pflegebedürftige, aber auch dementiell erkrankte ältere Menschen tagsüber versorgt, die nachts und am Wochenende von ihren Angehörigen betreut werden. Damit befinden sich die Tagespflegegäste unter ständiger Betreuung, ohne in eine vollstationäre Einrichtung umziehen zu müssen.

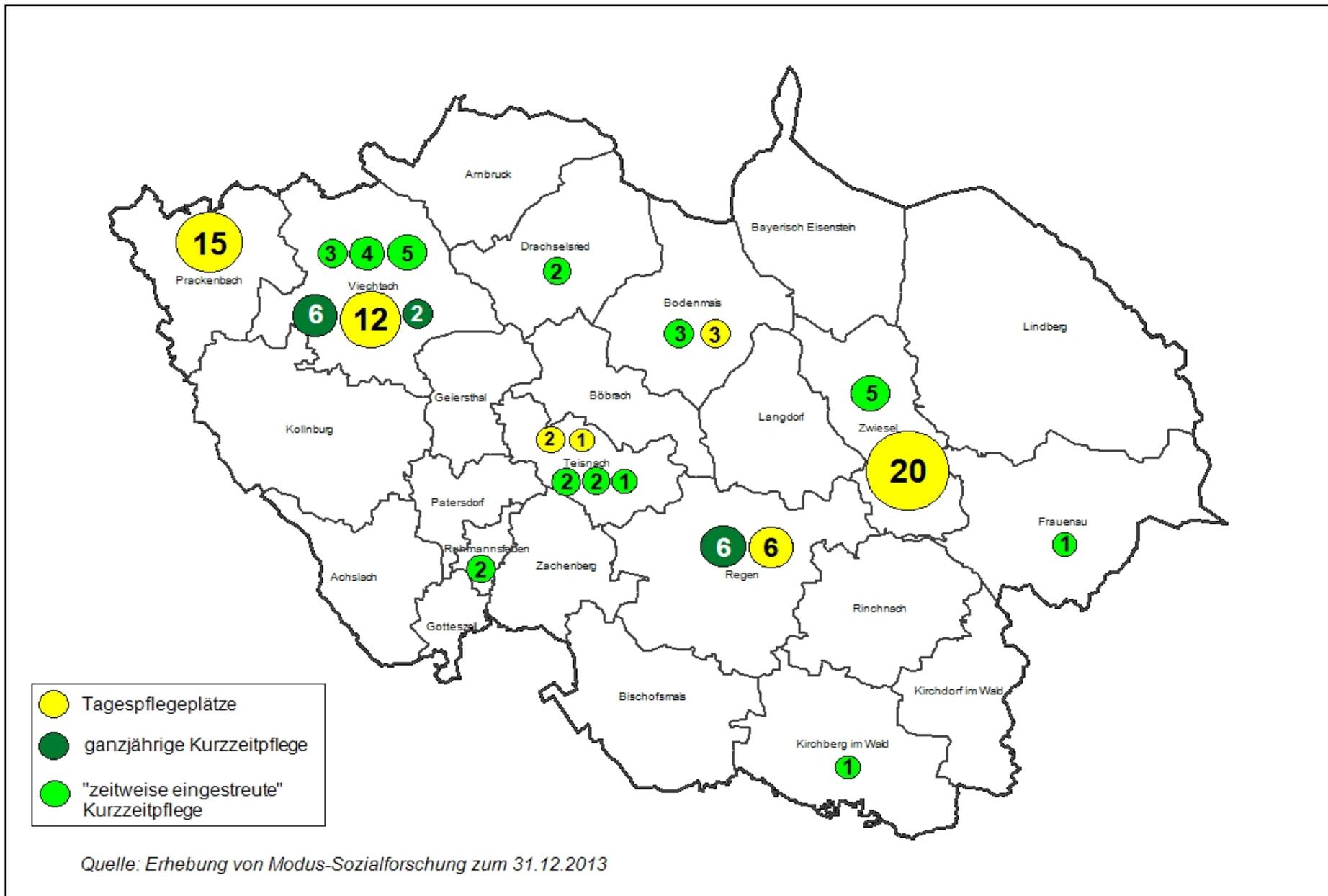
In Einrichtungen der Kurzzeitpflege werden pflegebedürftige Menschen, die ansonsten durch Angehörige und/oder ambulante Pflegedienste zu Hause betreut werden, für eine bestimmte Zeit aufgenommen. Die Zielrichtung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen liegt dabei primär in der Entlastung der Angehörigen im Sinne der Krisenintervention oder der Urlaubspflege.

Sowohl bei der Tagespflege als auch bei der Kurzzeitpflege steht die Entlastung der pflegenden Angehörigen im Vordergrund. Beide Einrichtungen dienen somit dazu, eine vollstationäre Unterbringung und damit die Ausgliederung aus dem familiären Gefüge zu vermeiden oder zumindest zu verzögern. Da nach den Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes die stationäre Altenpflege nur noch dann beansprucht werden soll, wenn eine ambulante oder teilstationäre Betreuung nicht ausreichend ist, werden Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege bundesweit sehr stark ausgebaut.

Einrichtungen der Nachtpflege werden dagegen aufgrund des geringen Bedarfs nur sehr selten als eigenständige Einrichtungen geschaffen. Meist werden Tagespflegeeinrichtungen so ausgebaut, dass sie sich bei Bedarf auch für die Nachtpflege eignen.

Die folgende Abbildung gibt zunächst einen Überblick über die im Landkreis Regen zur Verfügung stehenden Tages- und Kurzzeitpflegeplätze.

Abb. 2.5: Regionale Verteilung der Tages- und Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis Regen



2.2.2 Bestandsaufnahme der Tagespflege

2.2.2.1 Vorbemerkung zur Organisationsstruktur der Tagespflege

Tagespflege wird im Rahmen verschiedener Organisationsformen angeboten, und zwar von ...

1. Einrichtungen, die organisatorisch an einen ambulanten Pflegedienst angebunden sind. Diese Organisationsform ist am häufigsten verbreitet und hat sich sowohl aus sozialplanerischer Sicht aufgrund der Überschneidung der potentiellen Klientel als auch aus fiskalischer Sicht bewährt.
2. selbstständig wirtschaftenden Einrichtungen, die ausschließlich Tagespflege anbieten. Diese Organisationsform ist im Bundesland Bayern aufgrund der relativ unsicheren Finanzierungsstruktur bisher noch eher selten anzutreffen.
3. vollstationären Einrichtungen, die Tagespflegeplätze räumlich und organisatorisch in ihren Betrieb integrieren. Diese Organisationsform entsteht meist aus fiskalischen Überlegungen, ist jedoch aus sozialplanerischer Sicht nicht in größerem Rahmen zu befürworten, da sich durch die Nähe zur vollstationären Einrichtung bei den potentiellen Nutzern oft eine psychologisch bedingte Hemmschwelle ergibt, die häufig auch zu Belegungsproblemen führt.
4. Einrichtungen, die neben der Tagespflege gleichzeitig Kurzzeitpflegeplätze anbieten. Diese Organisationsform ist bisher noch relativ selten, hat allerdings einerseits ebenfalls fiskalische Vorteile und andererseits ist die Gefahr der Belegungsprobleme geringer, da eine derartige Organisationsform nicht den Charakter einer vollstationären Einrichtung hat.

2.2.2.2 Bestand und Planungen an Tagespflegeplätzen im Landkreis Regen

Im Landkreis Regen stehen derzeit zwei selbstständige Tagespflegeeinrichtungen zur Verfügung. Es handelt sich dabei zum einen um die „Tagespflege St. Anna“ des privaten Trägers Stefan Graßl in Zwiesel mit 20 Tagespflegeplätzen und zum anderen um die „Pflegeinsel“ des privaten Trägers Peter Kuhn in Prackenbach mit 15 Tagespflegeplätzen. Darüber hinaus werden in vier stationären Einrichtungen insgesamt 24 Plätze für die Tagespflege angeboten.

Tab. 2.3: Tagespflegeplätze im Landkreis Regen

Tagespflege	Standort	Platzzahl
Tagespflege St. Anna	Zwiesel	20
Pflegeinsel Peter Kuhn	Prackenbach	15
BRK Pflegezentrum Viechtach	Viechtach	12
Caritas-Altenheim St. Elisabeth	Regen	6
PWS Seniorenresidenz St. Benediktus	Bodenmais	3
Alten- und Pflegeheim St. Margareta	Teisnach	3
Gesamtzahl der Tagespflegeplätze		59

Quelle: Erhebung von MODUS-Sozialforschung zum Stichtag 31.12.2013

Weiterhin gab im Rahmen der Bestandserhebung der Caritasverband für die Diözese Passau an, dass im Laufe des Jahres 2015 im Caritas-Seniorenheim St. Helena in Zwiesel insgesamt 15 Tagespflegeplätze eingerichtet werden sollen. Werden diese Planungen realisiert, würde sich der Bestand an Tagespflegeplätzen im Landkreis Regen bis Ende des Jahres 2015 auf insgesamt 74 Plätze erhöhen.

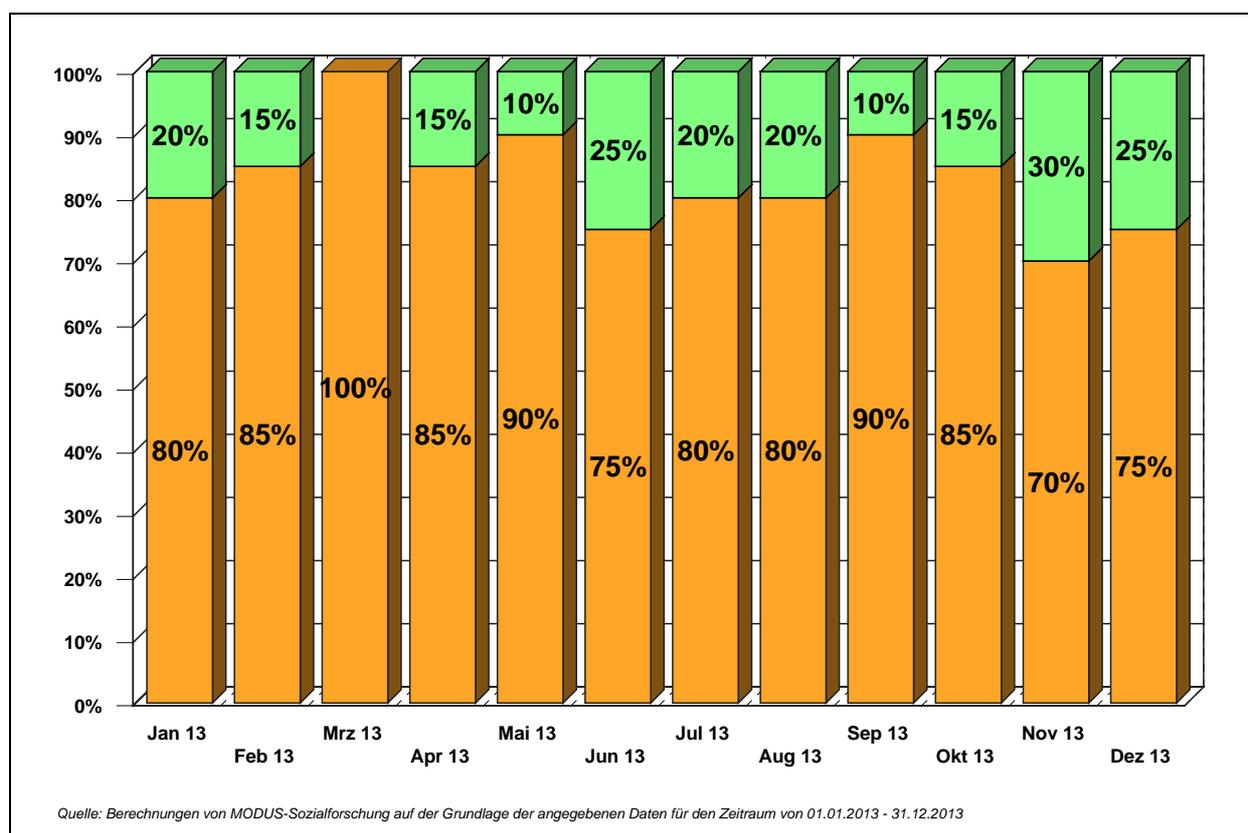
2.2.2.3 Auslastung der bestehenden Tagespflegeplätze

Aufgrund der unzureichenden finanziellen Voraussetzungen konnte sich die Tagespflege bisher in Bayern noch nicht so etablieren wie beispielsweise in den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen oder auch in Hessen. Zwar haben sich die finanziellen Voraussetzungen durch die im Juli 2013 in Kraft getretenen Veränderungen in der Pflegeversicherung verbessert, aber um auch in Bayern einen ähnlich hohen Auslastungsgrad im Bereich der Tagespflege wie in anderen Bundesländern zu erreichen, ist in Bayern derzeit noch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

In einigen bayerischen Regionen wurden im Bereich der Tagespflege jedoch trotz intensiver Öffentlichkeitsarbeit nur sehr niedrige Auslastungsgrade erreicht und es wurde deshalb von den potentiellen Trägern von einem weiteren Ausbau abgesehen. Auffallend ist dabei aber, dass die schlecht ausgelasteten Tagespflegeplätze fast alle organisatorisch an eine vollstationäre Einrichtung angebunden sind (vgl. MODUS/Prof. Dr. Pieper 2000: Die Versorgung der Stadt Nürnberg mit Pflegediensten und -einrichtungen, S. 42 ff.). In Fachkreisen wird der Grund hierfür im psychologischen Bereich gesehen. Es wird davon ausgegangen, dass eine an den stationären Bereich angeschlossene Tagespflege für die potentiellen Nutzer zu sehr den Charakter einer vollstationären Einrichtung annimmt und sich deshalb eine Hemmschwelle aufbaut. Es wird deshalb u.a. von der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* eine Anbindung an einen ambulanten Dienst oder die Konzeption von eigenständigen Tagespflegeeinrichtungen empfohlen (vgl. z.B. MAGS 1995, S. 314).

Da mit der „Tagespflege St. Anna“ nur eine Einrichtung zur Verfügung steht, die schon längerer Zeit ausschließlich Tagespflegeplätze anbietet, konnten nur hier genaue Angaben zur Auslastung eingeholt werden. So wurde hier im Rahmen der Bestandserhebung die durchschnittliche Belegung der Tagespflegeplätze in den verschiedenen Monaten für einen Ein-Jahreszeitraum abgefragt und in der folgenden Abbildung dargestellt.

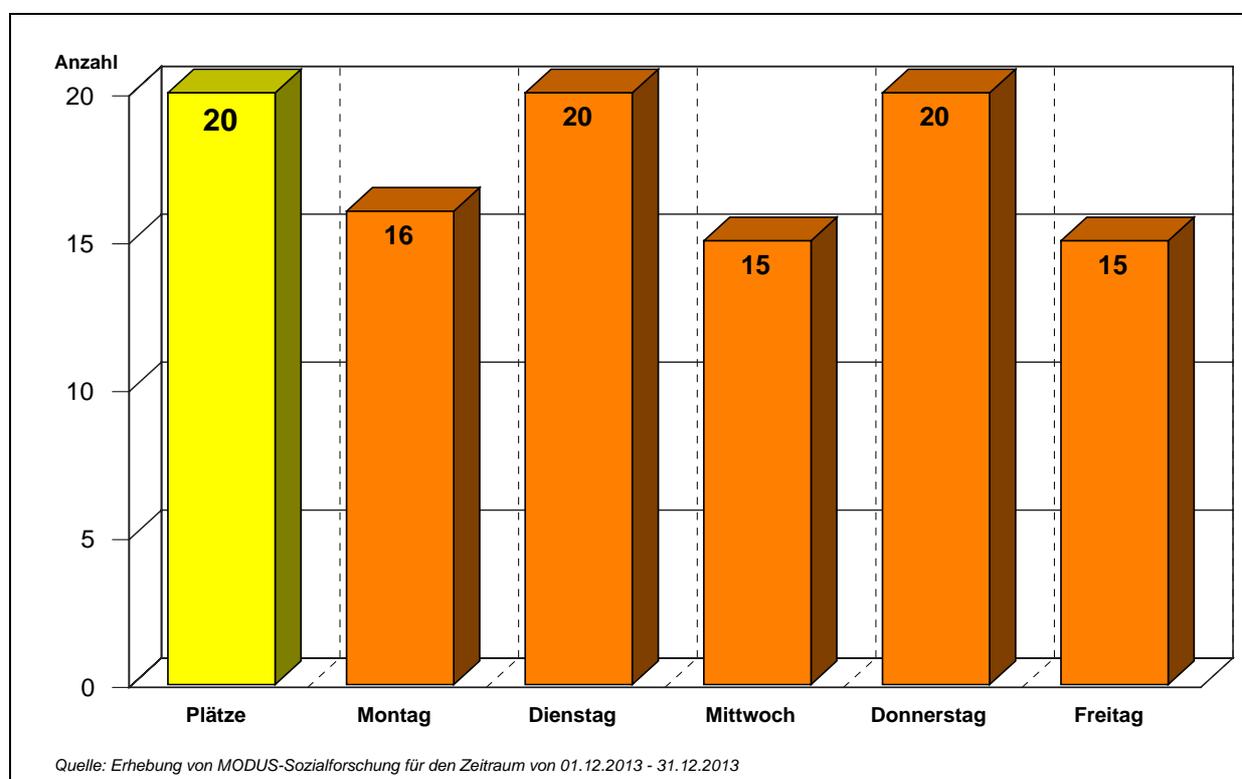
Abb. 2.6: Belegung der „Tagespflege St. Anna“ im Laufe des Jahres 2013



Wie die Abbildung zeigt, schwankte die Belegung der 20 Tagespflegeplätze im Laufe des letzten Jahres zwischen 70% und 100%. Im Durchschnitt ergibt sich daraus ein Auslastungsgrad von rund 83%. Aufgrund der durchschnittlichen Monatsbelegung ist somit davon auszugehen, dass in der „Tagespflege St. Anna“ im Laufe des Jahres 2013 durchschnittlich knapp 17 Plätze belegt waren.

Um darüber hinaus beleuchten zu können, wie sich die Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen im Laufe der Woche verhält, wurde zusätzlich der Auslastungsgrad für die einzelnen Wochentage erhoben und in folgender Abbildung dargestellt.

Abb. 2.7: Auslastung der „Tagespflege St. Anna“ an den einzelnen Wochentagen

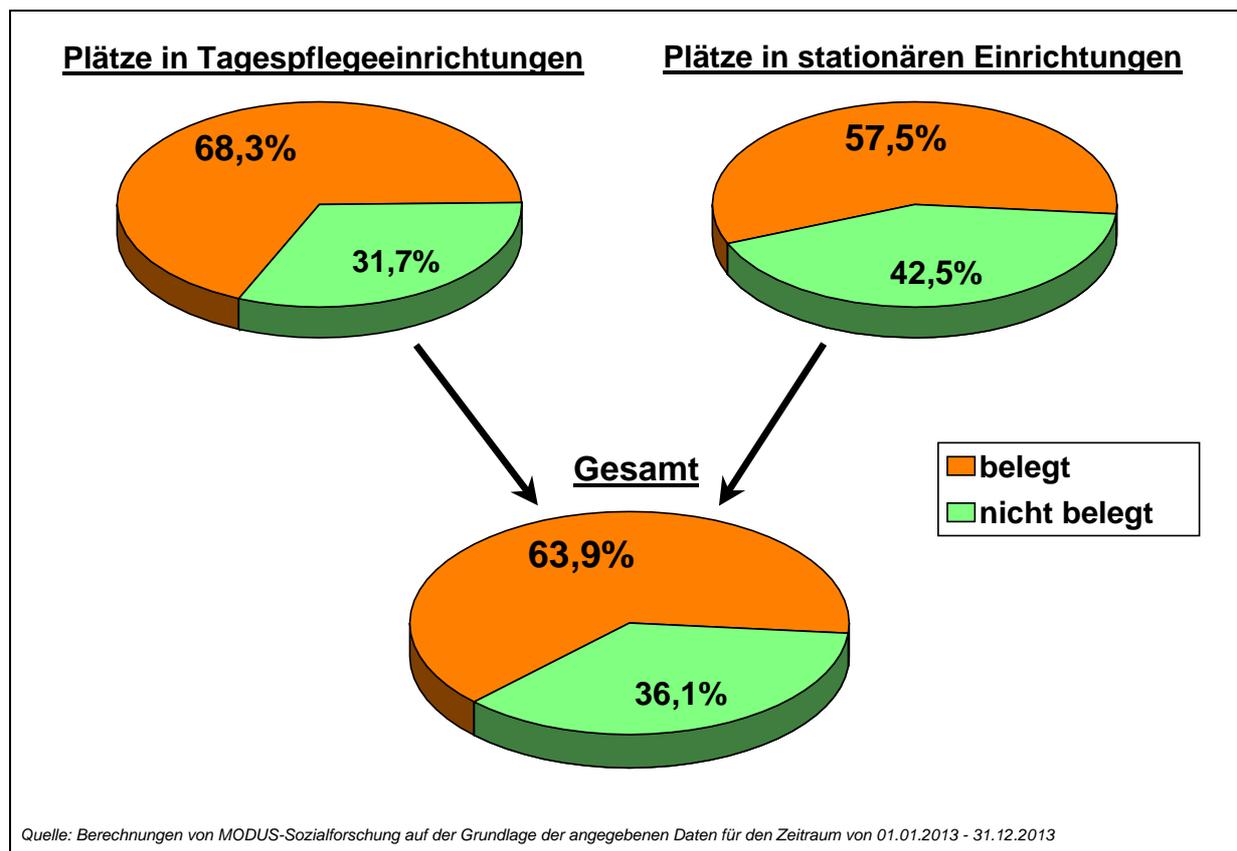


Was die Auslastung an den einzelnen Wochentagen betrifft, ergeben sich somit relativ starke Unterschiede. Lediglich an den Dienstagen und Donnerstagen ist die Einrichtungen nach den Angaben des Trägers voll belegt, während der Auslastungsgrad der Tagespflegeeinrichtung an den anderen Tagen der Woche zwischen 75% und 80% schwankt. Insgesamt ergibt sich aufgrund der durchschnittlichen Wochentagsbelegung ein Auslastungsgrad von 86%, d.h. aufgrund dieser Daten waren durchschnittlich ebenfalls rund 17 Plätze belegt.

Da beide Berechnungsverfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen, kann somit davon ausgegangen werden, dass in der „Tagespflege St. Anna“ im Laufe des Jahres 2013 durchschnittlich rund 17 Plätze belegt waren.

Von der zweiten selbstständigen Tagespflegeeinrichtung „Pflegeinsel“ konnten derartige Angaben zum Auslastungsgrad nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Einrichtung erst Ende des Jahres 2013 eröffnet wurde. Im Dezember 2013 waren durchschnittlich 7 der 15 zur Verfügung stehenden Tagespflegeplätze belegt, so dass sich für die „Pflegeinsel“ ein Auslastungsgrad von 46,7% ergibt. Betrachtet man nun beide selbstständigen Tagespflegeeinrichtungen zusammen, resultiert ein Auslastungsgrad von 68,3%. Dieser Wert wird nun dem Auslastungsgrad gegenübergestellt, der für die Tagespflegeplätze in den stationären Einrichtungen resultierte.

Abb. 2.8: Durchschnittliche Auslastung der Tagespflegeplätze im Jahr 2013



Wie die Abbildung zeigt, ergibt sich für die in den stationären Einrichtungen vorhandenen Tagespflegeplätze ein durchschnittlicher Auslastungsgrad von 57,5%. Im Laufe des Jahres 2013 wurden nach Angaben der stationären Einrichtungen also weniger als 14 der vorhandenen 24 Plätze tatsächlich für die Tagespflege genutzt. Bezieht man in die Berechnung die 35 Plätze der beiden Tagespflegeeinrichtungen mit ein, ergibt sich ein Gesamtauslastungsgrad von fast 64%, d.h. insgesamt waren im Jahr 2013 durchschnittlich knapp 38 der vorhandenen 59 Tagespflegeplätze belegt.

2.2.3 Bestandsaufnahme der Kurzzeitpflege

2.2.3.1 Vorbemerkung zur Organisationsstruktur im Bereich der Kurzzeitpflege

Ähnlich wie bei der Tagespflege gibt es auch im Bereich der Kurzzeitpflege verschiedene Organisationsformen. Im Einzelnen wird Kurzzeitpflege angeboten von ...

1. selbstständig wirtschaftenden Einrichtungen, die ausschließlich Kurzzeitpflege anbieten.
2. Einrichtungen, die organisatorisch an einen ambulanten Pflegedienst angebunden sind.
3. Einrichtungen, die neben der Tagespflege gleichzeitig Kurzzeitpflegeplätze anbieten.
4. vollstationären Einrichtungen, die Kurzzeitplätze räumlich und organisatorisch in ihren Betrieb integrieren.

Während in anderen Bundesländern die unter 1. bis 3. genannten Organisationsformen stärker vertreten sind, wird in Bayern die Kurzzeitpflege zu einem Großteil innerhalb von stationären Einrichtungen angeboten. Der Hauptgrund dafür besteht darin, dass der vollstationäre Bereich in Bayern bereits sehr stark ausgebaut ist und aufgrund fiskalischer Überlegungen ein Teil der vorhandenen Plätze als sogenannte "eingestreute Plätze" für die Kurzzeitpflege genutzt werden soll.

Dem fiskalischen Vorteil steht jedoch das Problem gegenüber, dass die „eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze“ innerhalb stationärer Einrichtungen oft nur dann für die Kurzzeitpflege zur Verfügung gestellt werden, wenn freie Plätze in der Einrichtung vorhanden sind. Dies hat den Nachteil, dass für die sogenannte „Urlaubspflege“ insbesondere in den Sommermonaten nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Um den tatsächlich an einem bestimmten Stichtag in einer Region zur Verfügung stehenden Bestand an Kurzzeitpflegeplätzen adäquat ermitteln zu können, ist deshalb im Bereich der Kurzzeitpflege innerhalb von vollstationären Einrichtungen zu unterscheiden ...

- zwischen „ganzjährigen“ Kurzzeitpflegeplätzen und
- „zeitweise eingestreuten Plätzen“, die nur dann für die Kurzzeitpflege genutzt werden, wenn freie Plätze in der Einrichtung vorhanden sind.

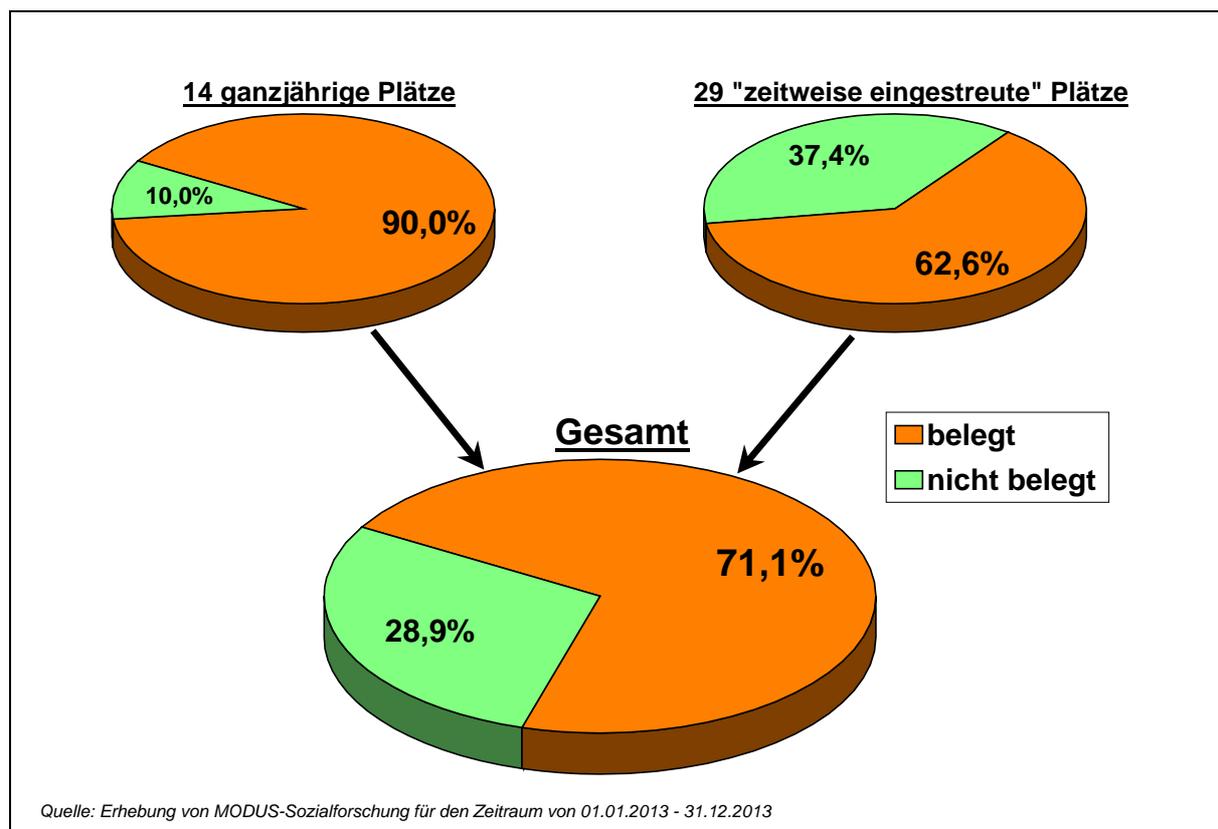
2.2.3.2 Bestand im Bereich der Kurzzeitpflege

Im Landkreis Regen gibt es keine Einrichtung, die ausschließlich Kurzzeitpflegeplätze anbietet. So wird Kurzzeitpflege lediglich innerhalb von stationären Einrichtungen als sogenannte „eingestreute Plätze“ angeboten, wenn freie Plätze in den Einrichtungen vorhanden sind. Insgesamt ergibt sich aufgrund der Angaben der Träger der stationären Einrichtungen im Landkreis Regen ein Bestand von 43 „eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen“. Davon werden nach Angaben der Träger 14 Plätze ganzjährig angeboten und 29 Plätze nur dann, wenn in den stationären Einrichtungen freie Plätze vorhanden sind.

2.2.3.3 Auslastung der bestehenden Kurzzeitpflegeplätze

In Fachkreisen besteht Einigkeit darüber, dass eine hundertprozentige Auslastung im Bereich der Kurzzeitpflege utopisch ist, da Kurzzeitpflegeplätze in den Sommermonaten sowie in den Ferienzeiten sehr stark nachgefragt werden, was im restlichen Jahr nicht immer der Fall ist. Nach den von der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* durchgeführten Analysen von Kurzzeitpflegeeinrichtungen ist ein jährlicher Auslastungsgrad von 85% als realistisch einzuschätzen (vgl. MAGS 1995, S. 245).

Der durchschnittliche Auslastungsgrad im Bereich der Kurzzeitpflege wurde im Landkreis Regen zu verschiedenen Stichtagen für einen Ein-Jahreszeitraum (01.01.2013 bis 31.12.2013) erhoben und in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abb. 2.9: Durchschnittliche Auslastung der Kurzzeitpflegeplätze im Jahr 2013

Wie die Abbildung zeigt, waren die in den stationären Einrichtungen zur Verfügung stehenden „ganzjährigen Kurzzeitpflegeplätze“ zu 90% ausgelastet. Dieser Auslastungsgrad kann als sehr hoch bezeichnet werden, da es im Bereich der Kurzzeitpflege kaum möglich ist, eine hundertprozentige Auslastung zu erreichen. Deshalb wird in der einschlägigen Fachliteratur im Bereich der Kurzzeitpflege auch maximal von einem 85%-igen Auslastungsgrad ausgegangen (vgl. z.B. MAGS 1995, S. 245).

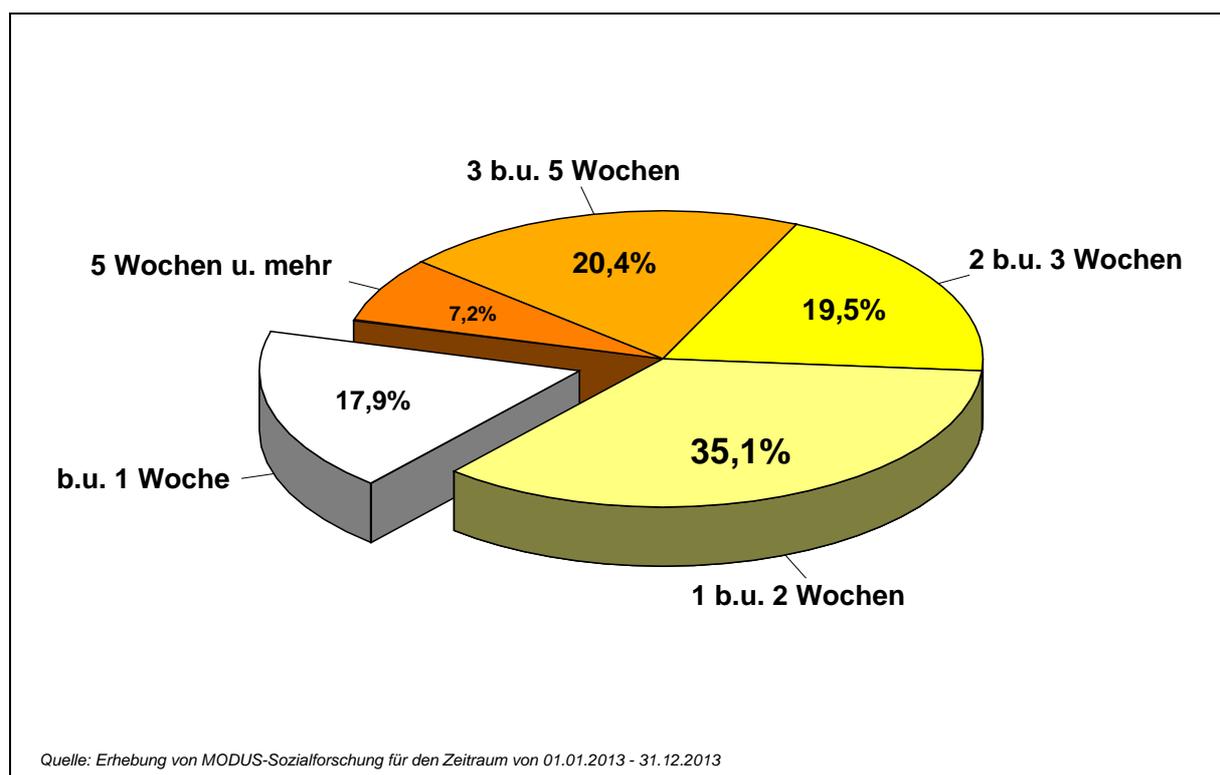
Die „zeitweise eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze“ waren im Laufe des Jahres 2013 zu weniger als 63% mit Kurzzeitpflegegästen belegt. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass dieser zunächst relativ niedrig erscheinende Auslastungsgrad keine Besonderheit darstellt, denn wie Vergleichsuntersuchungen gezeigt haben, erreichen die „zeitweise eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze“ auch in anderen Regionen niedrigere Auslastungsgrade als „ganzjährige Kurzzeitpflegeplätze“. Der Grund für die relativ niedrigen Auslastungsgrade der „zeitweise eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze“ hängt in der Regel damit zusammen, dass diese Plätze gar nicht das ganze Jahr für die Kurzzeitpflege zur Verfügung stehen, da sie häufig auch für die Dauerpflege genutzt werden. Angesichts des relativ niedrigen Auslastungsgrades der „zeitweise“ im Landkreis Regen zur Verfügung stehenden Kurzzeitpflegeplätze, ist somit auch hier davon auszugehen, dass diese Plätze relativ häufig auch für die Dauerpflege genutzt wurden.

Bezieht man diese „zeitweise eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze“ dennoch bei der Berechnung des Auslastungsgrades mit ein, ergibt sich für das letzte Jahr ein Wert von rund 71%. Im Laufe des Jahres 2013 wurden nach Angaben der stationären Einrichtungen also 32 der 43 „eingestreuten Plätze“ tatsächlich für die Kurzzeitpflege genutzt.

2.2.3.4 Nutzungsdauer der bestehenden Kurzzeitpflegeplätze

Da Auslastungsgrad und Nutzungsdauer in einer engen Verbindung dahingehend stehen, dass ein Sinken der Nutzungsdauer einen Rückgang des Auslastungsgrades zur Folge hat, werden auch die diesbezüglichen Daten bei Bestandserhebungen regelmäßig erfasst. Die folgende Abbildung zeigt die entsprechenden Daten zur Nutzungsdauer der Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis Regen.

Abb. 2.10: Nutzungsdauer der Kurzzeitpflegeplätze



Wie die Abbildung zeigt, konzentriert sich die Nutzungsdauer schwerpunktmäßig auf einen Zeitraum von einer Woche bis fünf Wochen. Diese Nutzungsdauer trifft auf drei Viertel der Personen zu, die die Kurzzeitpflegeplätze im Laufe des letzten Jahres genutzt haben. Für die durchschnittliche Nutzungsdauer ergibt sich für die Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis Regen ein Wert von rund 18 Tagen, sie liegt damit im Vergleich mit anderen Landkreisen, die der Bamberger Forschungsverbund in den letzten Jahren untersucht hat, in etwa im Durchschnitt.

2.3 Bestandsaufnahme der vollstationären Pflege

2.3.1 Bestand an stationären Heimplätzen

Im Landkreis Regen standen zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme am 31.12.2013 insgesamt 15 stationäre Einrichtungen mit 816 Heimplätzen zur Verfügung. Darüber, wie viele dieser Plätze von den Einrichtungen als „vollstationäre Dauerpflegeplätze“ ausgewiesen sind, informiert folgende Tabelle.

Tab. 2.4: Vorhandene Plätze in den stationären Einrichtungen

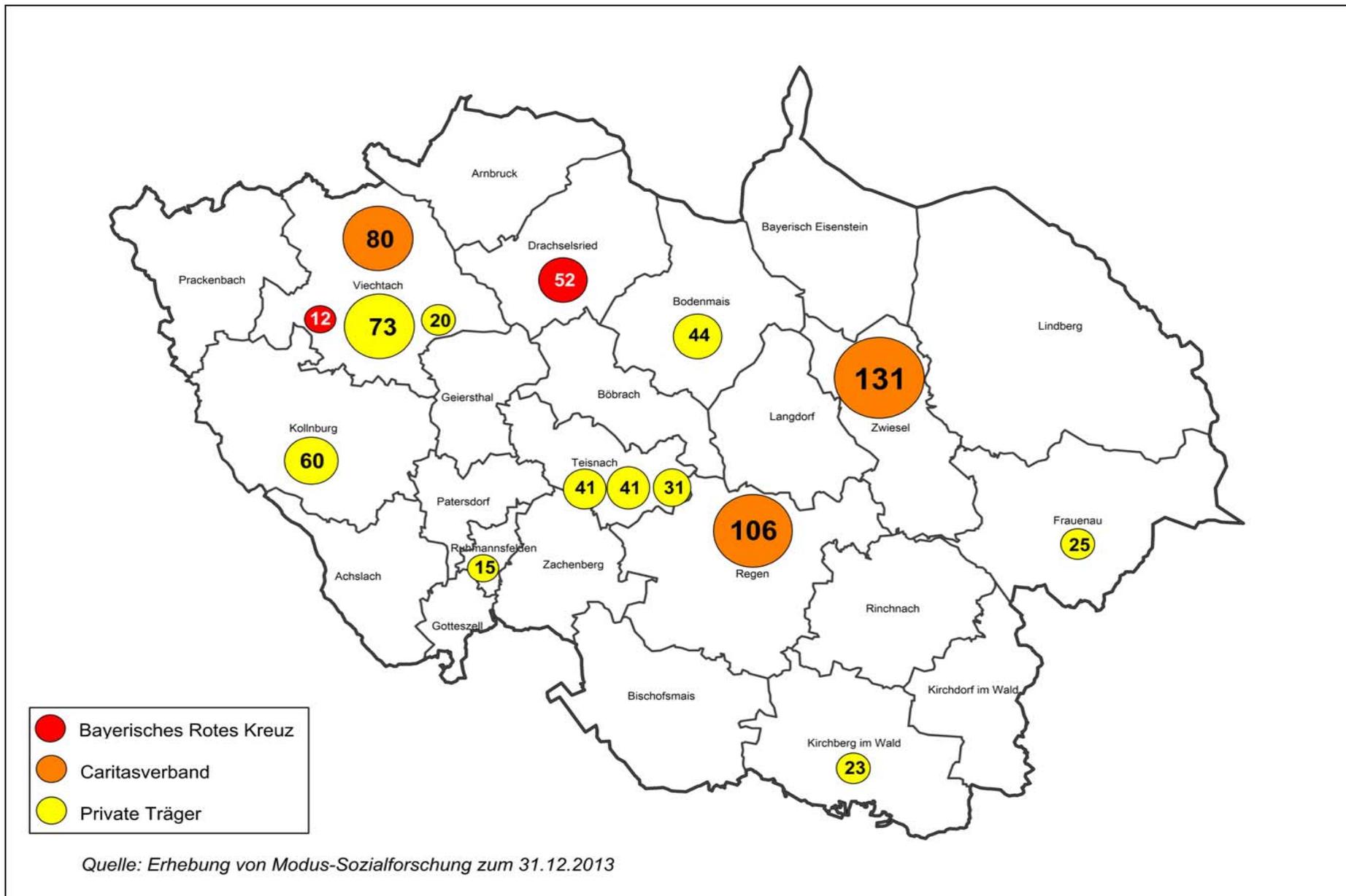
Einrichtung	Standort	Heimplätze gesamt	darunter Dauerpfle- geplätze
Seniorenresidenz St. Benediktus Bodenmais	Bodenmais	50	44
BRK Seniorenzentrum Zellertal	Drachselsried	52	52
Haus der Senioren „Wärme und Herzlichkeit“	Frauenau	25	25
Haus St. Gotthard	Kirchberg	23	23
Dr. Löw Soziale Dienstleitungen, Haus Schreiner- mühle	Kollnberg	60	60
Caritas-Altenheim St. Elisabeth	Regen	118	106
St. Georg - Haus für Altenhilfe	Ruhmannsfelden	15	15
Alten- und Pflegeheim St. Margareta, Haus 1	Teisnach	41	41
Alten- und Pflegeheim St. Margareta, Haus 2	Teisnach	41	41
Alten- und Pflegeheim St. Margareta, Haus 3	Teisnach	31	31
Eisabethenheim	Viechtach	80	80
Seniorenheim Regental UG	Viechtach	75	73
Dr. Löw Soziale Dienstleitungen, Haus Bühling	Viechtach	56	20
BRK Pflegezentrum Viechtach	Viechtach	18	12
Caritas - Wohn- und Pflegegemeinschaft St. Helena	Zwiesel	131	131
Gesamtzahl der Plätze		816	754

Quelle: Erhebung von MODUS-Sozialforschung zum Stichtag 31.12.2013

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, verfügen die meisten Einrichtungen fast ausschließlich über „Dauerpflegeplätze“. Einige Einrichtungen bieten neben den Pflegeplätzen auch noch (betreute) Wohnplätze bzw. ganzjährig Tages- oder Kurzzeitplätze an. Diese Plätze werden bei den folgenden Ausführungen allerdings ausgeklammert, da es in diesem Abschnitt des vorliegenden Berichtes ausschließlich um die stationäre „Dauerpflege“ geht.

Die folgende Abbildung zeigt die regionale Verteilung der stationären Dauerpflegeplätze im Landkreis Regen.

Abb. 2.11: Regionale Verteilung der stationären Pflegeplätze im Landkreis Regen



2.3.2 Zukünftige Bestandsentwicklung im Bereich der stationären Pflege

Seit Einführung der zweiten Stufe des Pflegeversicherungsgesetzes haben viele Träger von stationären Einrichtungen ihre Rüstigen- und Wohnplätze in Pflegeplätze umgewidmet. Schon allein dadurch hat sich der Pflegeplatzbestand in den letzten Jahren bayernweit relativ stark erhöht.

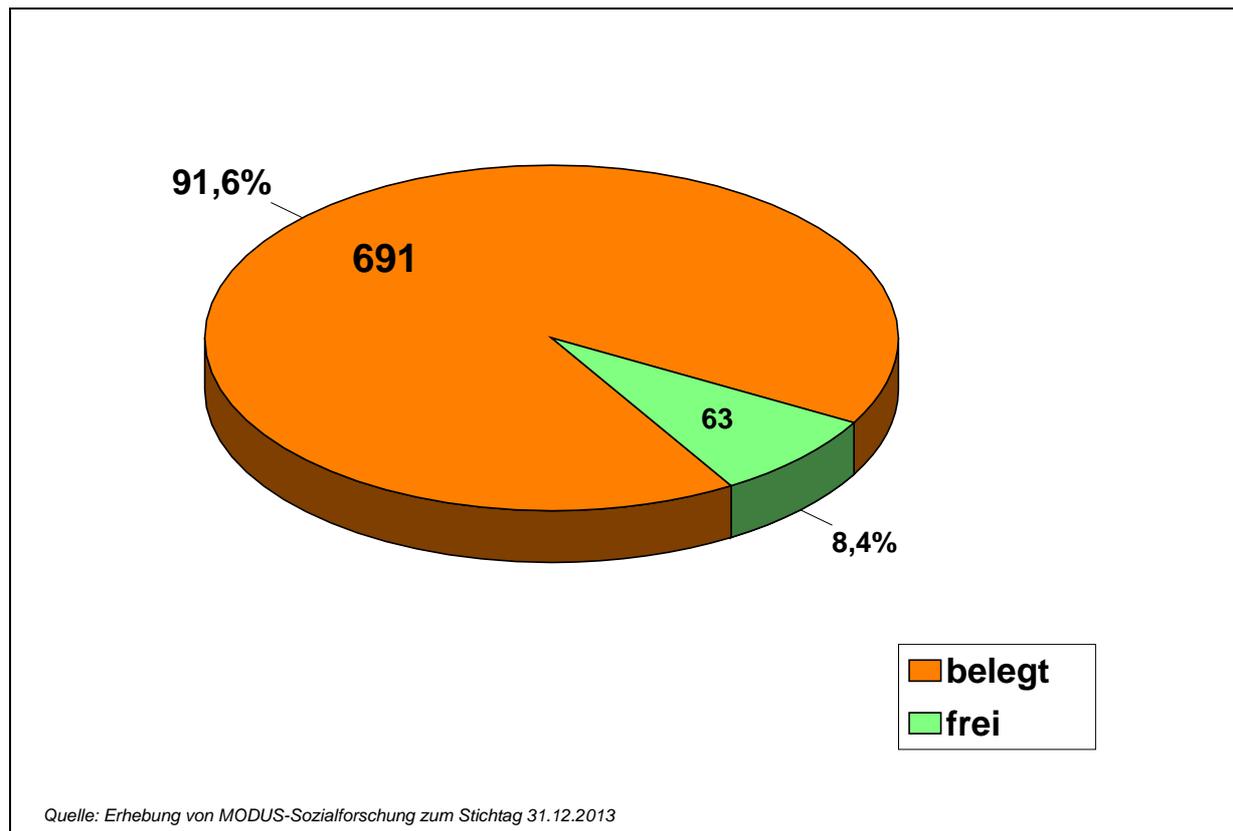
In den nächsten Jahren wird sich der Pflegeplatzbestand auch im Landkreis Regen weiter erhöhen. Von den bestehenden Einrichtungen im Landkreis Regen hat zum einen der BRK-Kreisverband Regen angegeben, dass im BRK Pflegezentrum in Viechtach im Laufe des Jahres 2014 eine Erweiterung um 27 Dauerpflegeplätze und um 5 Kurzzeitpflegeplätze stattfinden soll. Zum anderen sollen ebenfalls im Laufe des Jahres 2014 im Haus St. Gotthard in Kirchberg zusätzlich fünf Pflegeplätze geschaffen werden.

Werden beide Planungen realisiert, wird sich der Pflegeplatzbestand im Landkreis Regen im Laufe des Jahres 2014 um 32 Plätze auf insgesamt 786 Pflegeplätze erhöhen, was einer Steigerungsrate von 4,2% entspricht. Inwieweit eine Steigerung in dieser Größenordnung angesichts des in den nächsten Jahren zu erwartenden Bedarfsanstiegs ausreicht, wird im Rahmen des vorliegenden Berichtes durch eine entsprechende Bedarfsprognose geklärt (vgl. Kap. 5.3).

2.3.3 Belegungsquote der Pflegeplätze

Zum Stichtag 31.12.2013 waren in den stationären Einrichtungen im Landkreis Regen 91,6% der zur Verfügung stehenden Pflegeplätze belegt, wie die folgende Abbildung zeigt.

Abb. 2.12: Belegungsquote der Pflegeplätze



Aus der Tatsache, dass es im Landkreis Regen 63 freie Pflegeplätze gibt, lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres die Schlussfolgerung ableiten, der Bedarf im Bereich der stationären Versorgung sei vollständig abgedeckt, da die Belegungsquote von sehr vielen Faktoren abhängig ist, wie beispielsweise der regionalen Versorgungsstruktur, dem stationären Pflgetransfer und den Substitutionswirkungen zwischen den einzelnen Bereichen der Seniorenhilfe.

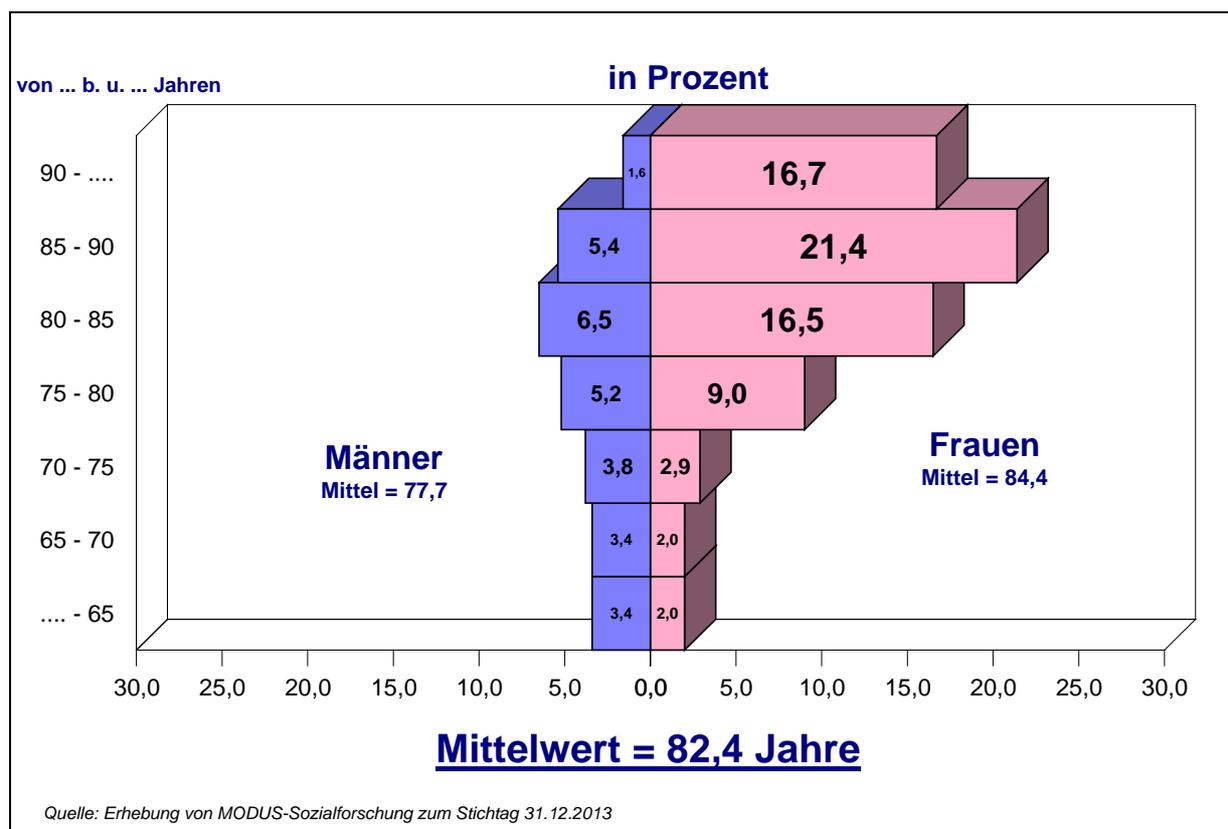
Es ist somit notwendig, eine fundierte Bedarfsermittlung für den Bereich der stationären Pflege durchzuführen, die die genannten Faktoren berücksichtigt. Die Methode, die dabei angewandt wird, ist ausführlich im entsprechenden Kapitel des vorliegenden Gutachtens erläutert.

2.3.4 Bewohnerstruktur

2.3.4.1 Geschlechter- und Altersstruktur der Pflegeheimbewohner

Frauen stellen mit rund 71% fast drei Viertel der Bewohner von stationären Einrichtungen der Seniorenhilfe im Landkreis Regen. In folgender Abbildung ist die Altersstruktur der Pflegeheimbewohner differenziert nach Geschlecht dargestellt.

Abb. 2.13: Altersstruktur der Pflegeheimbewohner nach Geschlecht



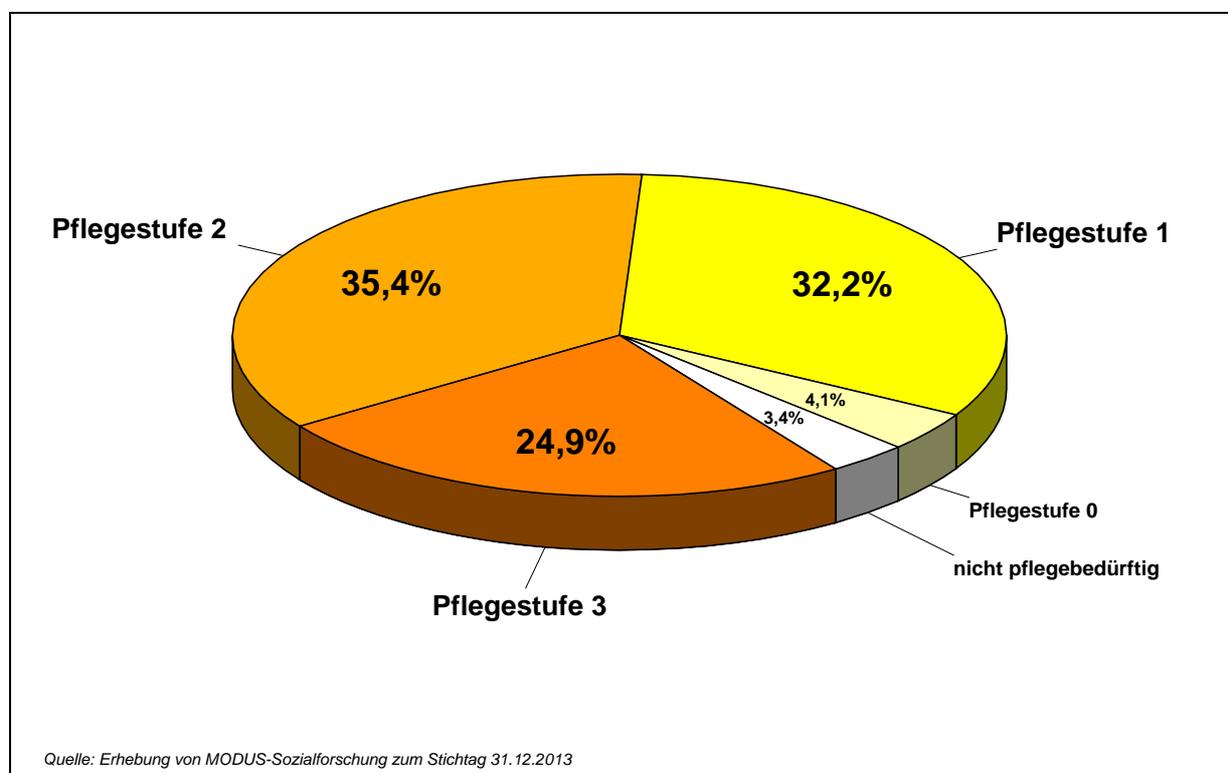
Aus der geschlechtsspezifischen Differenzierung lassen sich einige Unterschiede bezüglich der Altersstruktur erkennen. Während sich unter den Bewohnern weniger als 14% hochbetagte Männer ab 80 Jahren befinden, ergibt sich diesbezüglich bei den Frauen ein Anteil von fast 55%. Das ist auch der Grund dafür, dass sich bei den Frauen mit 84,4 Jahren ein deutlich höheres Durchschnittsalter als bei den Männern ergibt, für die ein Durchschnittsalter von weniger als 78 Jahren resultiert.

Insgesamt liegt das Durchschnittsalter der Bewohner von stationären Einrichtungen im Landkreis Regen bei 82,4 Jahren.

2.3.4.2 Gesundheitszustand der Pflegeheimbewohner

Die zweite Stufe des Pflegeversicherungsgesetzes zur Finanzierung der stationären Unterbringung pflegebedürftiger Menschen ist am 01.07.1996 in Kraft getreten. Während im stationären Bereich zu Beginn große Unsicherheit herrschte, was die Begutachtungspraxis des *Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)* betraf, so hat sich diese mittlerweile eingespielt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Einteilung in die verschiedenen Pflegestufen ein sehr gutes Bild über den Gesundheitszustand der Heimbewohner wiedergibt. Mit folgender Abbildung soll deshalb ein Überblick über die Anteile der Bewohner bezüglich der einzelnen Pflegestufen gegeben werden.

Abb. 2.14: Gesundheitszustand der Pflegeheimbewohner nach Pflegestufen

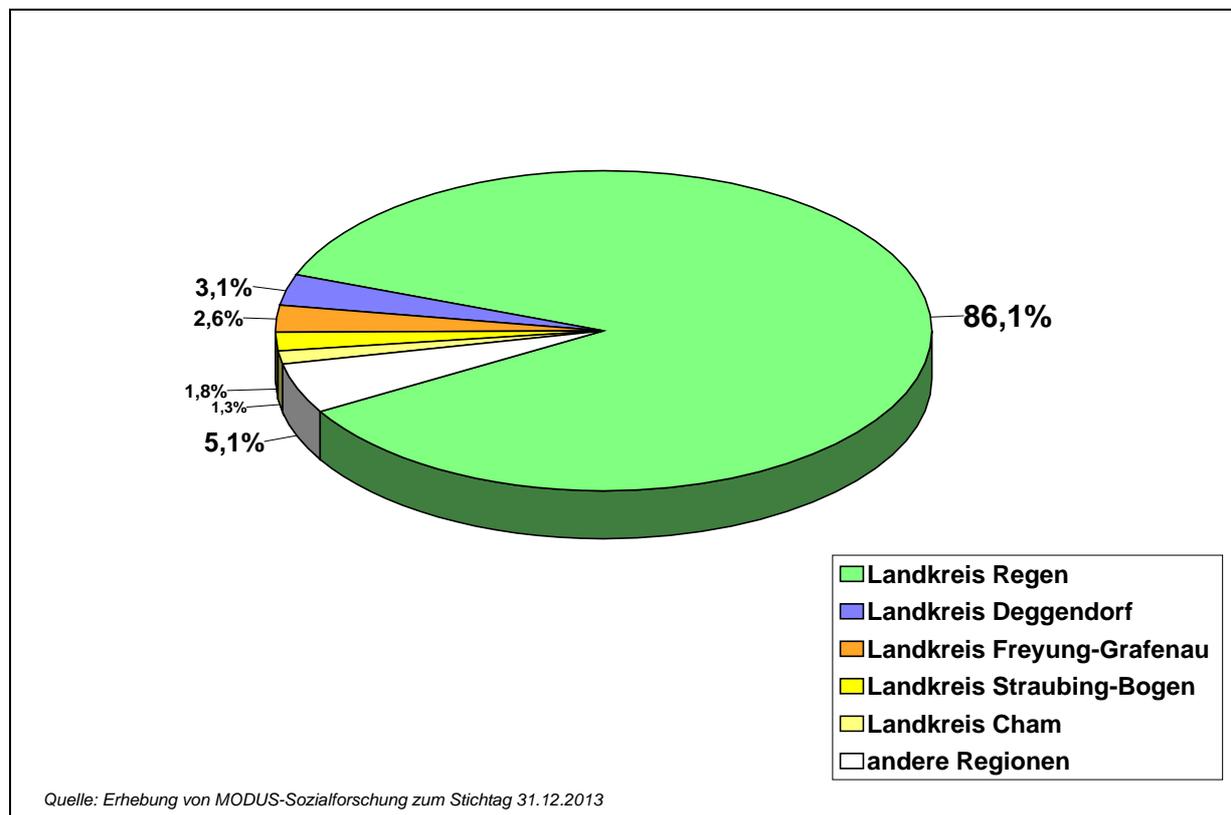


Wie die Abbildung zeigt, sind im Landkreis Regen 92,5% der Pflegeplätze mit Heimbewohnern belegt, die nach dem Gesetz als pflegebedürftig anerkannt sind. Dabei machen Pflegebedürftige der Stufe 1 einen Anteil von rund 32% aus, Pflegebedürftige der Stufe 2 kommen auf einen Anteil von rund 35% und die Schwerstpflegebedürftigen der Stufe 3 machen einen Anteil von fast 25% aus. Es ergibt sich unter den Pflegeheimbewohnern allerdings auch ein Anteil von 7,5%, die nicht als pflegebedürftig anerkannt sind. In absoluten Zahlen ausgedrückt handelt es sich hierbei um 52 Personen. Wären die Pflegeplätze im Landkreis Regen alle nur mit Heimbewohnern belegt, die als pflegebedürftig anerkannt sind, hätte sich einschließlich der 63 freien Pflegeplätze (vgl. Kap. 2.3.2) zum Stichtag der Bestandserhebung – rein rechnerisch – eine Zahl von 115 freien Pflegeplätzen ergeben.

2.3.4.3 Regionale Herkunft der Pflegeheimbewohner

Nach den Bestimmungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz beschränkt sich die Bedarfsermittlung auf den Bereich der Pflege, d.h. die kreisfreien Städte und Landkreise sind verpflichtet, den „für ihren Zuständigkeitsbereich“ bestehenden Pflegebedarf zu ermitteln und ausreichend abzudecken. Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist dementsprechend der Bedarf für die pflegebedürftigen Menschen zu ermitteln, die im Landkreis Regen leben. Es muss hierbei also zunächst davon ausgegangen werden, dass die pflegebedürftigen Menschen im Landkreis Regen auch durch Dienste und Einrichtungen versorgt werden, die ihren Sitz im Landkreis Regen haben. In folgender Abbildung sind deshalb die Erhebungsergebnisse zur regionalen Herkunft der Pflegeheimbewohner dargestellt.

Abb. 2.15: Regionale Herkunft der Pflegeheimbewohner



Wie die Abbildung zeigt, liegt der Anteil der „auswärtigen Bewohner“ in den stationären Einrichtungen im Landkreis Regen insgesamt bei knapp 14%. Dabei stammen mit einem Anteilswert von 3,1% bzw. 2,6% die meisten der auswärtigen Bewohner aus den Landkreisen Deggendorf und Freyung-Grafenau. Aus dem Landkreis Straubing-Bogen kommen dagegen weniger als 2% und aus dem Landkreis Cham kommen nur 1,3% der Pflegeheimbewohner.

3. Demographische Entwicklung

3.1 Vorbemerkung

Zahl und Struktur der älteren Bevölkerung haben eine entscheidende Bedeutung für die Ermittlung des Bedarfs im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich der Seniorenpflege. Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Berechnung der notwendigen Pflegekräfte und Plätze in den verschiedenen Diensten und Einrichtungen der Seniorenpflege. Für die Abschätzung des Bedarfs im Bereich der Seniorenpflege ist deshalb die detaillierte und wissenschaftlich korrekte Beschreibung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung sehr wichtig. Da die demographische Entwicklung von verschiedenen Faktoren abhängig ist, müssen der Vorausschätzung möglichst realitätsgetreue Annahmen zur Entwicklung der maßgeblichen Parameter zugrunde gelegt werden.

Bei der Bedarfsermittlung im Bereich der Seniorenpflege stehen in erster Linie die demographische Struktur der Seniorenbevölkerung und deren zukünftige Entwicklung im Mittelpunkt der Bevölkerungsanalyse. Dementsprechend stellen für diese Personengruppe die Parameter Mortalität und Migration die wichtigste Grundlage der Bevölkerungsprojektion dar.

Da mit Hilfe einer realitätsnahen Bevölkerungsprojektion sowohl festzustellen ist, wie sich in den nächsten Jahren Zahl und Anteil der älteren Menschen ab 65 Jahren entwickeln werden, als auch wie die Entwicklung der hochbetagten Menschen verlaufen wird, sind die Planungsträger frühzeitig in der Lage, den entsprechenden Institutionen der Seniorenpflege (z.B. Wohlfahrtsverbänden) Planungshilfen an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, mit entsprechenden Angeboten auf die demographische Entwicklung zu reagieren, d.h. es wird für die Anbieter eine längerfristige Planung der Angebotspalette ermöglicht.

3.2 Methode

Bei der Berechnung der zukünftigen Bevölkerung wurde auf die „Kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für den Landkreis Regen“ vom Institut für angewandte Geoinformatik und Raumanalysen e.V. (AGIRA), Waldsassen, Herrn Prof. Dr. Lothar Koppers, zurückgegriffen. Diese Bevölkerungsprojektion verwendet als Ausgangsbasis die Daten des Zensus 2011. Es wurden Berechnungen für Teilräume, Gemeinden und Ortsteile durchgeführt. Um aktualisierte Daten einzubeziehen, wurde die Berechnung den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum Stichtag 31.12.2012 angepasst.

3.3 Datengrundlage

Als Ausgangsdaten wurden folgende Bevölkerungsbestände verwendet. Die Differenzen lassen sich durch die Korrekturen durch den Zensus, die Fortschreibungsmethode des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung sowie die Aktualität des Melderegisters begründen.

Tab. 3.1: Ausgangsdaten der kleinräumigen Bevölkerungsprojektion

	AGIRA 2012	BLS 31.12.2012	Zensus 2011
Regen (Lkr)	76643	76329	76782
Achslach	934	915	933
Arnbruck	1986	1946	1978
Bayerisch Eisenstein	1030	993	980
Bischofsmais	3172	3244	3184
Bodenmais, M	3299	3270	3273
Böbrach	1664	1571	1633
Drachselsried	2340	2365	2336
Frauenau	2726	2688	2683
Geiersthal	2176	2159	2190
Gotteszell	1184	1202	1198
Kirchberg i.Wald	4317	4332	4329
Kirchdorf i.Wald	2161	2121	2142
Kollnburg	2767	2843	2873
Langdorf	1860	1883	1907
Lindberg	2453	2409	2398
Patersdorf	1736	1733	1741
Prackenbach	2650	2697	2711
Regen, St	10926	10684	10803
Rinchnach	3057	3052	3084
Ruhmannsfelden, M	1993	2036	2024
Teisnach, M	2836	2788	2831
Viechtach, St	8046	8035	8041
Zachenberg	2107	2099	2106
Zwiesel, St	9223	9264	9404

Quelle: AGIRA 2012, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2013-2014, Darstellung MODUS 2014

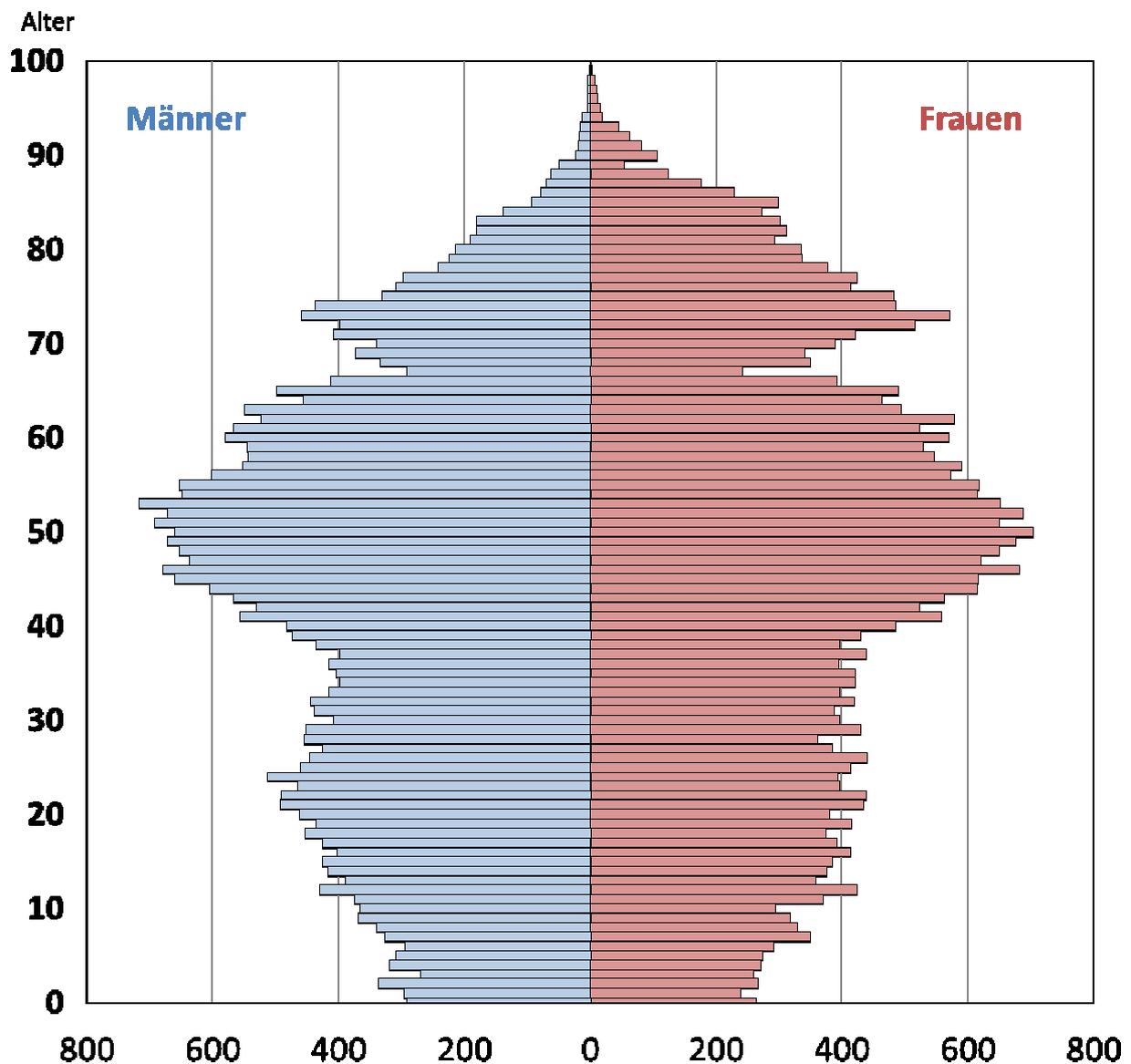
Besonders auffällig sind die Unterschiede in den Städten Regen und Zwiesel. In den kleineren Gemeinden sind in der Regel nur kleinere Abweichungen festzustellen.

3.4 Ergebnisse

3.4.1 Ausgangsbasis der Bevölkerungsprojektion

Folgende Abbildung zeigt die Alters- und Geschlechtsstruktur der Bevölkerung 2012 im Landkreis Regen als Ausgangsbasis für die Bevölkerungsprojektion.

Abb. 3.1: Altersaufbau der Bevölkerung am 31.12.2012



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2014

Die aktuelle Bevölkerungsstruktur im Landkreis Regen ist durch folgende Faktoren gekennzeichnet:

- In den höheren Altersgruppen ist der starke Frauenüberschuss deutlich zu sehen, insbesondere bei den älteren Menschen ab 70 Jahren ist er besonders ausgeprägt.
- Bei den 66- bis 67-Jährigen ist ein deutlicher Einschnitt im Altersaufbau sichtbar, der auf die Geburtenausfälle durch den 2. Weltkrieg zurückzuführen ist.
- Am unteren Abschnitt der „Bevölkerungspyramide“ ist erkennbar, dass die Geburten der letzten Jahre deutlich geringer wurden.

3.4.2 Ergebnisse der Bevölkerungsprojektion bis zum Jahr 2035

Die Bevölkerung im Landkreis Regen ist im Jahr 2035 gekennzeichnet durch folgende Struktur:

- Der Frauenüberschuss in den höheren Altersgruppen ist auch im Jahre 2035 noch deutlich ausgeprägt, wenn auch nicht mehr so stark, da die Zahl der Männer bis zum Jahr 2035 deutlich zunimmt.
- Die bevölkerungsstärksten Altersgruppen bilden im Jahr 2035 die Altersgruppen ab ca. 65 Jahren. Damit ist ab dem Jahr 2035 mit einer weiteren Verschärfung der Situation im Bereich der Seniorenpflege zu rechnen.
- Am unteren Abschnitt der „Bevölkerungspyramide“ ist der Geburtenrückgang der Jahre von 1985 bis 2012 erkennbar.

Die folgende Tabelle zeigt die Vorausberechnung der Bevölkerung bis zum Jahr 2035.

Tab. 3.2: Kleinräumige Bevölkerungsprojektion bis 2035 insgesamt

	Insgesamt					
	2012	2015	2020	2025	2030	2035
Regen (Lkr)	76643	76789	75899	75184	72642	69889
Achslach	934	957	989	1006	1025	1005
Arnbruck	1986	2033	2102	2138	2141	2091
Bayerisch Eisenstein	1030	996	939	856	782	707
Bischofsmais	3172	3182	3162	3095	2987	2862
Bodenmais, M	3299	3293	3244	3110	2938	2776
Böbrach	1664	1703	1731	1733	1702	1663
Drachselsried	2340	2355	2334	2285	2194	2080
Frauenau	2726	2641	2537	2409	2279	2110
Geiersthal	2176	2158	2102	1995	1902	1800
Gotteszell	1184	1219	1260	1298	1306	1266
Kirchberg i.Wald	4317	4347	4354	4309	4211	4099
Kirchdorf i.Wald	2161	2197	2214	2224	2189	2092
Kollnburg	2767	2779	2763	2738	2665	2569
Langdorf	1860	1888	1929	1966	1967	1930
Lindberg	2453	2499	2491	2491	2461	2416
Patersdorf	1736	1784	1824	1856	1865	1848
Prackenbach	2650	2665	2649	2627	2587	2502
Regen, St	10926	10844	10304	10629	9899	9611
Rinchnach	3057	3071	3047	3010	2927	2818
Ruhmannsfelden, M	1993	2015	2013	1976	1905	1810
Teisnach, M	2836	2934	3072	3178	3207	3193
Viechtach, St	8046	8033	7946	7764	7482	7140
Zachenberg	2107	2137	2150	2134	2087	2014
Zwiesel, St	9223	9059	8743	8357	7934	7487

Quelle: AGIRA 2012, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2013-2014, Darstellung MODUS 2014

Die Bevölkerung insgesamt wird im Landkreis Regen bis zum Jahr 2035 unter 70.000 Einwohner zurückgehen. Deutliche Rückgänge sind z.B. in Bayerisch Eisenstein, Bodenmais, Frauenau oder Zwiesel zu verzeichnen. In einigen Gemeinden sind jedoch auch Zuwächse zu erwarten, wie z.B. in Achslach oder Arnbruck.

Tab. 3.3: Kleinräumige Bevölkerungsprojektion bis 2035 nach Geschlecht

	Männlich						Weiblich					
	2012	2015	2020	2025	2030	2035	2012	2015	2020	2025	2030	2035
Regen (Lkr)	37974	38098	37796	37418	36145	34595	38669	38691	38103	37766	36497	35294
Achslach	498	506	520	526	533	516	436	451	469	480	492	489
Arnbruck	995	1029	1088	1132	1137	1117	991	1004	1014	1006	1004	974
Bayerisch Eisenstein	526	501	476	425	374	320	504	495	463	431	408	387
Bischofsmais	1641	1646	1637	1594	1533	1464	1531	1536	1525	1501	1454	1398
Bodenmais, M	1622	1632	1622	1560	1489	1405	1677	1661	1622	1550	1449	1371
Böbrach	863	900	944	970	980	989	801	803	787	763	722	674
Drachselsried	1150	1165	1153	1120	1058	988	1190	1190	1181	1165	1136	1092
Frauenau	1319	1283	1249	1183	1118	1032	1407	1358	1288	1226	1161	1078
Geiersthal	1078	1068	1044	987	926	860	1098	1090	1058	1008	976	940
Gotteszell	560	577	597	613	612	596	624	642	663	685	694	670
Kirchberg i.Wald	2181	2201	2204	2166	2101	2038	2136	2146	2150	2143	2110	2061
Kirchdorf i.Wald	1071	1084	1086	1089	1065	1001	1090	1113	1128	1135	1124	1091
Kollnburg	1420	1426	1418	1401	1355	1295	1347	1353	1345	1337	1310	1274
Langdorf	938	960	988	1017	1012	982	922	928	941	949	955	948
Lindberg	1244	1275	1277	1277	1270	1237	1209	1224	1214	1214	1191	1179
Patersdorf	850	874	895	915	912	901	886	910	929	941	953	947
Prackenbach	1300	1309	1305	1300	1274	1224	1350	1356	1344	1327	1313	1278
Regen, St	5329	5292	5061	5207	4862	4632	5597	5552	5243	5422	5037	4979
Rinchnach	1531	1537	1529	1508	1464	1407	1526	1534	1518	1502	1463	1411
Ruhmannsfelden, M	982	997	995	982	948	884	1011	1018	1018	994	957	926
Teisnach, M	1387	1425	1467	1473	1483	1486	1449	1509	1605	1705	1724	1707
Viechtach, St	3951	3934	3891	3805	3698	3538	4095	4099	4055	3959	3784	3602
Zachenberg	1066	1082	1095	1091	1065	1023	1041	1055	1055	1043	1022	991
Zwiesel, St	4472	4395	4255	4077	3876	3660	4751	4664	4488	4280	4058	3827

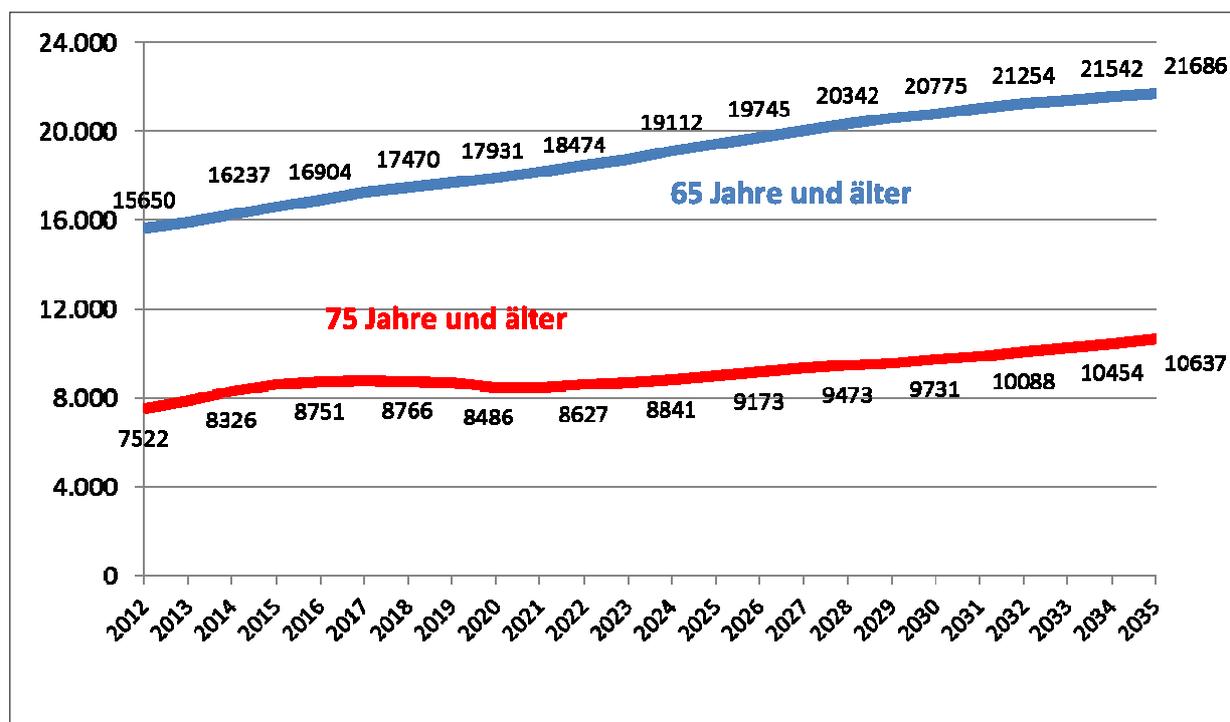
Quelle: AGIRA 2012, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2013-2014, Darstellung MODUS 2014

Wenn man den Landkreis Regen insgesamt betrachtet, findet der Rückgang der Bevölkerung sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen in gleichem Maße statt. Unterschiede ergeben sich lediglich in einzelnen Gemeinden aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsstruktur. So nimmt die Zahl der Frauen in Teisnach im betrachteten Zeitraum um 18,5% zu, während bei den Männern lediglich ein Zuwachs um 7,1% zu erwarten ist.

Grundlage der Bedarfsermittlung für die verschiedenen Bereiche der Seniorenpflege bildet die Anzahl der älteren Menschen als Hauptzielgruppe der institutionalisierten Seniorenpflege.

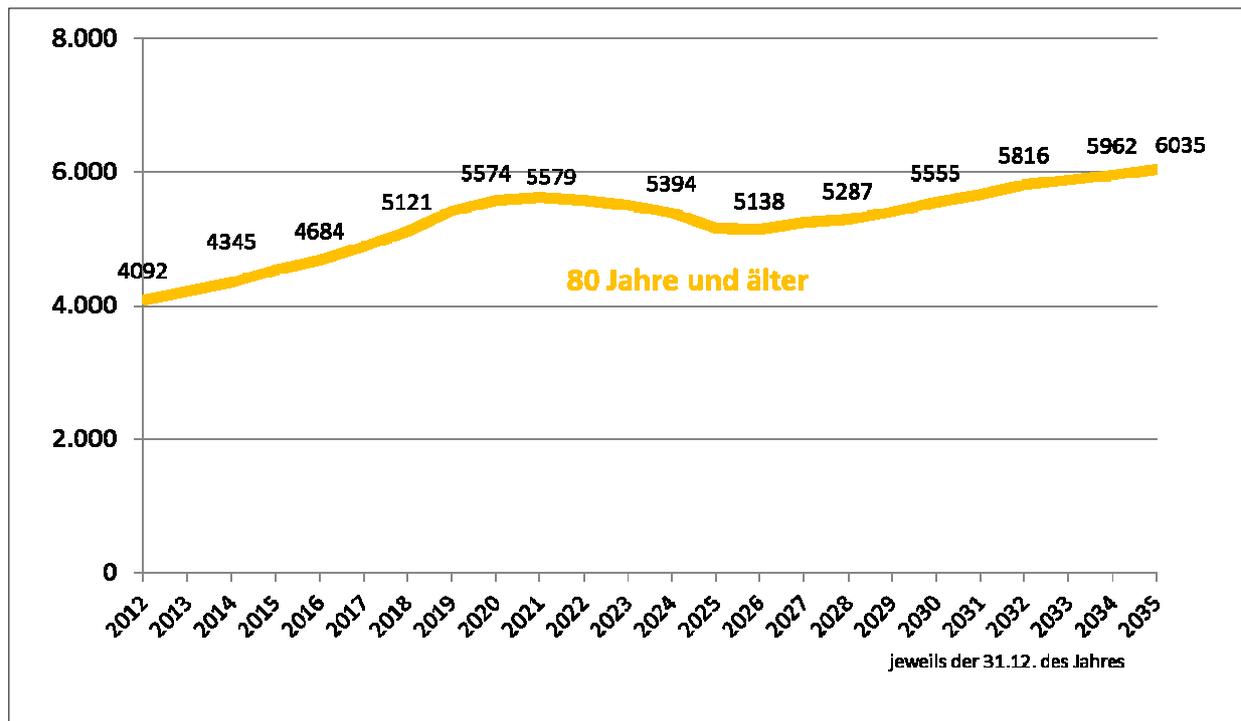
Die Bevölkerung ab 65 Jahren nimmt im betrachteten Zeitraum von 2012 bis 2035 von 15.650 auf 21.686 Personen zu, dies entspricht einer Zunahme um 38,6%. Die Bevölkerung ab 75 Jahren steigt von derzeit 7.522 auf 10.637 Personen im Jahr 2035, damit beträgt der Zuwachs in dieser Bevölkerungsgruppe 41,4%. Die folgende Abbildung zeigt die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung dieser beiden Altersgruppen für den gesamten Projektionszeitraum.

Abb. 3.2: Entwicklung der Bevölkerung ab 65 Jahren bzw. ab 75 Jahren bis zum Jahr 2035



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2013-2014, Darstellung und Berechnung MODUS 2014

Ebenfalls von näherem Interesse für die Seniorenhilfeplanung ist die Bevölkerung ab 80 Jahren als Hauptzielgruppe für die stationäre Versorgung. Die Entwicklung dieser Personengruppe ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abb. 3.3: Entwicklung der Personen ab 80 Jahren bis zum Jahr 2035

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2013-2014, Darstellung und Berechnung MODUS 2014

Die Bevölkerung ab 80 Jahren als Hauptzielgruppe der vollstationären Versorgung wird im Landkreis Regen von derzeit 4.092 Personen bis zum Jahr 2020 auf 5.574 Personen ansteigen. Danach nimmt die Bevölkerung in dieser Altersgruppe aufgrund einer vorübergehenden Reduzierung wegen der Geburtenausfälle am Ende des Zweiten Weltkrieges bis 2035 nur noch leicht auf 6.035 Personen zu. Die Zahl der hochbetagten Menschen ab 80 Jahren wird sich im Landkreis Regen bis zum Jahr 2035 insgesamt um 47,5% erhöhen.

3.4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Bevölkerungsprojektion

Zusammenfassend lassen sich für die Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Regen folgende Entwicklungen absehen:

- Im Landkreis Regen ist bis zum Jahr 2035 mit einer deutlichen Abnahme der Gesamtbevölkerung zu rechnen.
- Die Zahl der Geburten wird ebenfalls stark abnehmen, die Zahl der Sterbefälle deutlich ansteigen. Dadurch ergibt sich langfristig ein zunehmender Sterbeüberschuss.
- Die Zahl der älteren Menschen wird im Landkreis Regen deutlich zunehmen, die Steigerung ist bei den Männern etwas stärker ausgeprägt als bei den Frauen.
- Insgesamt ist im Landkreis Regen mit einer Zunahme der Bevölkerung ab 65 Jahren um 38,6% bis zum Jahr 2035 zu rechnen. Bei der Bevölkerung ab 75 Jahren beträgt die Steigerung 41,4%, die Bevölkerung ab 80 Jahren wird um 47,5% zunehmen.

Auf der Basis der nach Altersgruppen und Geschlecht differenzierten Ergebnisse der Bevölkerungsprojektion wurde die nachfolgende Berechnung der zukünftigen Entwicklung der pflegebedürftigen älteren Menschen durchgeführt, die wiederum die Grundlage der Bedarfsprognosen für die einzelnen Bereiche der Seniorenpflege darstellt.

4. Entwicklung der pflegebedürftigen älteren Menschen

4.1 Vorbemerkung

Früher wurde der Pflegebedarf noch auf der Grundlage von Ergebnissen der bundesweiten Repräsentativerhebungen von *Infratest* (1993) und *Socialdata* (1980) abgeschätzt. Durch die Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung im Jahr 1995 hat sich die Situation entscheidend geändert, denn bevor eine Person als pflegebedürftig anerkannt wird und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhält, muss sie sich einer Untersuchung des *Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)* unterziehen. Es existieren damit Zahlen zur Pflegebedürftigkeit, die auf der Grundlage medizinischer Untersuchungen basieren und somit den Ergebnissen von Repräsentativerhebungen vorzuziehen sind. Bei einem Vergleich der Datenquellen zeigt sich zudem, dass nicht nur die Erhebung von *Socialdata*, sondern noch stärker die Studie von *Infratest* trotz weniger restriktiver Kriterien das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit erheblich unterschätzt hat.

4.2 Entwicklung der pflegebedürftigen älteren Menschen im Landkreis Regen

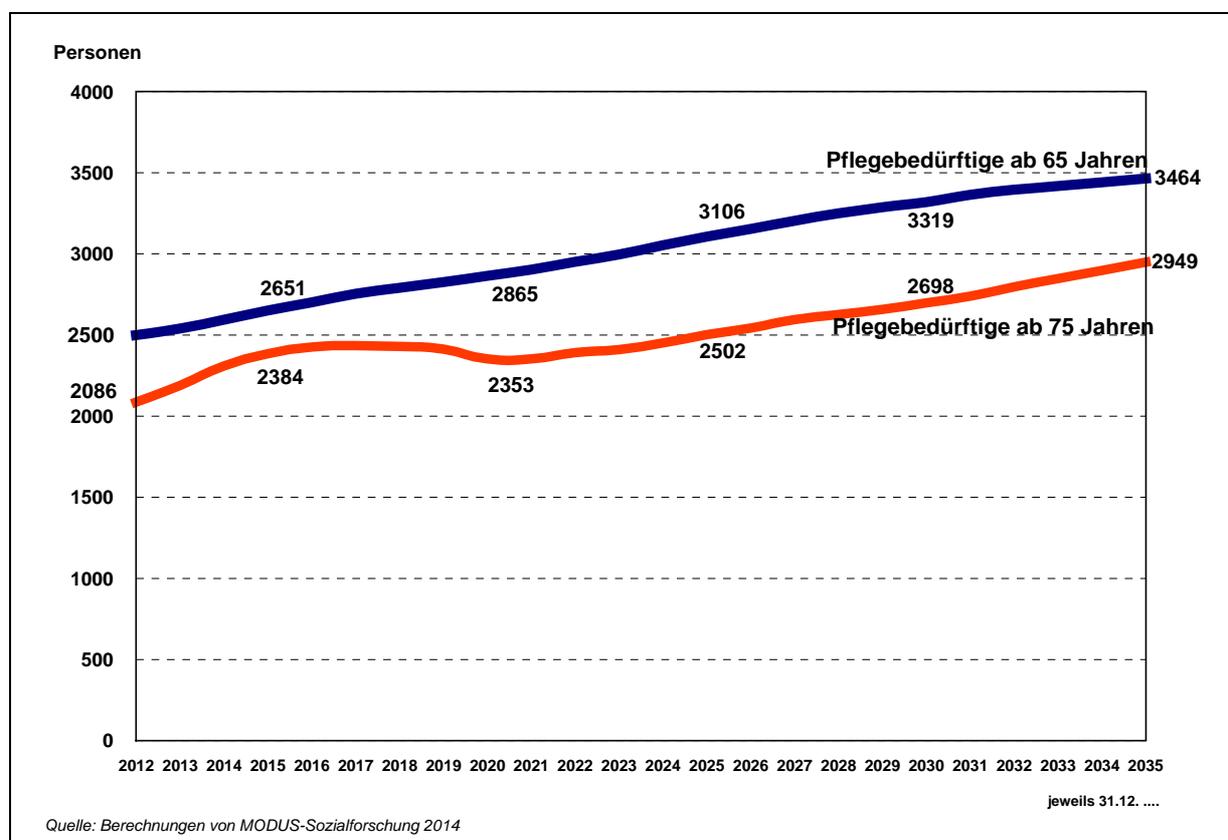
Nach Angabe des *Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung* leben im Landkreis Regen insgesamt 3.049 Menschen, die nach dem Gesetz als pflegebedürftig anerkannt sind. Der größte Teil der anerkannten Pflegebedürftigen setzt sich aus der älteren Bevölkerung zusammen. Mit einer Zahl von insgesamt 2.500 sind 82% der anerkannten Pflegebedürftigen 65 Jahre oder älter. Im Alter ab 75 Jahren sind insgesamt 2.086 Personen, was einem Anteilswert von 68,4% entspricht. Da die älteren Menschen ab 65 bzw. 75 Jahren die Hauptzielgruppe für die institutionelle Seniorenhilfe darstellen, müssen die Bedarfsermittlungen für die verschiedenen Dienste und Einrichtungen auf der Basis der genannten Zahlen durchgeführt werden.

Um im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht nur eine Status-Quo-Aussage zu treffen, sondern gleichzeitig den Diensten und Einrichtungen auch eine gewisse Planungssicherheit an die Hand zu geben, soll zusätzlich eine Bedarfsprognose durchgeführt werden. Für eine fundierte Bedarfsprognose ist abzuschätzen, wie die zahlenmäßige Entwicklung der pflegebedürftigen älteren Menschen zukünftig verlaufen wird.

Die Grundlage für eine derartige Prognose bilden neben den Pflegebedürftigkeitsdaten die Ergebnisse der Bevölkerungsprojektion des Landkreises Regen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht nur die Zahl, sondern auch der Anteil der nach dem Pflegeversicherungsgesetz als pflegebedürftig anerkannten Menschen an der älteren Bevölkerung in den bayerischen Regionen sehr unterschiedlich ist.

Für diese Tatsache können verschiedene Gründe verantwortlich sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die unterschiedlichen Anteile weniger darauf zurückzuführen sind, dass in bestimmten Regionen das Risiko der Pflegebedürftigkeit stärker ausgeprägt ist als in anderen Gebieten, sondern dass der Grund eher in einer regional unterschiedlichen Begutachtungspraxis liegt. Eine bloße Fortschreibung der aktuellen Pflegebedürftigkeitsdaten aufgrund der Bevölkerungsentwicklung würde somit dazu führen, dass in einigen Regionen der zukünftige Pflegebedarf langfristig überschätzt, in anderen Gebieten dagegen unterschätzt wird. Um diese Gefahr zu minimieren, wurde den folgenden Berechnungen deshalb die Annahme zugrunde gelegt, dass sich die Anteile der pflegebedürftigen Menschen der einzelnen Pflegestufen in den jeweiligen Altersgruppen im Laufe des Prognosezeitraums langsam den bayernweiten Durchschnittswerten annähern. Bei der in folgender Abbildung dargestellten quantitativen Entwicklung der pflegebedürftigen Menschen ab 65 bzw. 75 Jahren werden somit Verzerrungen, die durch eine unterschiedliche regionale Begutachtungspraxis entstehen, im Zeitablauf sukzessive reduziert.

Abb. 4.1: Entwicklung der als pflegebedürftig anerkannten Menschen ab 65 bzw. 75 Jahren bis zum Jahr 2035



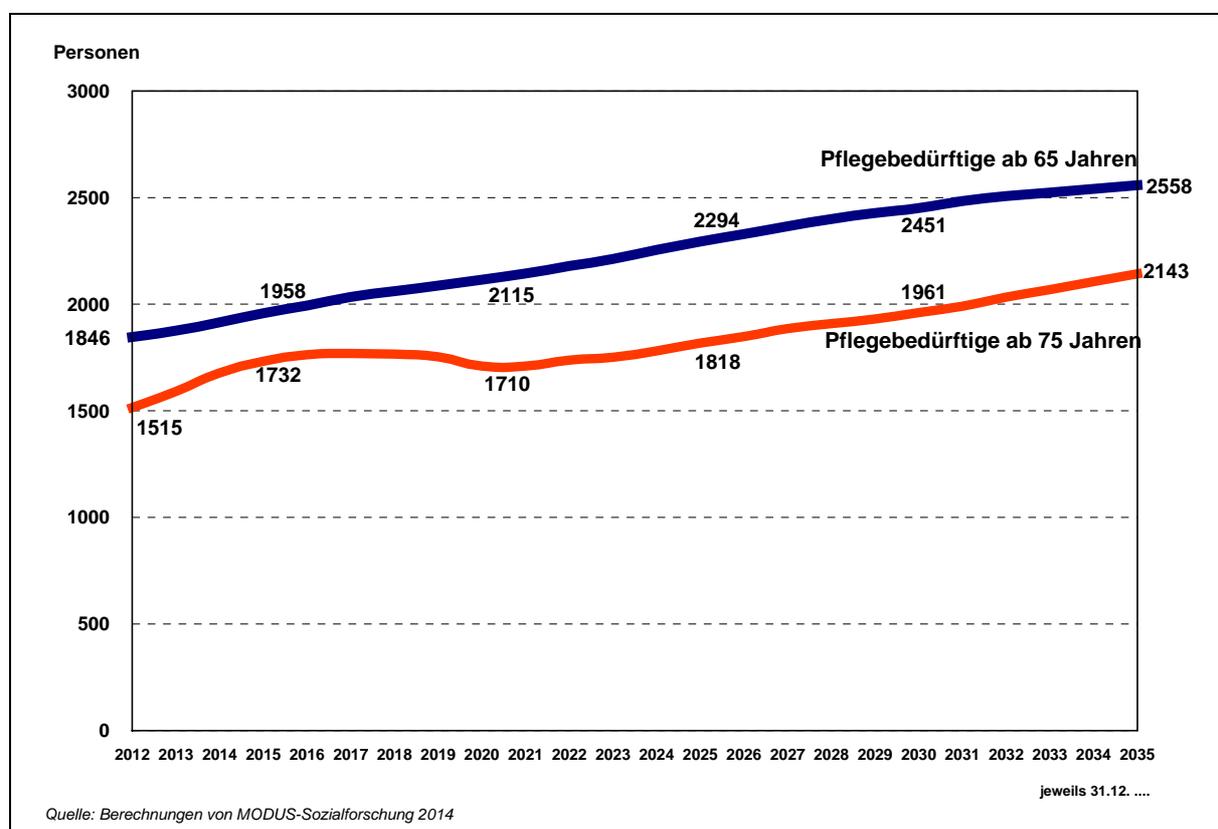
Wie die Abbildung zeigt, wird die Zahl der pflegebedürftigen Menschen ab 65 Jahren im Landkreis Regen in den nächsten Jahren kontinuierlich ansteigen.

Insgesamt ergibt sich bis zum Ende des Projektionszeitraumes für die Pflegebedürftigen ab 65 Jahren im Landkreis Regen voraussichtlich ein Anstieg auf 3.464 Personen, was einer Zunahme um fast 39% entspricht.

Wie die Abbildung ebenfalls zeigt, ist bei den betagten Pflegebedürftigen ab 75 Jahren ein etwas anderer Verlauf zu erwarten. Ihre Zahl wird bis zum Jahr 2015 zunächst sehr stark ansteigen, danach wieder leicht zurückgehen, um bis zum Ende des Projektionszeitraumes dann relativ stark auf 2.949 Personen anzusteigen. Gegenüber den Ausgangsdaten beträgt die Steigerung der pflegebedürftigen Menschen ab 75 Jahren damit rund 41%.

Für die Bedarfsermittlung im ambulanten und teilstationären Bereich sind ausschließlich die zu Hause lebenden pflegebedürftigen Menschen ab 65 bzw. 75 Jahren relevant. Da ihre Entwicklung aus der Gesamtheit der pflegebedürftigen Menschen im Landkreis Regen abgeleitet ist, ist eine ähnliche Entwicklung auf einem niedrigeren Niveau zu erwarten, weshalb sich eine Kommentierung der folgenden Abbildung erübrigt.

Abb. 4.2: Entwicklung der in Privathaushalten lebenden pflegebedürftigen Menschen ab 65 bzw. 75 Jahren bis zum Jahr 2035



5. Bedarfsermittlung und Bedarfsprognose

5.1 Bedarfsermittlung für den Bereich der ambulanten Pflege

5.1.1 Vorbemerkung

Der Bedarf i. S. des SGB XI kann nur dann als abgedeckt gelten, wenn der Gesamtbedarf an ambulanter Pflege vollständig abgedeckt ist. Es ist deshalb weder sinnvoll noch möglich eine Bedarfsermittlung ausschließlich für den SGB XI-Bereich durchzuführen. Vielmehr gilt es zu überprüfen, inwieweit der Gesamtbedarf im Bereich der ambulanten Pflege abgedeckt ist. Um hierbei auch dem qualitativen Aspekt der ambulanten Pflege Rechnung zu tragen, wird die Anzahl der in den Diensten zur Verfügung stehenden gelernten Pflegekräfte als Bestandsindikator für die Bedarfsermittlung herangezogen.

Es ist also zunächst exakt zu ermitteln, wie viele gelernte Pflegekräfte zur bedarfsgerechten Versorgung in einer Region notwendig sind (Soll-Wert). Eine Aussage, inwieweit eine Bedarfsdeckung mit gelernten Pflegekräften erreicht ist, wird durch einen Ist-Soll-Vergleich getroffen. Der Ist-Stand ergibt sich dabei aus der Addition der in einer Region zur Verfügung stehenden gelernten Pflegekräfte und deren Umrechnung in Vollzeitäquivalente. Als Fachkräfte gelten i.d.R. Pflegekräfte mit zwei- bzw. dreijähriger Fachausbildung (AltenpflegerInnen, Krankenschwestern und -pfleger). Oft werden in der ambulanten Pflege stattdessen aber auch Altenpflege- und KrankenpflegehelferInnen eingesetzt. Da diese ebenfalls über eine mindestens einjährige Fachausbildung verfügen, sollen sie im Rahmen der vorliegenden Bedarfsermittlung dem Kreis der gelernten Pflegekräfte zugeordnet werden.

Nicht berücksichtigt werden dagegen un- und angelernte HelferInnen, wie z.B. PflegehelferInnen. Dieses Personal ist selbstverständlich für die Sicherung der ambulanten Versorgungsstruktur ebenfalls von erheblicher Bedeutung. Bei der folgenden Bedarfsermittlung wird es allerdings ausgeklammert, um zu ermöglichen, dass adäquate Bezugsgrößen zueinander in Beziehung gesetzt werden können.

5.1.2 Ermittlung des Bedarfs an gelernten Pflegekräften im Landkreis Regen

Die vorgelegte Bedarfsermittlung für den Bereich der ambulanten Pflege basiert auf dem von der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* entwickelten Indikatorenmodell zur kommunalen Bedarfsplanung. Dieses Verfahren wurde auf der Grundlage der Bestandsdaten der Personal- und Klientenstruktur von rund 500 ambulanten Diensten modifiziert, um den aktuellen Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes entsprechen zu können.

Ziel der Bedarfsanalyse für den Bereich der ambulanten Pflege ist es, den notwendigen Personalbestand zur Bedarfsdeckung im Bereich der häuslichen Pflege zu ermitteln. Als Ergebnis der Bedarfsanalyse müssen somit konkrete Werte für die Anzahl der gelernte Pflegekräfte ermittelt werden, die für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung des Bereichs der ambulanten Pflege im Landkreis Regen notwendig sind. Alle folgenden Berechnungen beziehen sich somit auf die Anzahl der benötigten Vollzeitpflegekräfte. Der Personalbedarf errechnet sich dabei nach folgender Formel:

$$\text{Personalbedarf} = \frac{\text{Pflegebedürftige} \times \text{Versorgungsquote} \times \text{Pflegeaufwand}}{\text{Wochennettoarbeitszeit} \times 100}$$

Der grundlegende Indikator für die Bedarfsanalyse im Bereich der ambulanten Pflege besteht in der Anzahl der pflegebedürftigen Menschen ab einer bestimmten Altersstufe. Die *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* schlägt hierzu die Anzahl der pflegebedürftigen ab 65 bzw. 75 Jahren vor, je nachdem, welche Gruppe als Hauptzielgruppe der ambulanten Dienste identifiziert wird (vgl. MAGS 1995, S. 150).

Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme bei den ambulanten Diensten im Landkreis Regen liegt der Anteil der Betreuten ab 65 Jahren bei über 89% (vgl. Kap. 2.1.3.1). Es wird deshalb als Hauptzielgruppe der ambulanten Pflegedienste die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen ab 65 Jahren festgelegt.

Aufgrund einer Auswertung der vorliegenden Pflegestatistik ist nach Abzug der pflegebedürftigen Heimbewohner davon auszugehen, dass im Landkreis Regen insgesamt 1.846 anerkannte pflegebedürftige Menschen ab 65 Jahren in Privathaushalten leben (vgl. Kap. 4.2).

Die Pflegestatistik kann jedoch nicht das ganze Spektrum der Pflegebedürftigkeit abbilden, da bekanntlich die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit erst bei einem Pflegebedarf von täglich 90 Minuten stattfindet. Sehr viele Betreute von ambulanten Diensten erreichen diese Mindestanforderung jedoch nicht. Da durch die Betreuung dieser Personen bei den ambulanten Diensten ebenfalls ein erheblicher Pflegeaufwand anfällt, werden sie bei einer umfassenden Bedarfsermittlung für den Bereich der häuslichen Pflege ebenfalls in die Analyse einbezogen.

Wie eine detaillierte Überprüfung verschiedener Datenquellen ergab, können die pflegebedürftigen Personen der Stufe 0 aus den Repräsentativergebnissen der bundesweit durchgeführten *Infratest*-Untersuchung (1993) abgeleitet werden. Während bei dieser Studie die höheren Pflegestufen erheblich unterschätzt wurden, konnten die pflegebedürftigen Personen der Stufe 0 relativ exakt ermittelt werden.

Die im Landkreis Regen lebenden pflegebedürftigen Personen der Stufe 0 wurden auf der Grundlage der örtlichen Bevölkerungsstruktur berechnet. Danach ist im Landkreis Regen von 344 Personen ab 65 Jahren auszugehen, die einen regelmäßigen Pflegebedarf haben, der unter 90 Minuten täglich liegt. Als potentielle Klientel der ambulanten Pflegedienste mit regelmäßigem grundpflegerischem Hilfebedarf ergibt sich für den Landkreis Regen somit eine Zahl von insgesamt 2.190 Personen ab 65 Jahren. Diese Zahl kann allerdings nicht vollständig in die Bedarfsermittlung einfließen, da nur ein Teil tatsächlich ambulante Pflegedienste in Anspruch nimmt. Es musste somit ermittelt werden, von welcher Versorgungsquote bei der Bedarfsanalyse für den Bereich der ambulanten Pflege auszugehen ist.

Aufgrund einer Auswertung der entsprechenden Daten in 40 bayerischen Landkreisen und Städten, die im Rahmen der vom Bamberger Forschungsverbund durchgeführten Bedarfsermittlungen erhoben wurden, ergibt sich aktuell eine durchschnittliche Inanspruchnahmequote von 36,9%. Dabei fällt bei den Landkreisen und Städten, bei denen in den letzten Jahren eine Fortschreibung durchgeführt wurde, auf, dass sich die durchschnittliche Inanspruchnahmequote in den letzten Jahren überproportional erhöht hat, was mit Sicherheit mit den verbesserten finanziellen Bedingungen der ambulanten Pflege seit Inkrafttreten des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes zum 01.07.2013 zusammenhängt.

Um die Substitutionswirkungen zwischen den einzelnen Bereichen der Seniorenhilfe berücksichtigen zu können, wurde die genannte durchschnittliche Inanspruchnahmequote einem Mittelwerttest unterzogen und ein Konfidenzintervall mit einer Sicherheit von 95% berechnet. Als Untergrenze resultierte für dieses Konfidenzintervall ein Wert von 30,3 und als Obergrenze ein Wert von 43,5. Die genannten Werte werden nun mit der Anzahl der pflegebedürftigen Personen ab 65 Jahren in der jeweiligen Region multipliziert, um ermitteln zu können, wie viele pflegebedürftige Personen ab 65 Jahren in der entsprechenden Region durchschnittlich ambulante Pflegeleistungen beanspruchen.

Die Zahl der durchschnittlichen Inanspruchnehmer von ambulanten Diensten wird anschließend mit dem Pflegeaufwand multipliziert. Der Pflegeaufwand ergibt sich dabei aus der Kombination der Pflegehäufigkeit (Einsätze pro Woche) und der Pflegeintensität (Dauer des Einsatzes) bei regelmäßig pflegebedürftigen.

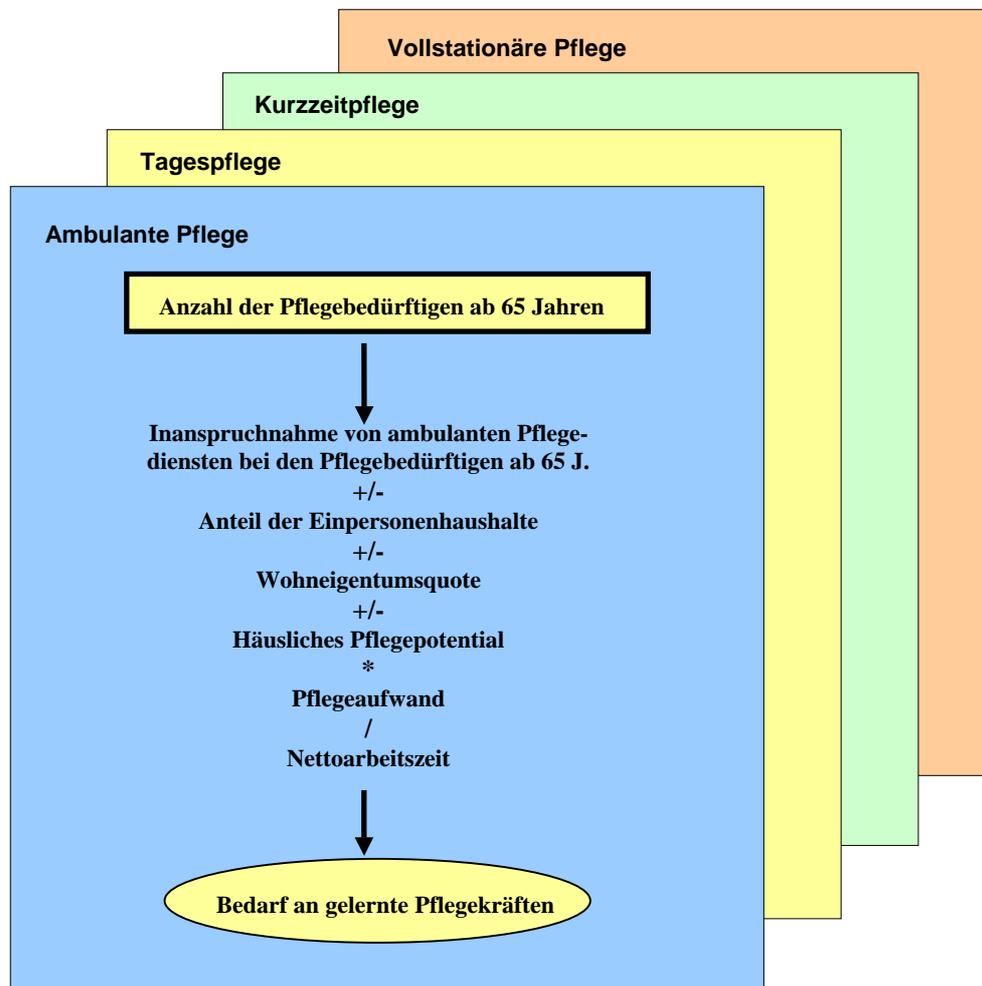
Hier ergab sich aufgrund der Auswertungen der entsprechenden Daten in den bayerischen Landkreisen und Städten, die im Rahmen der vom Bamberger Forschungsverbund durchgeführten Bedarfsermittlungen erhoben wurden, ein durchschnittlicher Pflegeaufwand von 5,1 Stunden pro Woche. Auch hier ist festzustellen, dass bei den Landkreisen und Städten, bei denen eine Fortschreibung durchgeführt wurde, sich der durchschnittliche Pflegeaufwand in den letzten Jahren überproportional erhöht hat. Auch hier ist davon auszugehen, dass hierfür die verbesserten finanziellen Bedingungen der ambulanten Pflege seit Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes verantwortlich sind.

Zur Berücksichtigung der Substitutionswirkungen zwischen den einzelnen Bereichen der Seniorenhilfe, wurde auch bezüglich des durchschnittlichen Pflegeaufwandes ein Konfidenzintervall berechnet. Hier ergab sich als Untergrenze ein Wert von 4,6 Stunden und als Obergrenze ein Wert von 5,6 Stunden pro Woche. Diese Werte werden nun auch als Unter- und Obergrenze für das zu bestimmende Bedarfsintervall benutzt. Durch die Multiplikation der Indikatoren im Zähler der Formel (Pflegebedürftige, Versorgungsquote und Pflegeaufwand) kann dann der ambulante Pflegebedarf im Landkreis Regen ermittelt werden.

Um allerdings den notwendigen Personalbedarf zur Bedarfsdeckung ermitteln zu können, muss der Pflegebedarf noch durch die Pflegekapazität dividiert werden. Die Pflegekapazität ergibt sich dabei aus der Arbeitszeit der Pflegekräfte abzüglich der „Ausfallzeiten“, wie Krankheit, Fortbildung etc., so dass sich eine Nettoarbeitszeit ergibt. Die *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* hat die „Ausfallzeiten“ über einen längeren Zeitraum analysiert und schlägt für die Bedarfsermittlung einen Durchschnittswert von 1.545 Arbeitsstunden einer Vollzeitpflegekraft pro Jahr vor (vgl. MAGS 1995, S. 208). Umgerechnet auf die wöchentliche Arbeitszeit resultiert daraus für eine Vollzeitkraft eine effektive Wochennettoarbeitszeit von rund 30 Stunden, die in den Nenner der Formel einzusetzen ist.

Da die Inanspruchnahme von ambulanten Diensten allerdings aufgrund unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten in Städten höher ist als in ländlichen Regionen, ist dies bei einer fundierten regionalen Bedarfsermittlung zusätzlich zu berücksichtigen. Die Indikatoren, mit denen der Stadt-Land-Unterschied zum Ausdruck gebracht werden kann, sind in folgender Abbildung dargestellt, die die Methode des Indikatorenmodells zur kommunalen Bedarfsermittlung für den Bereich der ambulanten Pflege zusammenfassend veranschaulicht.

Abb. 5.1: Indikatorenmodell für den Bereich der ambulanten Pflege



Da in ländlichen Gebieten das Verwandtschaftssystem noch etwas gefestigter ist und dementsprechend Familienmitglieder häufiger als in der Stadt pflegerische Leistungen übernehmen, werden auf dem Land tendenziell seltener ambulante Pflegedienste in Anspruch genommen. Einen Indikator, mit dem dieser Aspekt in die Bedarfsanalyse einfließen kann, stellt der Anteil der Einpersonenhaushalte dar. Je höher dieser Anteil ist, desto weniger Menschen können bei Pflegebedürftigkeit auf die Unterstützung einer Pflegeperson innerhalb des eigenen Haushalts zurückgreifen.

Es wird dabei von der Abweichung des Anteils der Einpersonenhaushalte unter der Bevölkerung ab 65 Jahren vom bayerischen Durchschnittswert ausgegangen. Da der Anteil der Einpersonenhaushalte an der älteren Bevölkerung im Landkreis Regen um mehr als 7,5%-Punkte niedriger als der bayerische Durchschnittswert ist, wird die durchschnittliche Versorgungsquote den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Gerontologie folgend um 2%-Punkte verringert (vgl. MAGS 1995, S. 202).

Ein zweiter Indikator, der die Inanspruchnahme von ambulanten Diensten beeinflusst, ist die Wohneigentumsquote. Es konnte durch verschiedene Studien nachgewiesen werden, dass es sich hierbei um einen wesentlichen Indikator für die erwartbare Unterstützung durch informelle soziale Netze handelt (vgl. *DZA* 1991, S. 17; *Schubert* 1990, S. 20).

Im Landkreis Regen ist die Wohneigentumsquote um mehr als 5%, aber weniger als 15% höher als die bayerische Durchschnittsquote. In solchen Fällen ist nach den Empfehlungen der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* eine Senkung der Versorgungsquote um 1%-Punkt notwendig (vgl. *MAGS* 1995, S. 204).

Als dritter Indikator ist das grundsätzlich vorhandene häusliche Pflegepotential im Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Es ist hinlänglich bekannt, dass sich der Großteil der Pflegepersonen aus der weiblichen Bevölkerung zwischen 50 und 75 Jahren rekrutiert. Es wird deshalb die Zahl der Frauen dieser Altersgruppe in Beziehung zur Bevölkerung ab 80 Jahren gesetzt.

Aufgrund der aktuellen Altersstrukturdaten für den Landkreis Regen gab es am 31.12.2013 insgesamt 12.969 Frauen im Alter von 50 bis 75 Jahren und die Wohnbevölkerung ab 80 Jahren lag bei 4.092 Personen. Setzt man diese beiden Werte in Beziehung, ergibt sich ein Verhältnis von 1:3,2, das etwas besser ist als der bayerische Durchschnittswert von 3,0. Da dieser Wert allerdings um weniger als 0,5 vom bayerischen Durchschnittswert abweicht, ist nur von einer leicht verringerten Inanspruchnahme von ambulanten Pflegeleistungen auszugehen. Die durchschnittliche Versorgungsquote ist nach den Empfehlungen der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* in diesem Fall um 1%-Punkt zu verringern (vgl. *MAGS* 1995, S. 205).

Um nun die regionale Versorgungsquote zu ermitteln, werden die genannten Hilfsindikatoren zur Modifikation der durchschnittlichen Versorgungsquote verwendet. Im Landkreis Regen liegt danach die regionale Versorgungsquote zwischen 26,3% (Minimum) und 39,5% (Maximum).

Um nun den Mindestpersonalbedarf im Bereich der ambulanten Pflege ermitteln zu können, wird anstatt der durchschnittlichen Versorgungsquote die regionale Mindestversorgungsquote von 26,3% und der Mindestpflegeaufwand von 4,6 Stunden pro Woche in die Formel zur Bedarfsermittlung eingesetzt. Danach ergibt sich folgender Mindestpersonalbedarf an Pflegekräften in den ambulanten Diensten im Landkreis Regen.

$$\text{Mindestpersonalbedarf} = \frac{2.190 \times 26,3 \times 4,6}{30 \times 100} = 88,3 \text{ Pflegekräfte}$$

Nach den Ergebnissen der Bedarfsanalyse werden im Landkreis Regen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten derzeit im Bereich der ambulanten Pflege mindestens 88,3 Vollzeitstellen für Pflegekräfte benötigt. Dieser Bedarfswert kann dann als ausreichend bezeichnet werden, wenn sowohl im stationären als auch im teilstationären Bereich eine vollständige Bedarfsdeckung gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, muss von einem höheren Bedarf ausgegangen werden.

Einen Anhaltspunkt hierfür gibt der Maximalpersonalbedarf. Um diesen zu ermitteln, wird die regionale Maximalversorgungsquote von 39,5% und ein Pflegeaufwand von 5,6 Stunden pro Woche in die Formel zur Bedarfsermittlung eingesetzt. Danach ergibt sich folgender Maximalpersonalbedarf an Pflegekräften in den ambulanten Diensten im Landkreis Regen.

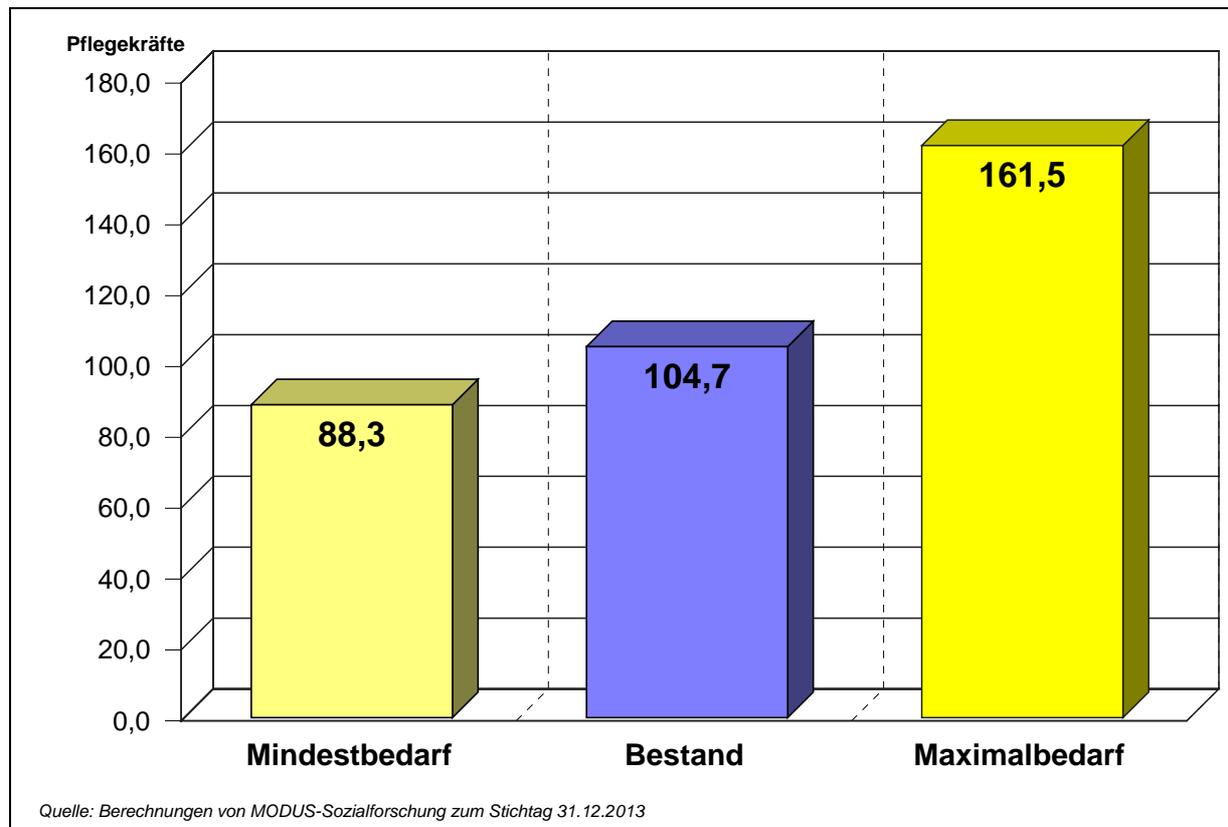
$$\text{Maximalpersonalbedarf} = \frac{2.190 \times 39,5 \times 5,6}{30 \times 100} = 161,5 \text{ Pflegekräfte}$$

Nach den Ergebnissen der Bedarfsanalyse werden im Landkreis Regen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten derzeit maximal 161,5 Stellen für Pflegekräfte im Bereich der ambulanten Pflege benötigt. Dieser Wert ist dann als bedarfsnotwendig zu bezeichnen, wenn im stationären oder teilstationären Bereich noch keine vollständige Bedarfsdeckung gegeben ist.

5.1.3 Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der ambulanten Pflege im Landkreis Regen

Nach den Ergebnissen der Bedarfsanalyse werden derzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Regen mindestens 88,3 und maximal 161,5 Stellen für Pflegekräfte im Bereich der ambulanten Pflege benötigt, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. In der folgenden Abbildung wird diesen Werten der Bestand an Pflegekräften gegenübergestellt, der aufgrund der örtlichen Bestandsaufnahme im Landkreis Regen ermittelt wurde.

Abb. 5.2: Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der ambulanten Pflege im Landkreis Regen zum 31.12.2013



Durch die Bestandsaufnahme wurde am 31.12.2013 in den ambulanten Diensten im Landkreis Regen ein Bestand von insgesamt 104,7 Vollzeitpflegekräften ermittelt (vgl. Kap. 2.1.1). Wie die Abbildung zeigt, liegt dieser Wert näher am Mindest- als am Maximalbedarf. Es kann somit im Landkreis Regen derzeit nur von einer ausreichenden Versorgung im Bereich der ambulanten Pflege ausgegangen werden.

Inwieweit angesichts der voraussichtlichen Bedarfsentwicklung eine Steigerung im Bereich der ambulanten Pflege notwendig ist, zeigt die im folgenden Abschnitt dargestellte Bedarfsprognose.

5.1.4 Bedarfsprognose für den Bereich der ambulanten Pflege

Die Träger der ambulanten Dienste sind nach eigenen Angaben jederzeit in der Lage, auf Veränderungen des Bedarfs zu reagieren. Es wird somit anders als im vollstationären und teilstationären Sektor der Seniorenhilfe im ambulanten Bereich relativ kurzfristig geplant. Primär wird dabei versucht, einen erhöhten Pflegebedarf durch eine Erhöhung der Stundenzahl des bereits beschäftigten Personals zu kompensieren. Wenn hier die Kapazitäten ausgeschöpft sind, werden jedoch auch kurzfristig zusätzliche MitarbeiterInnen eingestellt.

Inwieweit dies in Anbetracht der zu erwartenden Bedarfsentwicklung im Landkreis Regen in den nächsten Jahren notwendig ist, um den Bedarf im Bereich der ambulanten Pflege zu decken, darüber soll die folgende Bedarfsprognose informieren. Da die Prognose bis zum Jahr 2035 angelegt ist, kann hierdurch nicht nur die kurzfristige, sondern auch die mittel- bis langfristige Entwicklung des Bedarfs eingeschätzt werden. Es wird somit eine längerfristig angelegte Personalpolitik im Bereich der ambulanten Pflege ermöglicht.

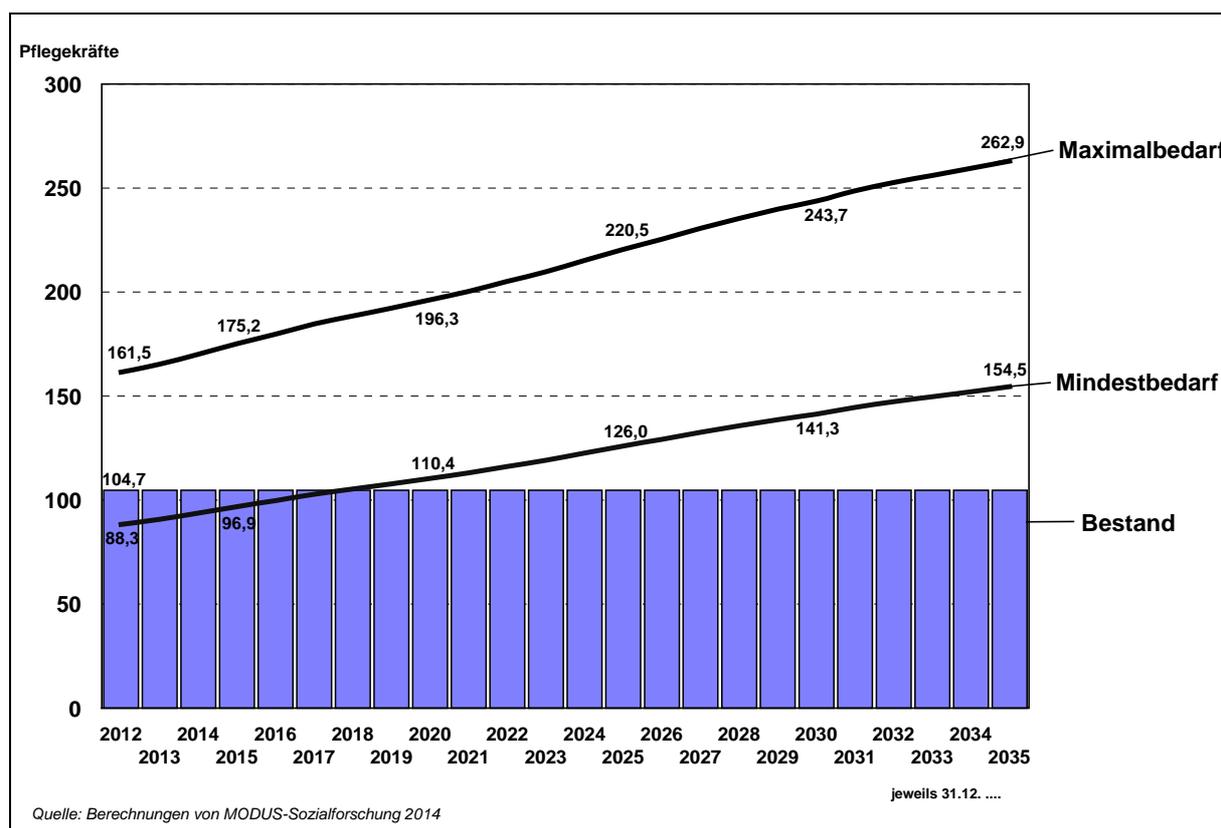
Um mit der folgenden Prognose den Personalbedarf im Bereich der ambulanten Pflege realitätsgetreu abschätzen zu können, muss zunächst ermittelt werden, wie sich die Hauptzielgruppe der ambulanten Dienste zukünftig entwickeln wird. Genauso wie bereits bei der aktuellen Bedarfsermittlung ist dabei die Zahl der anerkannten Pflegebedürftigen ab 65 Jahren um die pflegebedürftigen Menschen der Pflegestufe 0 zu erweitern, da auch durch diese Personen ein erheblicher Pflegeaufwand bei den ambulanten Diensten anfällt.

Nach den Ergebnissen der Projektion wird die Zahl der in Privathaushalten lebenden pflegebedürftigen Menschen ab 65 Jahren bis zum Jahr 2035 ansteigen. Während bei der aktuellen Bedarfsermittlung für den Landkreis Regen eine Zahl von 2.190 potentieller Klienten von ambulanten Diensten zugrunde gelegt wurde, ist nach den Ergebnissen der Bedarfsprojektion davon auszugehen, dass ihre Zahl bis zum Ende des Projektionszeitraums voraussichtlich auf 3.535 Personen im Jahr 2035 zunehmen wird (vgl. Kap. 4.2).

Seit Einführung der ersten Stufe der gesetzlichen Pflegeversicherung für den Bereich der „häuslichen Pflege“ ist der ambulante Pflegebedarf jedoch nicht nur bevölkerungsstrukturell bedingt angestiegen, sondern auch die Inanspruchnahme von ambulanten Diensten hat sich seitdem deutlich erhöht. Diese Entwicklung wird im Rahmen der folgenden Bedarfsprognose berücksichtigt, indem die für den Landkreis Regen ermittelte örtliche Versorgungsquote sukzessive erhöht wird, und zwar um 0,3%-Punkte pro Jahr.

Auf der Grundlage der Bevölkerungsprojektion und der daraus abgeleiteten Prognose der potentiellen Klienten von ambulanten Diensten ergibt sich somit für die nächsten Jahre der in folgender Abbildung dargestellte Personalbedarf an Pflegekräften im Landkreis Regen.

Abb. 5.3: Entwicklung des Bedarfs an ambulanten Pflegekräften im Landkreis Regen bis zum Jahr 2035



Wie die Abbildung zeigt, wird der Bedarf im Bereich der ambulanten Pflege im Landkreis Regen in den nächsten Jahren kontinuierlich ansteigen. So ergibt die Prognose für das Jahr 2020 bereits eine Zahl von mindestens 110,4 bis maximal 196,3 Vollzeitstellen für Pflegekräfte. Bis zum Ende des Projektionszeitraumes im Jahr 2035 ist aufgrund des weiter ansteigenden Klientenpotentials voraussichtlich ein Personalbedarf von 154,5 bis maximal 262,9 Pflegekräften notwendig. Wie die Abbildung zeigt, kann der Bedarf im Bereich der ambulanten Pflege mit den derzeit im Landkreis Regen vorhandenen Pflegekräften bereits kurz- bis mittelfristig nicht mehr ausreichend abgedeckt werden. Um zumindest das derzeitige Versorgungsniveau aufrechtzuerhalten, ist eine jährliche Erhöhung um mindestens drei bis vier Vollzeitstellen für ambulante Pflegekräfte notwendig.

5.2 Bedarfsermittlung für den Bereich der teilstationären Pflege

5.2.1 Bedarfsermittlung für den Bereich der Tagespflege

5.2.1.1 Ermittlung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen

Der Bereich der Tagespflege befindet sich bundesweit bisher noch im Aufbaustadium, der Bekanntheitsgrad ist in vielen Regionen daher noch sehr gering. Es muss deshalb bei einer praxisorientierten Ermittlung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen besonders behutsam vorgegangen werden, damit einerseits keine Bedarfszahlen ausgewiesen werden, die zur Überversorgung und somit zu Fehlinvestitionen führen, andererseits aber die Etablierung dieses wichtigen Bereiches der Seniorenhilfe nicht durch die Bedarfsermittlung abgebremst wird.

Würde man bei der Bedarfsermittlung beispielsweise die derzeit üblichen Versorgungsrichtwerte zugrunde legen, die zwischen 0,25 und 0,3 Tagespflegeplätzen pro 100 Einwohner ab 65 Jahren liegen, würde sich für den Landkreis Regen aufgrund des aktuellen Bevölkerungsbestandes ein Bedarf von 39 bzw. 47 Tagespflegeplätzen ergeben.

Wenngleich diese bundesweit verwendeten Richtwerte einen gewissen Anhaltspunkt über die ungefähre Größenordnung des Bedarfs geben können, so ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Tagespflege in Bayern bisher noch nicht so etabliert hat, wie das in anderen Bundesländern der Fall ist. Die genannten Richtwerte können somit nur grob die mittel- bis langfristige, nicht jedoch die momentane Bedarfslage abbilden. Zudem eignen sich derartige Richtwertverfahren nicht dazu, den Bedarf auf kleinräumiger Ebene zu ermitteln, da sie lediglich auf der Grundlage des einen Indikators „Bevölkerung ab 65 Jahren“ errechnet werden und somit andere regionale Besonderheiten keine Berücksichtigung finden.

Für eine praxisorientierte und zugleich wissenschaftlich fundierte Bedarfsermittlung auf kommunaler Ebene ist es jedoch von wesentlicher Bedeutung, verschiedene regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Die vorliegende Bedarfsermittlung wurde deshalb ebenfalls auf der Basis des von der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* entwickelten Indikatorenmodells zur kommunalen Bedarfsplanung durchgeführt, das mehrere wichtige soziale Bedarfsindikatoren einbezieht.

Grundannahme dieses Verfahrens im Bereich der Tagespflege ist die Erkenntnis, dass Tagespflege ein adäquates Angebot für diejenigen pflegebedürftigen älteren Menschen darstellt, die stationär überversorgt wären und für die eine ambulante Betreuung nicht ausreicht. Der Bestand an Tagespflegeplätzen hat daher insbesondere eine Substitutionswirkung auf den Bereich der ambulanten Pflege.

Dementsprechend ist der Bedarf an Tagespflegeplätzen in erster Linie von der Zahl der pflegebedürftigen älteren Menschen abhängig, die bereits von ambulanten Diensten betreut werden. Die *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* geht davon aus, dass etwa ein Zehntel der pflegebedürftigen Personen ab 75 Jahren, die ambulante Pflegedienste in Anspruch nehmen, als Nutzer für Tagespflegeeinrichtungen in Frage kommen (vgl. MAGS 1995, S. 234). Die Anzahl der Tagespflegeplätze, die für diesen Personenkreis notwendig ist, errechnet sich somit nach folgender Formel:

Platzbedarf = $\frac{\text{Pflegebedürftige ab 75 J.} \times \text{Inanspruchnahme von häuslicher Pflege}}{10}$

Als Hauptzielgruppe für Tagespflegeeinrichtungen werden hier also die pflegebedürftigen Menschen ab 75 Jahren gesehen, die zu Hause leben und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhalten. Im Landkreis Regen beläuft sich die Zahl dieser Personengruppe auf insgesamt 1.515 Personen. Diese Zahl wird mit der Versorgungsquote aus dem Bereich der ambulanten Pflege gewichtet. Damit der Bedarf an Tagespflegeplätzen dabei weder über- noch unterschätzt wird, sondern dem tatsächlichen Bedarf entspricht, muss hierbei von der gewichteten Versorgungsquote ausgegangen werden, die sich aufgrund der regionalen Gegebenheiten (häusliches Pflegepotential, Anteil der Einpersonenhaushalte, Wohneigentumsquote) für den Bereich der ambulanten Pflege im Landkreis Regen ergibt (vgl. Kap. 5.1.2).

Um dabei die Substitutionswirkung angemessen berücksichtigen zu können, wird wiederum ein Bedarfsintervall berechnet. Dieses Intervall wird im Wesentlichen von folgenden drei verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Inanspruchnahmequote der häuslichen Pflege
- Anteil der ambulanten betreuten Pflegebedürftigen ab 75 Jahren, die zusätzlich Tagespflege beanspruchen
- Durchschnittliche Inanspruchnahme der Tagespflege pro Woche

Die Berechnung des Intervalls für die Inanspruchnahmequote der häuslichen Pflege wurde bereits in Kap. 5.1.2 ausführlich erläutert und liegt zwischen 26,3% (Minimum) und 39,5% (Maximum).

Was den Anteil der ambulanten betreuten Pflegebedürftigen ab 75 Jahren, die zusätzlich Tagespflege beanspruchen, betrifft, ging die *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* davon aus, dass etwa ein Zehntel dieser Personengruppe als potentielle Nutzer der Tagespflege zu sehen sind (vgl. MAGS 1995, S. 234).

Diese Größenordnung erwies sich auch bis Mitte des Jahres 2013 in etwa als realistisch. Seit Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 1. Juli 2013 steht jedoch für die Tagespflege erstmals auch ein eigenes Budget zur Verfügung, wodurch in vielen Regionen ein wahrer Boom im Bereich der Tagespflege ausgelöst wurde. Dies hatte zur Folge, dass nicht nur ein Zehntel, sondern teilweise schon 20% dieser Personengruppe eine Tagespflegeeinrichtung besuchen. Um diese aktuelle Entwicklung zu berücksichtigen, wird deshalb für das Minimum des Bedarfsintervalls ein Wert von 10% und für das Maximum ein Wert von 20% angesetzt.

Auch der dritte Indikator, die durchschnittliche Inanspruchnahme der Tagespflege pro Woche wird wesentlich von den verbesserten Bedingungen durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes beeinflusst. Bevor dieses Gesetz in Kraft getreten ist, wurde vom Bamberger Forschungsverbund in den bayerischen Tagespflegeeinrichtungen im Rahmen der Begutachtungstätigkeit für zahlreiche Landkreise und kreisfreie Städte pro Tagespflegegast eine durchschnittliche Inanspruchnahme von 2,1 Tagen pro Woche ermittelt. Dieser Wert ist in den letzten zwei Jahren allerdings erheblich angestiegen. Aufgrund der entsprechenden Daten der Tagespflegeeinrichtungen, die in den letzten zwei Jahren vom Bamberger Forschungsverbund im Rahmen der Bedarfsermittlung untersucht wurden, ergibt sich hierfür pro Tagespflegegast nun eine durchschnittliche Inanspruchnahme von 2,6 Tagen pro Woche. Um auch diese aktuelle Entwicklung zu berücksichtigen, wurde bezüglich der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Tagespflege ein Konfidenzintervall berechnet. Hier ergab sich als Untergrenze ein Wert von 2,3 Tagen und als Obergrenze ein Wert von 2,9 Tagen pro Woche, die nun als Unter- und Obergrenze für das zu bestimmende Bedarfsintervall benutzt wurden.

Nach dem Einsetzen der genannten Indikatoren in die obige Formel ergibt sich für den Mindestbedarf im Bereich der Tagespflege folgender Wert.

$$\text{Mindestplatzbedarf} = \frac{1.515 \times 26,3\% \times 2,3}{10 \times 5} = 18,3 \text{ Tagespflegeplätze}$$

Wenn man davon ausgeht, dass jeder Zehnte der pflegebedürftigen Menschen ab 75 Jahren, der ambulante Pflegeleistungen benötigt, Tagespflegeeinrichtungen nutzt, sind im Landkreis Regen derzeit also mindestens 18 Tagespflegeplätze zur bedarfsgerechten Versorgung notwendig.

Diese Platzzahl, die wesentlich unter dem Maximalbedarf liegt, kann allerdings nur dann als bedarfsgerecht angesehen werden, wenn neben dem ambulanten Bereich auch der stationäre Sektor bereits bedarfsgerecht ausgebaut ist.

Geht man davon aus, dass nicht nur ein Zehntel, sondern bereits 20% der pflegebedürftigen Menschen ab 75 Jahren, die ambulante Pflegeleistungen benötigen, eine Tagespflegeeinrichtung besuchen, ergibt sich für den Landkreis Regen für den Bereich der Tagespflege folgender Maximalbedarf:

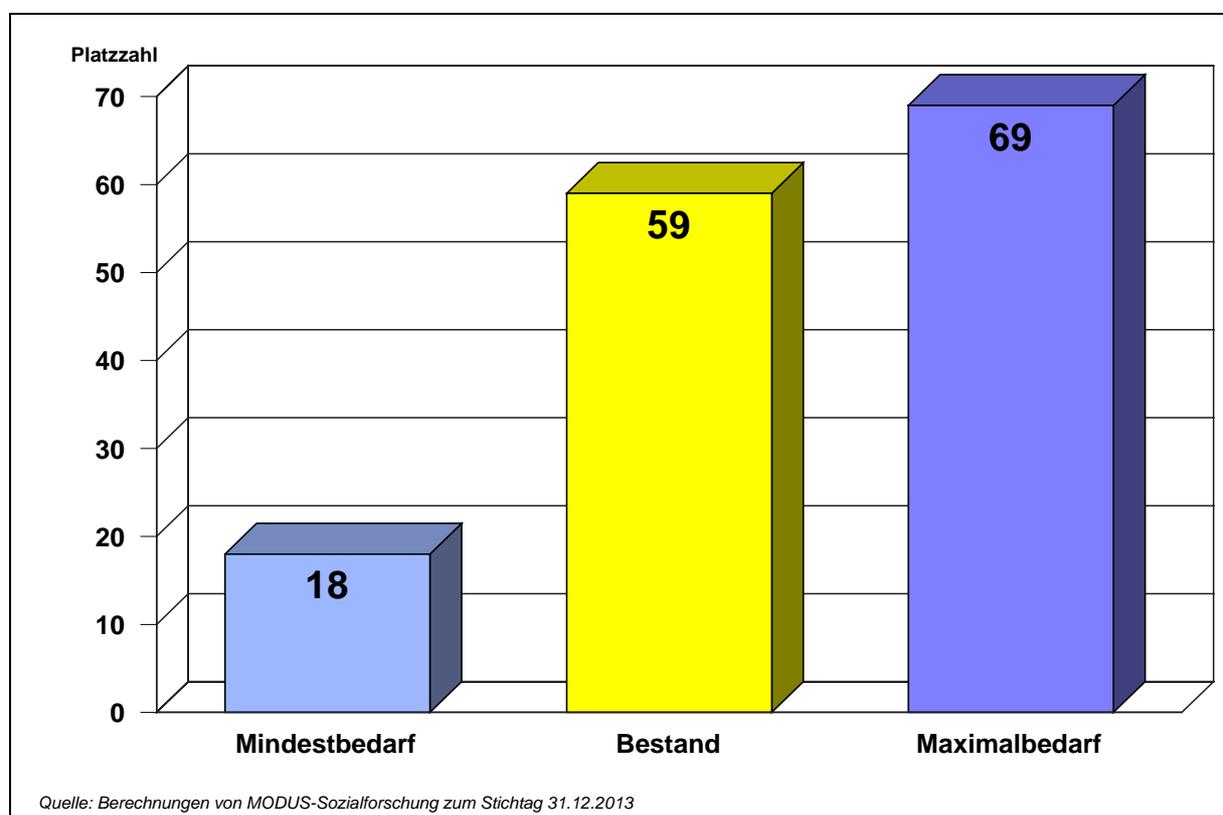
$$\text{Maximaler Platzbedarf} = \frac{1.515 \times 39,5\% \times 2,9}{5 \times 5} = 69,4 \text{ Tagespflegeplätze}$$

Für den Bereich der Tagespflege resultiert nach dem modifizierten Indikatorenmodell für den Landkreis Regen also ein aktueller Maximalbedarf von 69 Tagespflegeplätzen.

5.2.1.2 Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der Tagespflege

Für die bedarfsgerechte Ausgestaltung des Bereichs der Tagespflege sind im Landkreis Regen nach der durchgeführten Bedarfsermittlung mindestens 18 bis maximal 69 Plätze notwendig. In der folgenden Abbildung wird diesen Werten der Bestand an Tagespflegeplätzen im Landkreis Regen gegenübergestellt.

Abb. 5.4: Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der Tagespflege im Landkreis Regen zum 31.12.2013



Durch die Bestandsaufnahme am 31.12.2013 wurde ein Bestand von insgesamt 59 Tagespflegeplätzen ermittelt (vgl. Kap. 2.2.2.2). Wie die Abbildung zeigt, liegt dieser Wert nur geringfügig unter dem ermittelten Maximalbedarf. Es kann im Landkreis Regen somit derzeit von einer sehr guten Versorgung im Bereich der Tagespflege ausgegangen werden. Inwieweit diese Aussage auch zukünftig aufgrund der voraussichtlichen Bedarfsentwicklung gilt, wird im folgenden Abschnitt untersucht.

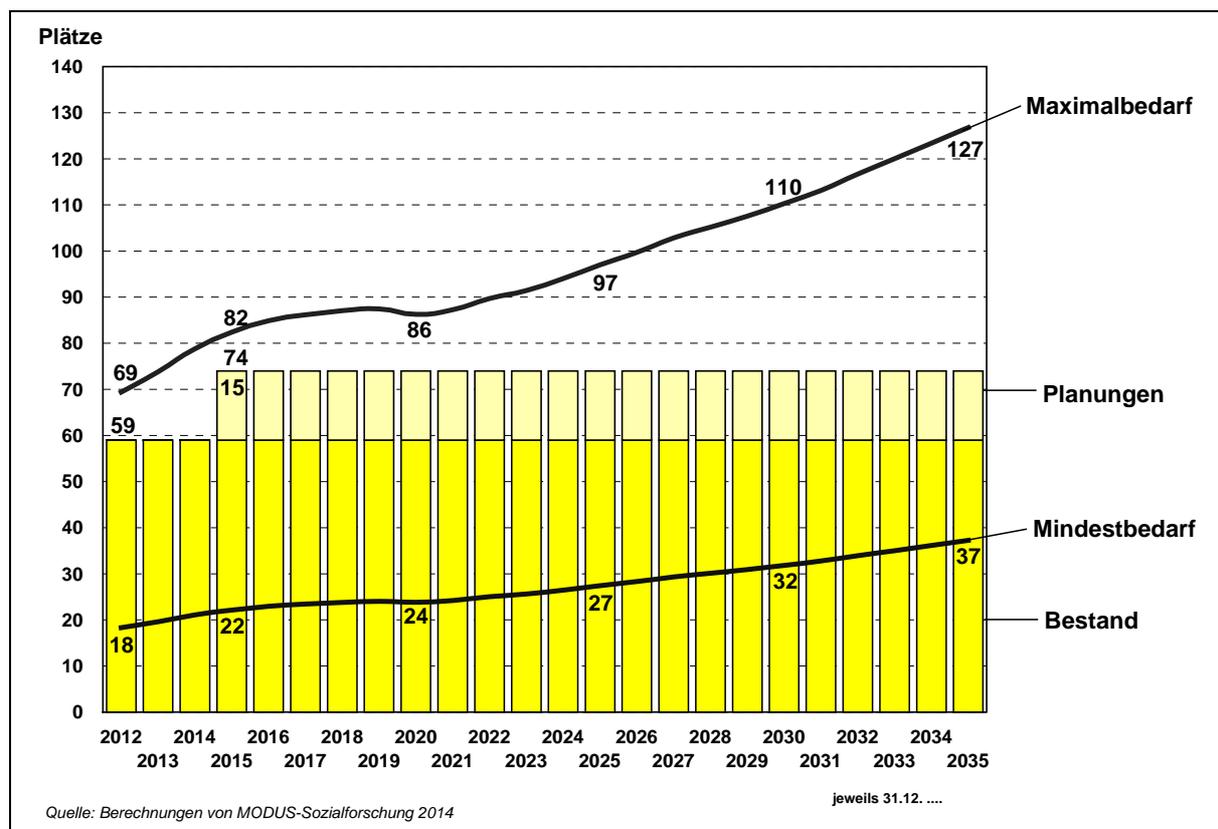
5.2.1.3 Bedarfsprognose für den Bereich der Tagespflege

An der in Kapitel 4. dargestellten Prognose ist zu erkennen, dass die Zahl der anerkannten pflegebedürftigen Menschen ab 75 Jahren im Landkreis Regen bis zum Jahr 2015 relativ stark ansteigen wird. In den Folgejahren wird ihre Zahl dann voraussichtlich bis 2020 in etwa auf diesem Niveau verbleiben, um danach wieder sehr stark anzusteigen (vgl. Kap. 4.2).

Wie bereits im letzten Kapitel ausführlich erläutert, ist seit Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes Mitte des Jahres 2008 die Inanspruchnahmequote im Bereich der Tagespflege in den Regionen, in denen noch freie Kapazitäten in den Tagespflegeeinrichtungen vorhanden waren, relativ stark angestiegen. Da es aber in Bayern auch viele Regionen gibt, in denen sich die Tagespflege erst im Aufbau befindet, ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahmequote zukünftig weiter ansteigen wird. Um diese Tatsache bei der folgenden Bedarfsprognose zu berücksichtigen, wird die Versorgungsquote nicht nur (wie im ambulanten Bereich) um 0,3%-Punkte, sondern um 0,5%-Punkte pro Jahr erhöht.

Auf der Grundlage der Bevölkerungsprojektion und der daraus abgeleiteten Prognose der Nutzer von Tagespflegeeinrichtungen ergibt sich zukünftig der in folgender Abbildung dargestellte Platzbedarf.

Abb. 5.5: Entwicklung des Bestands und des Bedarfs an Tagespflegeplätzen im Landkreis Regen bis zum Jahr 2035



Nach der durchgeführten Bedarfsprognose ist im Landkreis Regen im Bereich der Tagespflege bis zum Jahr 2035 voraussichtlich ein Bedarfsanstieg auf mindestens 37 bis maximal 127 Plätze zu erwarten. Wie die Abbildung zeigt, kann auch der mittel- bis langfristig zu erwartende Bedarf an Tagespflegeplätzen im Landkreis Regen mit den zum Stichtag 31.12.2013 bestehenden 59 Plätzen ausreichend abgedeckt werden.

Werden zudem noch die im Caritas-Seniorenheim St. Helena in Zwiesel geplanten 15 Tagespflegeplätze eingerichtet (vgl. Kap. 2.2.2.2), würde sich der Bestand an Tagespflegeplätzen bis zum Jahr 2015 auf 74 Plätze erhöhen, wodurch der Bedarf an Tagespflegeplätzen im Landkreis Regen auch langfristig relativ gut abgedeckt werden könnte.

5.2.2 Bedarfsermittlung für den Bereich der Kurzzeitpflege

5.2.2.1 Ermittlung des Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen

Genauso wie im Bereich der Tagespflege muss auch bei der Kurzzeitpflege berücksichtigt werden, dass sich dieser Bereich in Bayern ebenfalls in einer für die Träger schwierigen Finanzierungssituation befindet. Es kann deshalb bei der Ermittlung des Bedarfs auch in diesem Bereich nicht von den derzeit üblichen Bedarfsrichtwerten ausgegangen werden. So würde sich bei einer Übertragung des gängigen Richtwertes von 0,3 Kurzzeitpflegeplätzen pro 100 Einwohnern ab 65 Jahren auf den aktuellen Bevölkerungsbestand im Landkreis Regen ein Bedarf von 47 Kurzzeitpflegeplätzen ergeben.

Der tatsächliche Bedarf im Bereich der Kurzzeitpflege hängt jedoch nicht primär von der Zahl der Einwohner ab 65 Jahren ab, sondern vielmehr von der Anzahl der in einer Region lebenden pflegebedürftigen Menschen und von der Frage, wie hoch der Anteil der Personengruppe ist, die eine Kurzzeitpflege benötigt.

Als Hauptzielgruppe der Kurzzeitpflege sind dabei diejenigen zu sehen, die nach dem Pflegeversicherungsgesetz als pflegebedürftig anerkannt sind. Für diese Personengruppe werden von den Pflegekassen maximal vier Wochen jährlich als sogenannte Urlaubspflege finanziert. Diese Tatsache veranlasste die *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* bei der Bedarfsermittlung für die Kurzzeitpflege von einer durchschnittlichen Verweildauer von 28 Tagen auszugehen (vgl. MAGS 1995, S. 245).

Eine hundertprozentige Auslastung ist im Bereich der Kurzzeitpflege utopisch, da Kurzzeitpflegeplätze in den Sommermonaten sowie in den Ferienzeiten sehr stark nachgefragt werden, was im restlichen Jahr nicht unbedingt der Fall ist. Es ist deshalb für den dritten Indikator zur Bedarfsermittlung im Bereich der Kurzzeitpflege ein realistischer Wert zu bestimmen. Aufgrund einer von der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* durchgeführten Analyse zum Auslastungsgrad von Kurzzeitpflegeeinrichtungen ist ein jährlicher Auslastungsgrad von 85% als realistisch einzuschätzen (vgl. MAGS 1995, S. 245). Auf dieser Grundlage wurde der Platzbedarf im Bereich der Kurzzeitpflege von der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* anhand folgender Berechnungsformel ermittelt.

Platzbedarf :	$\frac{\text{Pflegebedürftige, die eine Kurzzeitpflege benötigen} \times \text{Verweildauer}}{85\% \times 365 \text{ Tage}}$
----------------------	--

Neben der durchschnittlichen Verweildauer und dem durchschnittlichen Auslastungsgrad liegt der Kernpunkt der Bedarfsermittlung in der Frage, wie viele pflegebedürftige Menschen eine Kurzzeitpflege beanspruchen.

Dieser Indikator ist aus den Pflegebedürftigkeitsdaten abzuleiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hauptzielgruppe für die Kurzzeitpflege in der Personengruppe der pflegebedürftigen Menschen ab 75 Jahren liegt. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle pflegebedürftigen Personen dieser Altersgruppe Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Anspruch nehmen. Zum einen wird ein Teil der Zielgruppe nicht durch Angehörige, sondern durch ambulante Dienste gepflegt und dementsprechend wird keine Entlastung der Angehörigen durch Kurzzeitpflegeeinrichtungen benötigt. Zum anderen ist davon auszugehen, dass bisher noch nicht alle Betroffenen von diesem Angebot Gebrauch machen. Es wird deshalb bei der Bedarfsermittlung für den Platzbedarf im Bereich der Kurzzeitpflege davon ausgegangen, dass unter den pflegebedürftigen Menschen ab 75 Jahren mindestens 73% bis maximal 83% bei Pflegestufe 3, bei Pflegestufe 2 mindestens 53% bis maximal 63% und bei Pflegestufe 1 mindestens 33% bis maximal 43% einmal jährlich eine Kurzzeitpflegeeinrichtung beanspruchen. Aus den Pflegebedürftigkeitsdaten ergibt sich für den definierten Personenkreis im Landkreis Regen eine Zahl von mindestens 647 bis maximal 799 potentiellen Nutzern von Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Diese Werte werden nun gemäß der Berechnungsformel mit der durchschnittlichen Verweildauer multipliziert und anschließend durch den jährlichen Auslastungsgrad dividiert.

Die vom Bamberger Forschungsverbund durchgeführten Analysen zeigen, dass der von der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* bei der Bedarfsberechnung zugrunde gelegte jährliche Auslastungsgrad von 85% durchaus realistisch ist. Was die durchschnittliche Verweildauer dagegen betrifft, bei der die *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* von 28 Tagen ausging, zeigen die Analysen deutliche Unterschiede.

Im Rahmen der vom Bamberger Forschungsverbund durchgeführten Bedarfsermittlungen seit 1996 in mehr als 40 bayerischen Landkreisen und Städten wurde die Verweildauer von 15 eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit insgesamt rund 200 Kurzzeitpflegeplätzen untersucht. Dabei ergab sich lediglich eine durchschnittliche Verweildauer von 23 Tagen.

Im Rahmen der Seniorenhilfeplanung in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten bestand zusätzlich die Möglichkeit, bei einigen eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtungen über zwei Jahre hinweg eine detaillierte Untersuchung der Verweildauer anhand von Beleglisten durchzuführen. Da diese Einrichtungen im Laufe der zwei Jahre von mehr als 1.000 Kurzzeitpflegegästen genutzt wurden, liegt eine ausreichende Datengrundlage für die exakte Berechnung der durchschnittlichen Verweildauer vor. Hierbei resultierte insgesamt eine durchschnittliche Verweildauer von 18,2 Tagen.

Da dieser Wert weit unter dem im Jahr 1996 ermittelten Durchschnittswert liegt, ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche Verweildauer in Kurzzeitpflegeeinrichtungen in den letzten Jahren noch weiter zurückgegangen ist.

Es kann deshalb mit hoher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die von der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* zugrunde gelegte durchschnittliche Verweildauer von 28 Tagen – zumindest für das Bundesland Bayern – unrealistisch ist und zu einer enormen Überschätzung des Bedarfs im Bereich der Kurzzeitpflege führen würde. Abweichend von der Empfehlung der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* wird deshalb zur Ermittlung des Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen für den Mindestbedarf der Durchschnittswert von 18 Tagen zugrunde gelegt, der aufgrund der durchgeführten Längsschnittanalysen resultierte. Danach ergibt sich im Landkreis Regen folgender Mindestplatzbedarf für den Bereich der Kurzzeitpflege:

$$\text{Mindestplatzbedarf} = \frac{647 \times 18}{85\% \times 365} = 37,5 \text{ Kurzzeitpflegeplätze}$$

Nach den Ergebnissen der Bedarfsermittlung werden für den Landkreis Regen auf der Basis einer durchschnittlichen Auslastung von 85% und einer durchschnittlichen Verweildauer von 18 Tagen derzeit mindestens 38 Kurzzeitpflegeplätze benötigt, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen.

Für die Ermittlung des maximalen Platzbedarfes im Bereich der Kurzzeitpflege wird eine Zahl von 799 Kurzzeitpflegegästen und eine durchschnittliche Verweildauer von 23 Tagen angesetzt. Es ergibt sich somit folgende Berechnungsgrundlage:

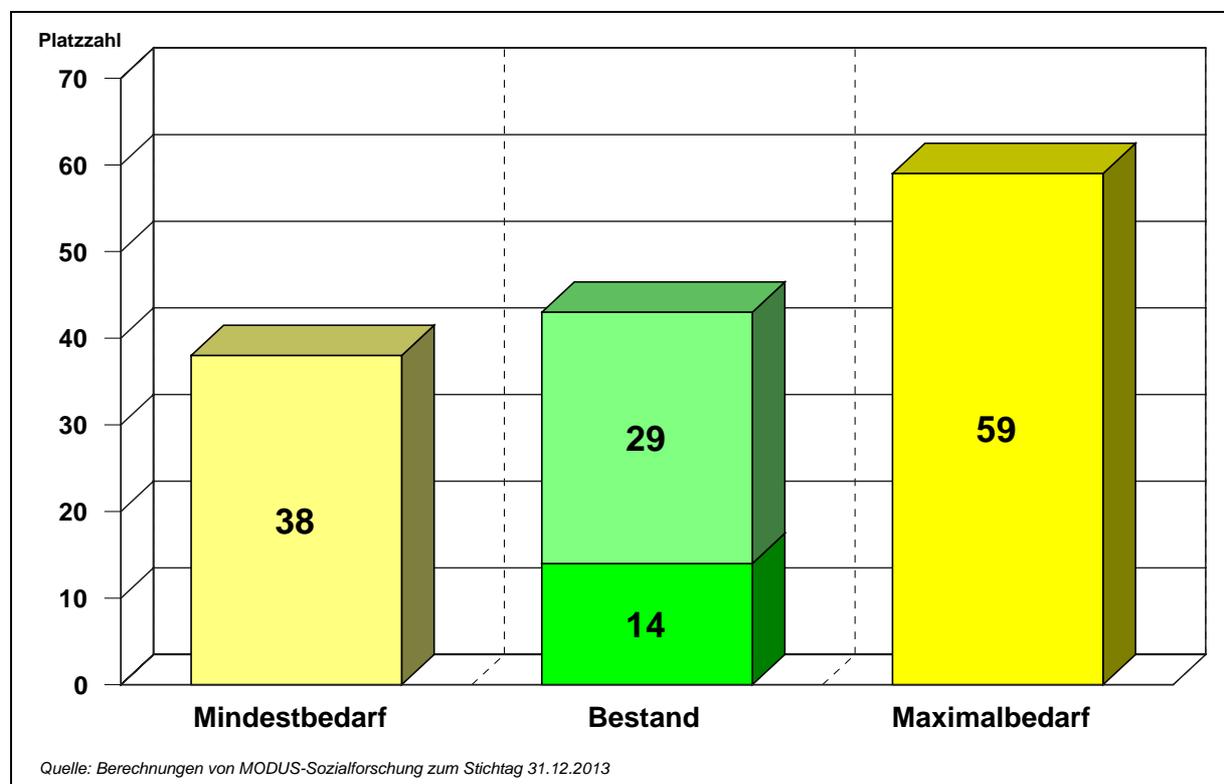
$$\text{Maximaler Platzbedarf} = \frac{799 \times 23}{85\% \times 365} = 59,2 \text{ Kurzzeitpflegeplätze}$$

Nach den Ergebnissen der Bedarfsermittlung werden für den Landkreis Regen auf der Basis einer durchschnittlichen Auslastung von 85% und einer durchschnittlichen Verweildauer von 23 Tagen derzeit maximal 59 Kurzzeitpflegeplätze benötigt, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen.

5.2.2.2 Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der Kurzzeitpflege

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme am 31.12.2013 wurden im Landkreis Regen nach Auskunft der Träger in den stationären Einrichtungen nur 14 Plätze ganzjährig für die Kurzzeitpflege vorgehalten. Zusätzlich werden 29 Kurzzeitpflegeplätze angeboten, wenn entsprechend viele Plätze in den Einrichtungen nicht belegt sind. Im Idealfall stehen in den stationären Einrichtungen im Landkreis Regen also insgesamt 43 Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung (vgl. 2.2.3.2). In folgender Abbildung werden diese Bestandszahlen den ermittelten Bedarfswerten gegenübergestellt.

Abb. 5.6: Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der Kurzzeitpflege im Landkreis Regen zum 31.12.2013



Aufgrund der Bedarfsermittlung ergaben sich für den Landkreis Regen zum Stichtag 31.12.2013 ein Mindestbedarf von 38 und ein Maximalbedarf von 59 Kurzzeitpflegeplätzen. Wie die Abbildung zeigt, liegt der Bestand an ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen zwar deutlich unter dem ermittelten Mindestbedarf, einschließlich der 29 „zeitweise eingestreuten“ Kurzzeitpflegeplätze liegt der Bestand jedoch knapp über dem ermittelten Mindestbedarf.

Da im Landkreis Regen derzeit eine relativ große Zahl an freien Pflegeplätzen in den stationären Einrichtungen zur Verfügung steht (vgl. Kap. 2.3.2), die zum Großteil auch tatsächlich für die Kurzzeitpflege genutzt werden, kann aktuell von einer knapp ausreichenden Versorgung im Bereich der Kurzzeitpflege ausgegangen werden.

5.2.2.3 Bedarfsprognose für den Bereich der Kurzzeitpflege

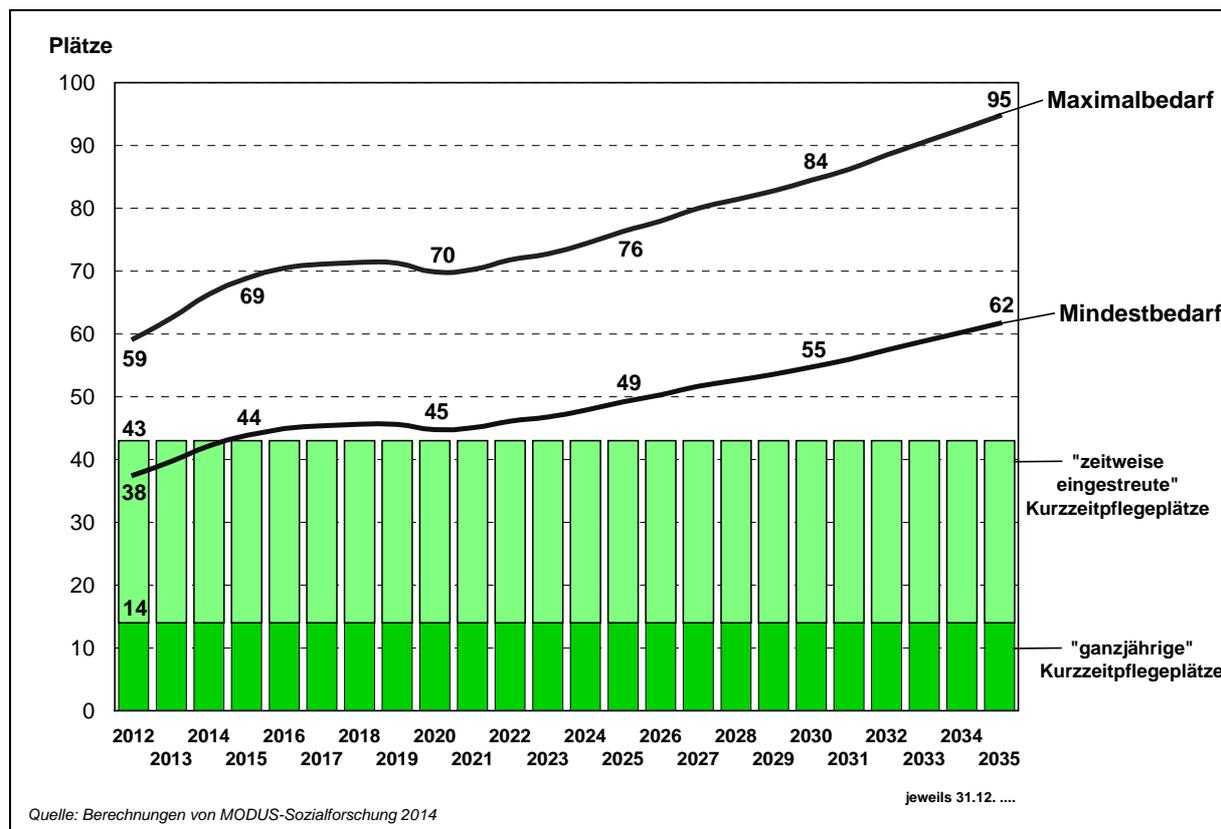
Wie bereits ausgeführt, wird der Pflegebedarf im Landkreis Regen mittel- bis langfristig relativ stark ansteigen (vgl. Kap. 4.2). Bei einer Bedarfsprognose für den Bereich der Kurzzeitpflege sind jedoch nicht nur die zahlenmäßige Entwicklung der Zielgruppe, sondern auch andere Entwicklungen zu berücksichtigen.

Experten gehen davon aus, dass sich aufgrund der Einführung der DRG's (Diagnosis Related Groups) in den Krankenhäusern die Verweildauer der Patienten verringert und dadurch insbesondere bei älteren Menschen oft die Notwendigkeit einer institutionellen Nachbetreuung entsteht, die zu einer Bedarfssteigerung im Bereich der Kurzzeitpflege führen kann.

Wie der Bamberger Forschungsverbund im Rahmen der Auftragstätigkeit für andere Landkreise und kreisfreie Städte festgestellt hat, macht sich der beschriebene Sachverhalt bisher allerdings noch nicht sehr stark bemerkbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die DRG's mittel- bis langfristig den Nutzungsgrad von Kurzzeitpflegeeinrichtungen beeinflussen. Um diesen Aspekt zu berücksichtigen, wird bei der folgenden Bedarfsprognose deshalb davon ausgegangen, dass der Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen jährlich um 0,2%-Punkte ansteigen wird.

Auf der Grundlage der Bevölkerungsprojektion und der daraus abgeleiteten Prognose der pflegebedürftigen Menschen sowie der dargestellten Annahmen bezüglich der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflegeeinrichtungen wird sich die Anzahl der bedarfsnotwendigen Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis Regen in den nächsten Jahren deutlich erhöhen, wie folgende Abbildung zeigt.

Abb. 5.7: Entwicklung des Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis Regen bis zum Jahr 2035



Wie die Abbildung zeigt, ist nach der durchgeführten Bedarfsprognose im Landkreis Regen in den nächsten Jahren auch im Bereich der Kurzzeitpflege eine relativ starke Bedarfssteigerung zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass im Landkreis Regen bereits bis zum Jahr 2015 voraussichtlich mindestens 44 bis maximal 69 Plätze notwendig sind, um den Bedarf im Bereich der Kurzzeitpflege abdecken zu können. In den Jahren zwischen 2015 und 2020 wird die benötigte Zahl der Kurzzeitpflegeplätze dann ungefähr gleich bleiben, aber danach bis zum Ende des Projektionszeitraumes voraussichtlich wieder sehr stark auf 62 bis maximal 95 Plätze ansteigen.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Bedarfsprognose kann der Bedarf im Bereich der Kurzzeitpflege im Landkreis Regen mit den derzeit vorhandenen Kurzzeitpflegeplätzen also bereits kurzfristig nicht mehr ausreichend abgedeckt werden. Wie die Abbildung zeigt, ist es im Landkreis Regen spätestens ab dem Jahr 2020 dringend notwendig, den Bereich der Kurzzeitpflege massiv auszubauen.

5.3 Bedarfsermittlung für den Bereich der vollstationären Pflege

5.3.1 Vorbemerkung

Im Gegensatz zum teilstationären Bereich, der sich in Bayern immer noch im Aufbau-stadium befindet, wurde der vollstationäre Bereich in Bayern in den letzten 40 Jahren sehr stark ausgebaut. Auch wenn das Pflegeversicherungsgesetz dem ambulanten und teilstationären Bereich deutlich den Vorrang gegenüber der vollstationären Pflege vorschreibt, kann dieser Bereich bei Bedarfsanalysen nicht völlig außer Acht gelassen werden, denn vollstationäre Einrichtungen werden aller Voraussicht nach auch zu-künftig ein unverzichtbarer Teil des Versorgungssystems für ältere Menschen bleiben.

Die Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes sowie die veränderten Bedürf-nisstrukturen der älteren Menschen haben allerdings dazu geführt, dass vollstationäre Einrichtungen jetzt primär erst dann beansprucht werden, wenn häusliche oder teilsta-tionäre Betreuung eine Unterversorgung bedeuten würden. Dementsprechend ist das durchschnittliche Eintrittsalter in stationären Einrichtungen in den letzten Jahren ange-stiegen. Wie die im Rahmen der Bedarfsermittlung durchgeführten Bestandsaufnah-men gezeigt haben, ist dies auch im Landkreis Regen der Fall, denn hier lag das Durchschnittsalter in den stationären Einrichtungen am 31.12.2013 bereits bei 82,4 Jahren (vgl. Kap. 2.3.4.2).

Das Indikatorenmodell zur kommunalen Bedarfsermittlung berücksichtigt die beschrie-bene Entwicklung, indem der stationäre Versorgungsbedarf nicht – wie bisher üblich – von der Bevölkerungszahl der Menschen ab 65 Jahren abgeleitet wird, sondern die Bevölkerung ab 80 Jahren als Basisindikator Verwendung findet. Das Indikatorenmo-dell zur kommunalen Bedarfsermittlung basiert deshalb auf folgender Berechnungs-formel:

$$\text{Pflegeplatzbedarf} = \frac{\text{Regionaler Versorgungsbedarf} \times \text{Bevölkerung ab 80 Jahren}}{100}$$

Der stationäre Pflegeplatzbedarf ergibt sich aus der Multiplikation des regionalen Ver-sorgungsbedarfs und der Wohnbevölkerung ab 80 Jahren. Der regionale Versor-gungsbedarf resultiert dabei aus der regionalspezifischen Gewichtung des allgemei-nen Versorgungsbedarfs.

Bei der Bestimmung des Versorgungsbedarfs sind bestimmte Sachverhalte zu be-rücksichtigen. So sind zum einen die veränderten Bedingungen seit Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes zu beachten.

Seitdem wurden die nicht mehr nachgefragten Rüstigenplätze sukzessive in Pflegeplätze umgewandelt, wodurch sich der stationäre Pflegeplatzbestand – auch ohne die Schaffung neuer Einrichtungen – wesentlich erhöht hat.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Pflegeplätze in den verschiedenen Regionen Bayerns sehr unterschiedlich ist, da bei der Bestimmung des stationären Versorgungsbedarfs bisher primär berücksichtigt wurde, ob innerhalb einer größeren Region – in der Regel auf Regierungsbezirksebene – genügend Plätze zur Verfügung stehen. Diese Tatsache hatte zur Folge, dass die pflegebedürftigen älteren Menschen, die in ihrer Heimatregion keinen Platz bekamen, in besser versorgte Regionen übersiedelten. Es entwickelte sich somit im stationären Bereich ein zahlenmäßig nicht unerheblicher Pflegetransfer zwischen den einzelnen Städten und Landkreisen.

Aufgrund des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz sind die kreisfreien Städte und Landkreise allerdings verpflichtet, den Bedarf für ihren Zuständigkeitsbereich zu ermitteln. Dabei kann aufgrund des beschriebenen stationären Pflegetransfers nicht von den örtlichen Bestandsdaten ausgegangen werden, da ein derartiges Verfahren zu erheblichen Fehleinschätzungen führen würde. Um den stationären Pflegeplatzbedarf präzise abschätzen zu können, muss somit eine größere Region analysiert werden.

Der Bamberger Forschungsverbund verfügt durch die mehrjährige Begutachtungspraxis in insgesamt 40 bayerischen Landkreisen und Städten über differenzierte Bestandsdaten von 400 stationären Einrichtungen mit rund 40.000 Bewohnern. Auf dieser Basis konnten differenzierte Bedarfsabschätzungen für den vollstationären Bereich in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten abgeleitet werden.

Da der Bamberger Forschungsverbund in den letzten Jahren in 30 Landkreisen und kreisfreien Städten mit der Fortschreibung der Bedarfsermittlung bzw. der weiterführenden Seniorenhilfeplanung beauftragt wurde, liegen mittlerweile aktuelle Bestandsdaten von über 30.000 Heimbewohnern vor. Auf dieser Grundlage konnten die Entwicklungen seit der Einführung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung in die Analysen einbezogen und das Verfahren zur Bedarfsermittlung nach Art. 69 AGSG systematisch weiterentwickelt werden.

5.3.2 Ermittlung des Bedarfs an Pflegeplätzen

Aufgrund des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz sind die kreisfreien Städte und Landkreise nach wie vor verpflichtet, den Bedarf an stationären Pflegeplätzen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermitteln. Auch wenn die finanzielle Förderung von Einrichtungen der Seniorenpflege durch das neue Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) von einer „Muss-Bestimmung“ in eine „Kann-Bestimmung“ umgewandelt wurde, ist die Förderung weiterhin abhängig vom Ergebnis der Bedarfsfeststellung, so dass die Bedarfsermittlung nach wie vor auf einer fundierten Grundlage geschehen muss. Der regionale Bedarf kann deshalb nicht anhand des oft benutzten Richtwertverfahrens erfolgen. Stattdessen ist es sinnvoll, ein dynamisches Indikatorenmodell zur Bedarfsermittlung zu verwenden, das die regionalen Besonderheiten der einzelnen Landkreise und Städte berücksichtigt.

Da das Pflegeversicherungsgesetz ausschließlich auf Menschen ausgerichtet ist, die einen erheblichen Pflegebedarf aufweisen, ist bei einer Bedarfsermittlung nicht die Gesamtzahl der stationären Heimplätze relevant, sondern ausschließlich der Bedarf an Pflegeplätzen. Geht man von den Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes aus, dürften in vollstationären Einrichtungen nur noch anerkannt pflegebedürftige Menschen untergebracht werden und alle anderen wären ambulant und/oder teilstationär zu versorgen.

Es wird aber auch in Zukunft mit hoher Sicherheit Menschen geben, die auch ohne Pflegebedürftigkeit aus irgendwelchen anderen Gründen in eine Einrichtung der Seniorenhilfe umziehen werden. Diese Menschen fallen dann allerdings nicht unter die Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes und sind somit bei der Bedarfsermittlung nicht zu berücksichtigen.

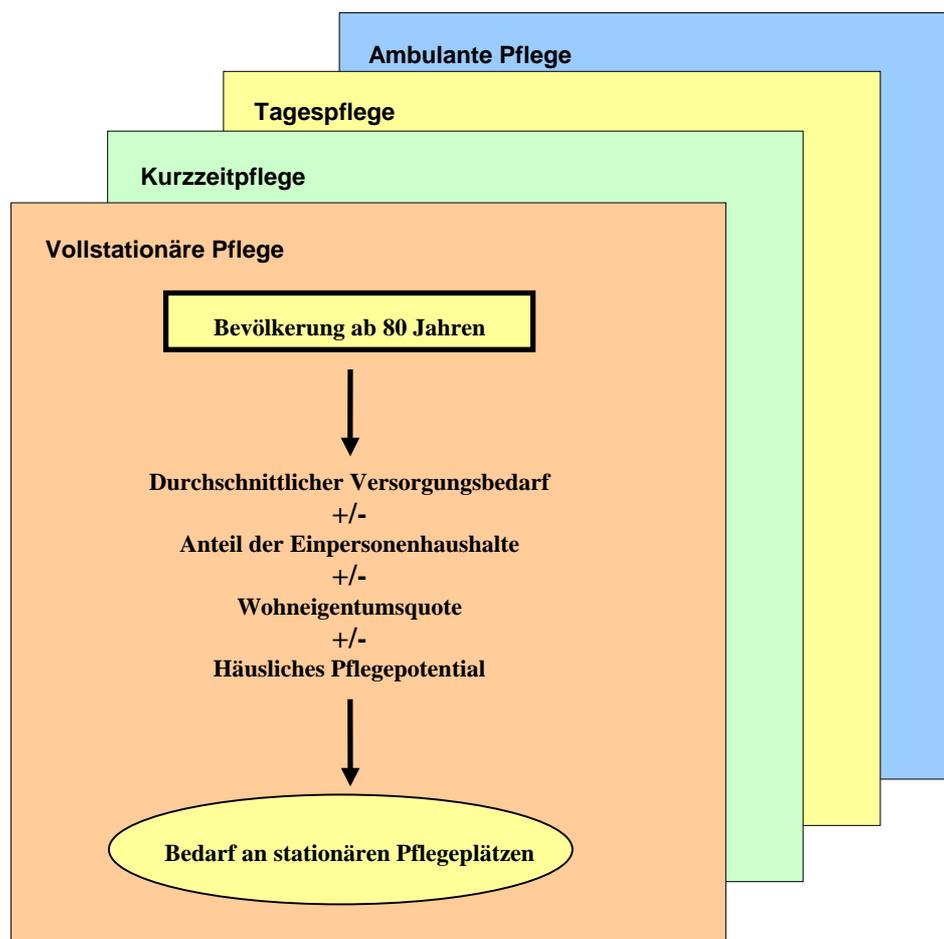
Der Ansatzpunkt der vorliegenden Bedarfsermittlung liegt also bei den pflegebedürftigen Menschen, die in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung umziehen müssen, weil eine ambulante und/oder teilstationäre Betreuung eine Unterversorgung darstellen würde. Ihre Zahl ist allerdings keinesfalls gleichzusetzen mit der Zahl der zur Verfügung stehenden Pflegeplätze, da der Umwidmungsprozess in einigen Regionen in Bayern noch nicht abgeschlossen ist und deshalb pflegebedürftige Menschen statt auf Pflegeplätzen noch auf Wohnplätzen untergebracht werden müssen. Es ist deshalb zu ermitteln, wie viele pflegebedürftige Menschen sich insgesamt in stationären Einrichtungen der Seniorenhilfe befinden.

In den stationären Einrichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte, für die der Bamberger Forschungsverbund die Bedarfsermittlung in den letzten Jahren durchgeführt hat, befanden sich insgesamt 28.442 pflegebedürftige Menschen.

Bezogen auf die Hauptzielgruppe der stationären Pflege ergibt sich daraus ein durchschnittlicher Versorgungsbedarf von 19,2 Plätzen pro 100 Personen ab 80 Jahren. Damit ist der durchschnittliche Versorgungsbedarf im Bereich der vollstationären Pflege in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen, obwohl auch die anderen Bereiche der Seniorenhilfe relativ stark ausgebaut wurden. Der Grund für diese Tatsache ist mit hoher Wahrscheinlichkeit in dem zunehmend zurückgehenden familiären Pflegepotential zu sehen.

Damit ist schon der erste wichtige Indikator für eine fundierte Bestimmung des regionalen Versorgungsbedarfes angesprochen: das häusliche Pflegepotential. Je größer dieses Pflegepotential ist, desto weniger stationäre Pflegeplätze werden benötigt. Der regionale Versorgungsbedarf ist somit abhängig vom zur Verfügung stehenden häuslichen Pflegepotential. Um also den regionalen Versorgungsbedarf bestimmen zu können, ist der ermittelte durchschnittliche Versorgungsbedarf um einen bestimmten Faktor zu erhöhen oder zu verringern.

Neben dem zur Verfügung stehenden häuslichen Pflegepotential sind jedoch weitere Indikatoren zur Generierung des regionalen Versorgungsbedarfes aus dem durchschnittlichen Versorgungsbedarf in die Analyse einzubeziehen, um den nachweisbaren Stadt-Land-Unterschied bei der Bedarfsermittlung für den Bereich der stationären Pflege angemessen berücksichtigen zu können. In folgender Abbildung sind die notwendigen Indikatoren, die hierbei von Bedeutung sind, zusammenfassend dargestellt.

Abb. 5.8: Indikatorenmodell für den Bereich der stationären Pflege

Wie sich die einzelnen Indikatoren, die den Pflegebedarf beeinflussen und den Stadt-Land-Unterschied zum Ausdruck bringen, im Landkreis Regen im Vergleich zum gesamt-bayerischen Durchschnitt verhalten, wurde in Kapitel 5.1.2 des vorliegenden Berichtes bereits ausführlich erläutert: Da der Anteil der Einpersonenhaushalte unter der älteren Bevölkerung im Landkreis Regen um mehr als 7,5%-Punkte niedriger ist als die bayerische Durchschnittsquote, ist nach den Empfehlungen der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* eine Verringerung der Versorgungsquote um 0,8%-Punkte notwendig (vgl. MAGS 1995, S. 181). Der zweite Indikator, die Wohneigentumsquote, ist im Landkreis Regen um mehr als 5%-Punkte, aber weniger als 15%-Punkte höher als die bayerische Durchschnittsquote. In solchen Fällen ist nach den Empfehlungen der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* eine Verringerung der Versorgungsquote um 0,4%-Punkte notwendig (vgl. MAGS 1995, S. 181). Als dritter Indikator ist das vorhandene häusliche Pflegepotential im Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Da das häusliche Pflegepotential im Landkreis Regen jedoch um weniger als 0,5 vom bayerischen Durchschnittswert abweicht, ist nur von einer leicht verringerten Inanspruchnahme von Pflegeleistungen auszugehen, so dass eine weitere Verringerung der durchschnittliche Versorgungsquote 0,4%-Punkte ausreicht (vgl. MAGS 1995, S. 203).

Aufgrund der genannten Indikatoren ist somit davon auszugehen, dass der stationäre Pflegebedarf um 1,6%-Punkte niedriger liegt als im Durchschnitt. Übertragen auf die durchschnittliche Versorgungsquote würde sich somit für den Landkreis Regen ein Bedarf von 17,6 Plätzen pro 100 Personen ab 80 Jahren ergeben.

Um allerdings die Substitutionswirkungen zwischen den einzelnen Bereichen der Seniorenhilfe berücksichtigen zu können, wird auch für den vollstationären Sektor ein Bedarfsintervall berechnet. Hierzu wurde auf der Basis der verschiedenen regionalen Versorgungsquoten für die durchschnittliche Versorgungsquote von 19,2 ein Mittelwerttest durchgeführt und ein Konfidenzintervall berechnet. Als Untergrenze resultierte für dieses Konfidenzintervall ein Wert von 16,9 und als Obergrenze ein Wert von 21,5.

Diese Werte können nun zur Ermittlung des regionalen Bedarfsintervalls für den Bereich der stationären Pflege im Landkreis Regen verwendet werden. Damit ergibt sich für den Mindestbedarf an stationären Pflegeplätzen im Landkreis Regen folgende Berechnungsgrundlage:

$$\text{Mindestplatzbedarf} = \frac{(16,9 - 0,8 - 0,4 - 0,4) \times 4.092}{100} = 626 \text{ Pflegeplätze}$$

Für den Landkreis Regen ergibt sich auf der Basis der regionalen Versorgungsquote von 15,3 Plätzen pro 100 Personen ab 80 Jahren ein Versorgungsbedarf von 626 Pflegeplätzen. Diese Pflegeplatzzahl ist dann als bedarfsgerecht einzustufen, wenn sowohl im ambulanten als auch im teilstationären Bereich bereits eine vollständige Bedarfsdeckung erreicht ist.

Die Obergrenze des Intervalls wird auf der Grundlage einer Versorgungsquote von 21,5 Pflegeplätzen pro 100 Personen ab 80 Jahren berechnet. Damit ergibt sich für den Maximalbedarf an stationären Pflegeplätzen im Landkreis Regen folgende Berechnungsgrundlage:

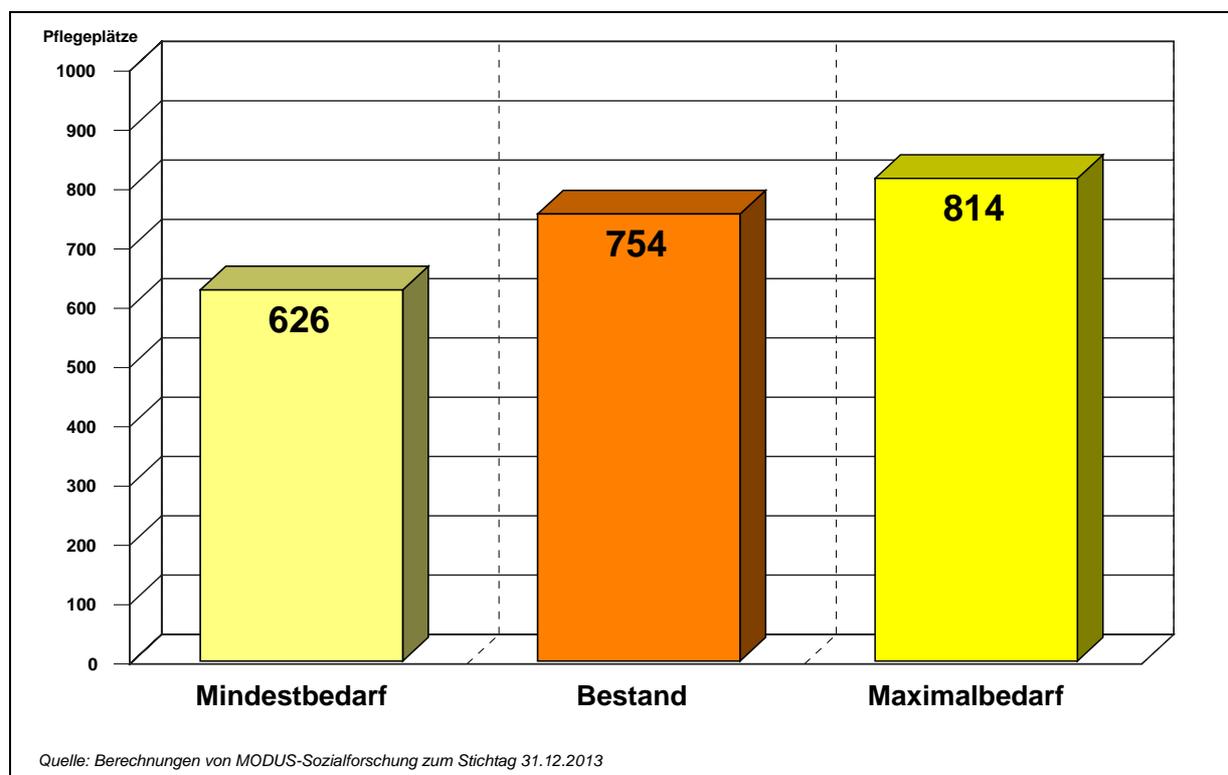
$$\text{Maximalplatzbedarf} = \frac{(21,5 - 0,8 - 0,4 - 0,4) \times 4.092}{100} = 814 \text{ Pflegeplätze}$$

Für den Landkreis Regen ergibt sich auf der Basis der regionalen Versorgungsquote von 19,9 Plätzen pro 100 Personen ab 80 Jahren ein Versorgungsbedarf von 814 Pflegeplätzen. Diese Pflegeplatzzahl ist dann als bedarfsgerecht einzustufen, wenn im ambulanten oder teilstationären Bereich noch keine vollständige Bedarfsdeckung erreicht ist.

5.3.3 Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der vollstationären Pflege im Landkreis Regen

Wie die Bestandsaufnahme gezeigt hat, standen am 31.12.2013 in den stationären Einrichtungen im Landkreis Regen insgesamt 754 Plätze im Bereich der stationären Pflege zur Verfügung. Dieser Wert wird in folgender Abbildung den ermittelten Bedarfswerten gegenübergestellt.

Abb. 5.9: Ist-Soll-Vergleich für den Bereich der vollstationären Pflege im Landkreis Regen zum 31.12.2013



Aufgrund der Bedarfsermittlung ergeben sich für den Landkreis Regen ein Mindestbedarf von 626 und ein Maximalbedarf von 814 Pflegeplätzen. Der Bestand liegt somit nur 60 Plätze unter dem ermittelten Maximalbedarf. Es kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass im Landkreis Regen derzeit eine gute Versorgung der Bevölkerung mit stationären Pflegeplätzen besteht.

5.3.4 Bedarfsprognose für den Bereich der vollstationären Pflege

Der seit einigen Jahren zu beobachtende Trend, dass ältere Menschen nur noch dann in eine stationäre Einrichtung der Seniorenhilfe ziehen, wenn keine anderen Alternativen zur Verfügung stehen, setzt sich seit Einführung der zweiten Stufe des Pflegeversicherungsgesetzes verstärkt fort. Damit steigt der Anteil der pflegebedürftigen Heimbewohner kontinuierlich an. Es werden dementsprechend immer mehr Pflegeplätze und immer weniger Rüstigenplätze nachgefragt. Die Träger vieler stationärer Einrichtungen reagierten auf diese Entwicklung mit der Umwidmung ihrer Rüstigenplätze in Pflegeplätze. Diese Entwicklung hat auch im Landkreis Regen in den letzten Jahren stattgefunden.

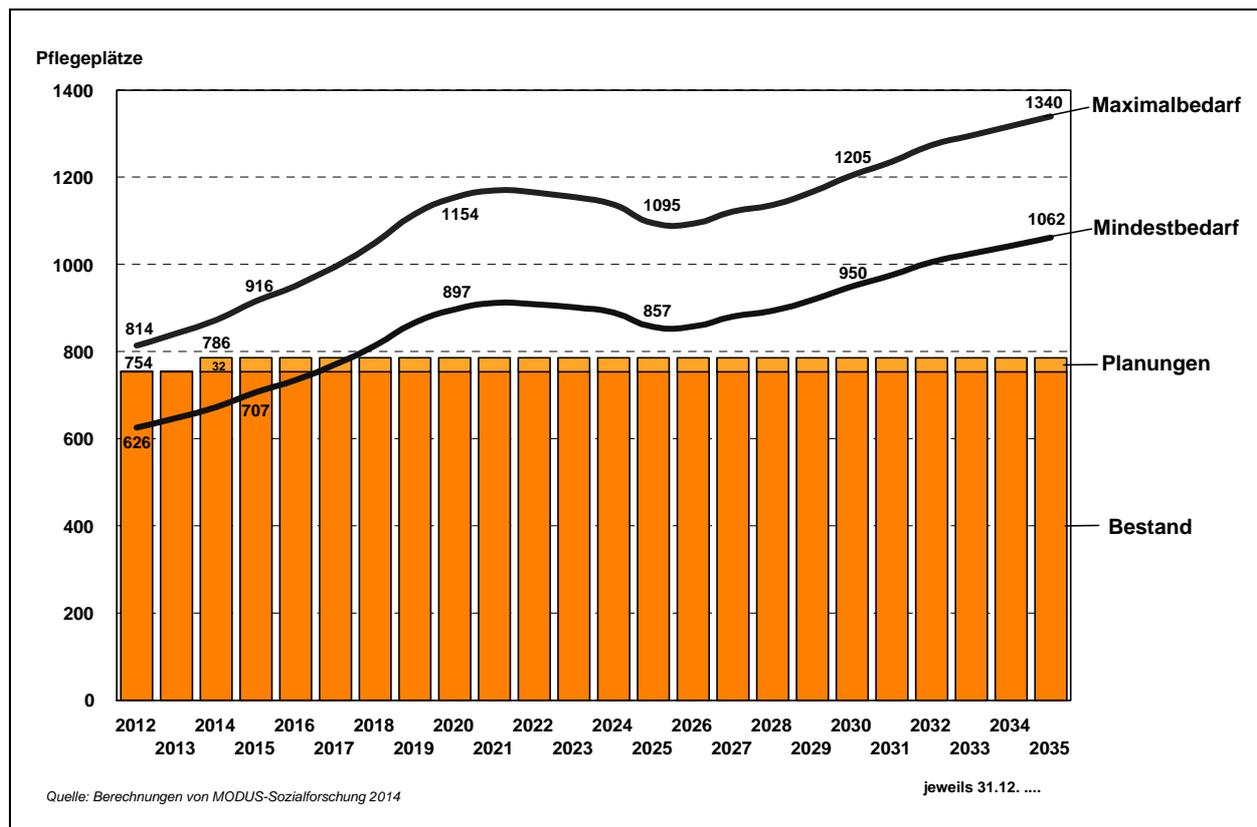
In vielen Regionen werden zusätzlich stationäre Pflegeplätze durch Neubauten geschaffen. Inwieweit dies auch im Landkreis Regen notwendig wird, ist entscheidend davon abhängig, wie sich die regionale Bedarfssituation in den nächsten Jahren entwickeln wird. Der Bedarf an Pflegeplätzen ist dabei maßgeblich von der quantitativen Entwicklung der betagten Menschen ab 80 Jahren abhängig, da diese die Hauptzielgruppe der vollstationären Pflege darstellen.

Wie aus den Ergebnissen der Bevölkerungsprojektion hervorgeht, wird die Hauptzielgruppe von stationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Regen in den nächsten Jahren deutlich zunehmen. So steigt die Zahl der im Landkreis Regen lebenden betagten Menschen ab 80 Jahren bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf 6.035 Personen und damit um mehr als 47% an (vgl. Kap. 3.4.2).

Aufgrund der Bevölkerungsprojektion ist somit davon auszugehen, dass der Bedarf an stationären Pflegeplätzen auch in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird. Die vom Bamberger Forschungsverbund durchgeführten Auswertungen der Bedarfsentwicklungen zeigen zudem, dass die durchschnittliche Versorgungsquote im Bereich der stationären Pflege in den letzten Jahren überproportional stark angestiegen ist, und das, obwohl gleichzeitig der ambulante und teilstationäre Sektor der Seniorenpflege relativ stark ausgebaut wurde. Der Grund für diese Tatsache ist zum einen in dem zurückgehenden familiären Pflegepotential zu sehen, zum anderen spielt aber auch der medizinische Fortschritt eine tragende Rolle. Zwar gehen die Menschen immer später ins Heim, gleichzeitig steigt die Lebenserwartung aber auch immer mehr an. Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang auch die Einführung der DRG's (Diagnosis Related Groups). Da sich hierdurch die Verweildauer der Patienten in den Krankenhäusern verringert und somit auch behandlungsbedürftige Pflegefälle früher wieder entlassen werden, ist auch hierdurch eine Steigerung der Verweildauer in den Pflegeheimen zu erwarten.

Um die genannten Aspekte zu berücksichtigen, wird bei der folgenden Bedarfsprognose davon ausgegangen, dass der Bedarf an Pflegeplätzen zukünftig jährlich um 0,1%-Punkte ansteigen wird. Auf der Grundlage der Bevölkerungsprojektion sowie der dargestellten Annahmen wird sich die Anzahl der bedarfsnotwendigen Pflegeplätze im Landkreis Regen folgendermaßen entwickeln.

Abb. 5.10: Entwicklung des Bestands und des Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen im Landkreis Regen bis zum Jahr 2035



Der Pflegeplatzbedarf wird sich im Landkreis Regen in den nächsten Jahren bis zum Jahr 2020 voraussichtlich sehr stark erhöhen, und zwar auf mindestens 897 bis maximal 1.154 Plätze. Danach wird die benötigte Pflegeplatzzahl dann aufgrund der Bevölkerungsentwicklung einigen Schwankungen unterworfen sein, ab dem Jahr 2025 allerdings wieder sehr stark ansteigen, so dass sich für das Jahr 2035 voraussichtlich ein Bedarf von 1.062 bis maximal 1.340 Plätze ergibt.

Wie in der Abbildung zu erkennen ist, wird der aktuelle Bestandswert bereits Anfang des Jahres 2017 vom prognostizierten Mindestbedarf überschritten. Werden die angegebenen Planungen realisiert, erhöht sich der Pflegeplatzbestand im Landkreis Regen im Laufe des Jahres 2014 auf 786 Pflegeplätze (vgl. Kap. 2.3.2), so dass der Mindestbedarf noch bis Ende des Jahres 2017 abgedeckt werden könnte. Danach ist aufgrund der zu erwartenden Bedarfsentwicklung im Landkreis Regen jedoch ein weiterer Ausbau des Pflegeplatzbestandes notwendig.

5.4 Substitutionswirkungen zwischen den einzelnen Bereichen der Seniorenhilfe

Im Rahmen der vorliegenden Bedarfsermittlung wurden für die Bereiche der ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflege aktuelle Bedarfsanalysen durchgeführt. Darüber hinaus wurden für die genannten Bereiche auf der Grundlage der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und der vorliegenden Daten zur Pflegebedürftigkeit langfristige Bedarfsprognosen bis zum Jahr 2035 erstellt, die den Trägern der vorhandenen Dienste und Einrichtungen eine gewisse Planungssicherheit bieten können. Bei diesen Bedarfsprognosen wurde der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand über die zukünftige Entwicklung der Pflegeinfrastruktur so weit wie möglich berücksichtigt. Neben der veränderten Bedürfnisstruktur der älteren Menschen wird die zukünftige Entwicklung auch wesentlich von der Gesetzgebung beeinflusst. So gibt der im Pflegeversicherungsgesetz deutlich formulierte Grundsatz „ambulant und teilstationär vor vollstationär“ die Prioritätensetzung im Bereich der Seniorenhilfe vor.

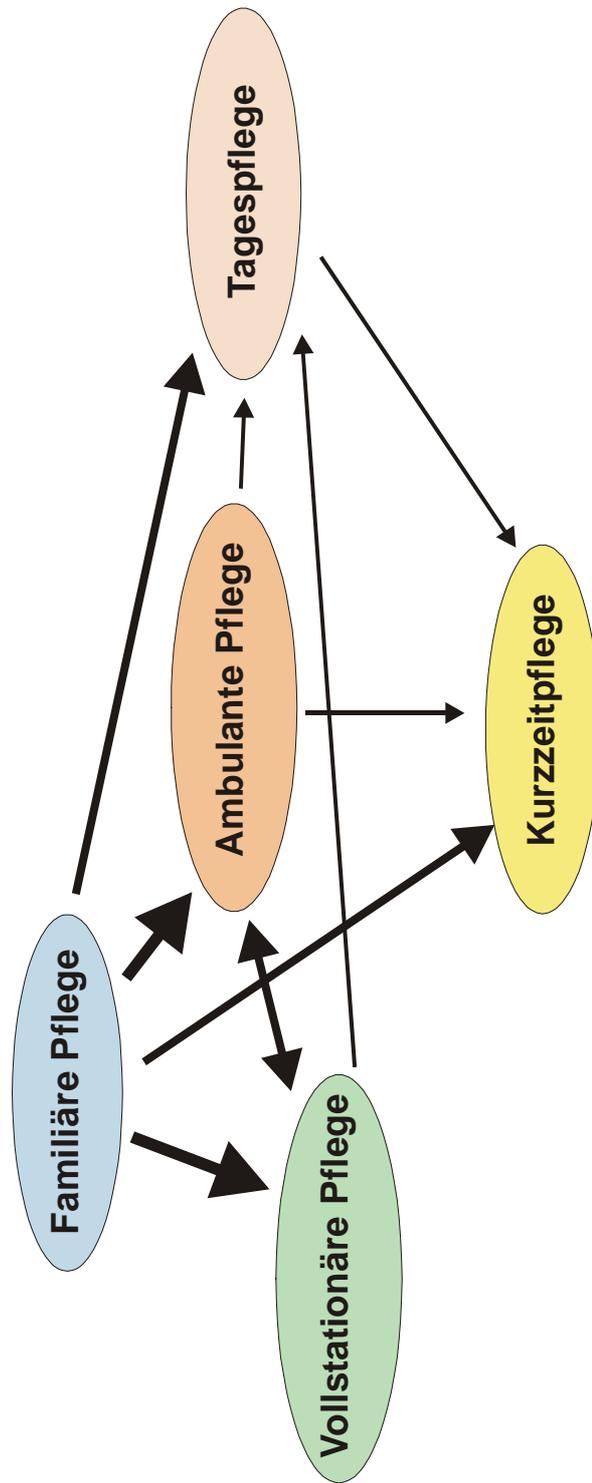
Die dargestellten Bedarfsprognosen orientieren sich an diesem Grundsatz. Dementsprechend wurde bei der Bedarfsprognose für den Bereich der ambulanten Pflege eine kontinuierliche Erhöhung der Versorgungsquote zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für den teilstationären Bereich der Seniorenhilfe. Auch hier wurde von einer kontinuierlichen Erhöhung der Inanspruchnahme ausgegangen. Da sich der teilstationäre Bereich allerdings im Bundesland Bayern derzeit noch im Aufbaustadium befindet, wurde der Anfangswert in diesem Bereich bewusst unter den bundesweit üblichen Richtwerten angesetzt, um dem Anspruch einer praxisorientierten Bedarfsermittlung gerecht werden zu können.

Der vollstationäre Bereich der Seniorenhilfe ist dagegen im Bundesland Bayern schon sehr stark ausgebaut. Seit der Einführung der zweiten Stufe der gesetzlichen Pflegeversicherung wandeln die Träger der stationären Einrichtungen zudem ihre immer weniger nachgefragten Rüstigen- und Wohnplätze in Pflegeplätze um. Dadurch sind in den letzten Jahren zahlreiche zusätzliche Pflegeplätze geschaffen worden. Zusätzlich drängen seitdem auch verstärkt private Anbieter auf den Markt und bauen neue Pflegeheime. Andererseits zeigt sich jedoch seit Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung auch eine demographieunabhängige Steigerung der Nachfrage. Aus diesem Grund wurde auch für den stationären Bereich eine kontinuierliche Erhöhung der Versorgungsquote über den gesamten Prognosezeitraum angenommen, die aber wesentlich niedriger als in den beiden anderen Bereichen angesetzt wurde.

Um die Substitutionswirkungen bei der regionalen Ausgestaltung der Pflegeinfrastruktur angemessen berücksichtigen zu können, wurden die Bedarfsprognosen als Intervall angegeben. Da laut Gesetz dem ambulanten Bereich der Seniorenhilfe Priorität zukommt, soll dies auch der Ausgangspunkt der Interpretation dieser Bedarfsintervalle sein. Wenn der ambulante Bereich der Seniorenhilfe bereits bedarfsgerecht ausgebaut ist, reicht es für die Bedarfsdeckung im vollstationären oder teilstationären Bereich aus, den angegebenen Mindestwert anzustreben. Zeigt sich in einem Bereich der Seniorenhilfe ein Wert in der Nähe des ermittelten Maximalbedarfs, hängt dies in den meisten Fällen mit einem Defizit in einem der anderen Bereiche zusammen. In diesem Fall kann der angegebene Mindestbedarfswert in allen anderen Bereichen als ausreichend angesehen werden.

Wie die durchgeführten Bedarfsprognosen gezeigt haben, ist zukünftig allgemein von einem Anstieg des Pflegebedarfs auszugehen. Die finanziell günstigste Variante, diesem ansteigenden Pflegebedarf zu begegnen, besteht im Ausbau der ambulanten Angebote. Gekoppelt mit dem Ausbau des teilstationären Sektors, der sich im Bundesland Bayern immer noch im Anfangsstadium befindet, könnte hierdurch ein beträchtlicher Teil des demographisch bedingten ansteigenden Pflegebedarfs genauso kompensiert werden wie der sozialstrukturell bedingte Anstieg des Bedarfs an institutionalisierten Angeboten, der durch den seit Jahren stattfindenden Rückgang der familiären Pflege gekennzeichnet ist. Eine Übersicht über die stattfindenden Substitutionswirkungen zeigt folgende Abbildung.

Abb. 5.11: Substitutionswirkungen zwischen den einzelnen Bereichen der Seniorenhilfe



Stationäre Unterbringung

Alternative Wohnformen

Zusätzlich zu den beschriebenen Substitutionswirkungen zwischen den ambulanten, voll- und teilstationären Bereichen der Seniorenpflege kann sich auch durch neuere Wohnformen, wie z.B. dem „Betreuten Wohnen“, eine Substitutionswirkung auf die verschiedenen Bereiche der Seniorenhilfe ergeben. An erster Stelle ist hier der vollstationäre Sektor zu nennen. Verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass insbesondere das Angebot des „Betreuten Wohnens“ den Bedürfnissen der nachwachsenden Generationen eher entspricht als eine stationäre Unterbringung. Bei entsprechender Ausgestaltung des „Betreuten Wohnens“ ist deshalb von einer Substitutionswirkung dieses Angebotes auf den stationären Sektor der Seniorenhilfe auszugehen. Dies gilt aber nur dann, wenn der ältere Mensch – der ursprünglichen Konzeption dieser neuen Wohnform entsprechend – auch bei Pflegebedürftigkeit in der „betreuten Wohnung“ verbleiben und gepflegt werden kann. In der Praxis sieht es jedoch oft so aus, dass die Bewohner von betreuten Wohneinrichtungen nur bei leichter Pflegebedürftigkeit „ambulant“ betreut werden und bei „Schwerpflegebedürftigkeit“ (Pflegestufe 2) oder spätestens bei „Schwerpflegebedürftigkeit“ (Pflegestufe 3) in ein Pflegeheim verlegt werden.

Auf die vorliegende Bedarfsermittlung hat der Ausbau des Betreuten Wohnens nur einen indirekten Einfluss, da es sich dabei (auch vom Gesetz her) um eine ambulante Betreuungsform handelt. Da die ambulante Betreuung in der Regel durch ambulante Pflegedienste vor Ort übernommen wird, hat das Entstehen einer „betreuten Wohneinrichtung“ auf die Bedarfsermittlung somit nur den dahingehenden Einfluss, dass der ambulante Bereich stärker expandiert. Diese Expansion ist allerdings bereits bei der Bestandserhebung berücksichtigt, da das Pflegepersonal, das in den „betreuten Wohneinrichtungen“ eingesetzt wird, bei der Bestandserhebung einbezogen wurde. Bei der Bedarfsprognose kommt die Expansion ebenfalls zum Ausdruck, da für den ambulanten Bereich eine wesentlich höhere Steigerungsrate angenommen wird als für den stationären Sektor.

Ähnlich sieht es mit der neuartigen Versorgungsform, den „ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ aus. Auch diese Betreuungsform ist im ambulanten Bereich angesiedelt und genauso wie beim „betreuten Wohnen“ wird die Versorgung in der Regel durch ambulante Pflegedienste vor Ort übernommen. Deshalb führt auch das Ausbreiten dieser Versorgungsform primär zu einer Expansion des ambulanten Sektors, was sich einerseits wiederum bei der Bestandserhebung niederschlägt und andererseits durch die stärker zunehmende Steigerungsrate bei der Bedarfsprognose für den ambulanten Bereich Eingang in die vorliegende Bedarfsermittlung findet.

Eigene Bedarfsermittlungen für die sich neu etablierenden Wohnformen machen aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes also wenig Sinn, da es sich lediglich um „Mischformen“ der klassischen Pflegearten handelt.

6. Zusammenfassung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung

Die vorgelegte Bedarfsermittlung nach Art. 69 AGSG für die verschiedenen Bereiche der Seniorenhilfe basiert auf dem Indikatorenmodell, das von der *Forschungsgesellschaft für Gerontologie* unter der Leitung von *Prof. Dr. Naegele* entwickelt wurde und in Nordrhein-Westfalen zur kommunalen Bedarfsplanung eingesetzt wird. Es handelt sich dabei um ein Verfahren, das auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse basiert und gleichermaßen zur kommunalen Bedarfsplanung in Städten als auch in ländlichen Regionen geeignet ist (vgl. MAGS 1995).

Dieses Indikatorenmodell konnte vom Bamberger Forschungsverbund aufgrund seiner mehrjährigen Begutachtungstätigkeit für 40 Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern in entscheidenden Bereichen weiterentwickelt werden. Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen des vorliegenden Berichtes aktuelle Bedarfsermittlungen für den Bereich der ambulanten Pflege sowie für die Bereiche der teilstationären und vollstationären Seniorenhilfe durchgeführt. Über diese Status-Quo-Analysen hinaus wurden für die genannten Bereiche zusätzlich Bedarfsprognosen bis zum Jahr 2035 erstellt, um den Trägern im Bereich der Seniorenhilfe eine gewisse Planungssicherheit an die Hand zu geben.

Als Grundvoraussetzung für eine fundierte Bedarfsermittlung gilt es, beim durchzuführenden Ist-Soll-Vergleich adäquate Bezugsgrößen gegenüberzustellen.

Im Bereich der ambulanten Pflege musste deshalb exakt ermittelt werden, wie viele Pflegekräfte in den ambulanten Diensten im Landkreis Regen am Stichtag zur Verfügung standen. Nach den Ergebnissen der Bestandserhebung waren am 31.12.2013 im Landkreis Regen insgesamt 104,7 Vollzeitstellen für ambulante Pflegekräfte vorhanden (vgl. Kap. 2.1.2). Nach den Ergebnissen der Bedarfsermittlung wären unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten am Stichtag 31.12.2013 im Landkreis Regen zwischen 88,3 und 161,5 Vollzeitstellen im Bereich der ambulanten Pflege notwendig gewesen, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Aus einem Ist-Soll-Vergleich ergibt sich also ein Bestandswert, der näher am Mindest- als am Maximalbedarf liegt. Es kann somit im Landkreis Regen derzeit nur von einer ausreichenden Versorgung im Bereich der ambulanten Pflege ausgegangen werden (vgl. Kap. 5.1.3).

Wie sich die Situation aufgrund der voraussichtlichen Bedarfsentwicklung darstellt, wurde anhand einer Bedarfsprognose für den Bereich der ambulanten Pflege ermittelt. Danach wird der Bedarf im Bereich der ambulanten Pflege im Landkreis Regen in den nächsten Jahren weiter ansteigen.

So ergibt die Prognose für das Jahr 2020 bereits eine Zahl von mindestens 110,4 bis maximal 196,3 Vollzeitstellen für Pflegekräfte. Bis zum Ende des Projektionszeitraumes im Jahr 2035 ist aufgrund des weiter ansteigenden Klientenpotentials voraussichtlich ein Personalbedarf von 154,5 bis maximal 262,9 Vollzeitstellen für Pflegekräften notwendig. Der Bedarf im Bereich der ambulanten Pflege kann mit den derzeit im Landkreis Regen vorhandenen Pflegekräften also bereits kurz- bis mittelfristig nicht mehr ausreichend abgedeckt werden. Um zumindest das derzeitige Versorgungsniveau aufrechtzuerhalten, ist eine jährliche Erhöhung um mindestens drei bis vier Vollzeitstellen für ambulante Pflegekräfte notwendig (vgl. Kap. 5.1.4).

Für den Bereich der Tagespflege standen im Landkreis Regen zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme am 31.12.2013 insgesamt 59 Tagespflegeplätze zur Verfügung (vgl. Kap. 2.2.2.2). Die durchgeführte Bedarfsermittlung ergab, dass für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung des Bereichs der Tagespflege am 31.12.2013 im Landkreis Regen mindestens 18 bis maximal 69 Plätze notwendig gewesen wären. Da der Bestand an Tagespflegeplätzen nur geringfügig unter dem ermittelten Maximalbedarf liegt, kann im Landkreis Regen somit derzeit von einer sehr guten Versorgung im Bereich der Tagespflege ausgegangen werden (vgl. Kap. 5.2.1.2).

Die Analyse der zukünftigen Bedarfsentwicklung im Bereich der Tagespflege zeigt, dass im Landkreis Regen in den nächsten Jahren eine wesentliche Steigerung der Platzzahl im Bereich der Tagespflege notwendig ist. So ist bis zum Jahr 2035 voraussichtlich eine Erhöhung der Platzzahl auf mindestens 37 bis maximal 127 Plätze notwendig, um den Bedarf in diesem Bereich im Landkreis Regen vollständig abdecken zu können.

Mit den zum Stichtag 31.12.2013 bestehenden 59 Plätzen kann auch der mittel- bis langfristig zu erwartende Bedarf an Tagespflegeplätzen im Landkreis Regen ausreichend abgedeckt werden. Werden zudem noch die im Caritas-Seniorenheim St. Helena in Zwiesel geplanten 15 Tagespflegeplätze eingerichtet (vgl. Kap. 2.2.2.2), würde sich der Bestand an Tagespflegeplätzen bis zum Jahr 2015 auf 74 Plätze erhöhen, wodurch der Bedarf an Tagespflegeplätzen im Landkreis Regen auch langfristig relativ gut abgedeckt werden könnte (vgl. Kap. 5.2.1.3).

Für den Bereich der Kurzzeitpflege werden nach Auskunft der Träger in den stationären Einrichtungen im Landkreis Regen nur 14 Plätze ganzjährig für die Kurzzeitpflege vorgehalten. Zusätzlich werden 29 Kurzzeitpflegeplätze angeboten, wenn entsprechend viele Plätze in den Einrichtungen nicht belegt sind. Im Idealfall stehen in den stationären Einrichtungen im Landkreis Regen also insgesamt 43 Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung (vgl. 2.2.3.2).

Aufgrund der Bedarfsermittlung ergaben sich für den Landkreis Regen zum Stichtag 31.12.2013 ein Mindestbedarf von 38 und ein Maximalbedarf von 59 Kurzzeitpflegeplätzen. Damit liegt der Bestand an ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen zwar deutlich unter dem ermittelten Mindestbedarf, einschließlich der 29 „zeitweise eingestreuten“ Kurzzeitpflegeplätze liegt der Bestand jedoch knapp über dem ermittelten Mindestbedarf. Da im Landkreis Regen derzeit eine relativ große Zahl an freien Pflegeplätzen in den stationären Einrichtungen zur Verfügung steht (vgl. Kap. 2.3.2), die zum Großteil auch tatsächlich für die Kurzzeitpflege genutzt werden, kann aktuell von einer knapp ausreichenden Versorgung im Bereich der Kurzzeitpflege ausgegangen werden (vgl. Kap. 5.2.2.2).

Die zukünftige Bedarfsentwicklung im Bereich der Kurzzeitpflege ist dadurch gekennzeichnet, dass in den nächsten Jahren eine relativ starke Bedarfssteigerung im Bereich der Kurzzeitpflege zu erwarten ist. Es ist davon auszugehen, dass im Landkreis Regen bereits bis zum Jahr 2015 voraussichtlich mindestens 44 bis maximal 69 Plätze notwendig sind, um den Bedarf im Bereich der Kurzzeitpflege abdecken zu können. In den Jahren zwischen 2015 und 2020 wird die benötigte Zahl der Kurzzeitpflegeplätze dann ungefähr gleich bleiben, aber danach bis zum Ende des Projektionszeitraumes voraussichtlich wieder sehr stark auf 62 bis maximal 95 Plätze ansteigen. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Bedarfsprognose kann der Bedarf im Bereich der Kurzzeitpflege mit den derzeit vorhandenen Kurzzeitpflegeplätzen bereits kurzfristig nicht mehr ausreichend abgedeckt werden, weshalb es im Landkreis Regen spätestens ab dem Jahr 2020 dringend notwendig ist, den Bereich der Kurzzeitpflege auszubauen (vgl. Kap. 5.2.2.3).

In den stationären Einrichtungen im Landkreis Regen standen zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme am 31.12.2013 insgesamt 754 Pflegeplätze zur Verfügung (vgl. Kap. 2.3.1). Auf der Grundlage des Indikatorenmodells zur kommunalen Bedarfsermittlung ergibt sich für den Landkreis Regen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Mindestbedarf von 626 und ein Maximalbedarf von 814 Pflegeplätzen, um eine bedarfsgerechte vollstationäre Versorgung sicherstellen zu können. Da der Bestand an Pflegeplätzen nur um 60 Plätze unterhalb des errechneten Maximalbedarfs liegt, kann im Landkreis Regen derzeit von einer guten Versorgung im Bereich der stationären Pflege ausgegangen werden (vgl. Kap. 5.3.3).

Wie sich die Bedarfssituation im Bereich der stationären Pflege voraussichtlich weiterentwickeln wird, konnte durch eine entsprechende Bedarfsprognose gezeigt werden. Die Grundlage für die Prognose des Pflegeplatzbedarfs bildet dabei die quantitative Entwicklung der betagten Menschen ab 80 Jahren als Hauptzielgruppe der vollstationären Pflege.

Wie aus den Ergebnissen der Bevölkerungsprojektion hervorgeht, wird die Hauptzielgruppe von stationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Regen in den nächsten Jahren deutlich zunehmen, und zwar bis zum Jahr 2035 voraussichtlich um mehr als 47% auf 6.035 Personen (vgl. Kap. 3.4.2). Dementsprechend wird sich auch der stationäre Pflegeplatzbedarf in den nächsten Jahren sehr stark erhöhen. So wird das Bedarfsintervall bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf mindestens 1.062 bis maximal 1.340 Plätze ansteigen. Wie der Ist-Soll-Vergleich zeigt, wird der aktuelle Bestandwert bereits Anfang des Jahres 2017 vom prognostizierten Mindestbedarf überschritten. Werden die angegebenen Planungen realisiert, erhöht sich der Pflegeplatzbestand im Landkreis Regen im Laufe des Jahres 2014 auf 786 Pflegeplätze (vgl. Kap. 2.3.2), so dass der Mindestbedarf noch bis Ende des Jahres 2017 abgedeckt werden könnte. Danach ist aufgrund der zu erwartenden Bedarfsentwicklung im Landkreis Regen jedoch ein weiterer Ausbau des Pflegeplatzbestandes notwendig (vgl. Kap. 5.3.4).

Zusammenfassend ist aufgrund der durchgeführten Bedarfsermittlung somit festzustellen, dass der Landkreis Regen zum Stichtag 31.12.2013 in den Bereichen der vollstationären Pflege und der Tagespflege bereits eine sehr gute Versorgung aufzuweisen hatte. Im Bereich der ambulanten Pflege wurde lediglich eine knapp ausreichende Bedarfsdeckung festgestellt, die jedoch derzeit noch durch die gute Versorgung in den Bereichen der vollstationären Pflege und der Tagespflege ausgeglichen wird. Auch im Bereich der Kurzzeitpflege konnte eine knapp ausreichende Versorgung festgestellt werden, die jedoch aufgrund der großen Anzahl von „zeitweise eingestreuten“ Plätzen sehr stark von den freien Kapazitäten in der vollstationären Pflege abhängig ist.

Die durchgeführten Bedarfsprognosen zeigen jedoch, dass mittel- bis langfristig in fast allen untersuchten Bereichen im Landkreis Regen ein Ausbau notwendig wird. In welcher Größenordnung dieser Ausbau im Landkreis Regen sinnvoll ist, darüber geben die durchgeführten Bedarfsprognosen einen sehr guten Anhaltspunkt. Dennoch ist es aufgrund der starken Veränderungen im Bereich der institutionalisierten Pflege seit Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes und den stattfindenden Substitutionswirkungen zwischen den verschiedenen Bereichen der Seniorenpflege notwendig, die zugrunde gelegten Annahmen regelmäßig zu überprüfen, um bei Veränderungen bedarfsbeeinflussender Faktoren die vorgelegten Bedarfsprojektionen entsprechend modifizieren zu können. Das im Rahmen des vorgelegten Gutachtens verwendete Indikatorenmodell eröffnet diese Möglichkeit der gezielten und kontinuierlichen Bedarfsplanung und eignet sich somit dazu, Fehlinvestitionen zu vermeiden.

LITERATURVERZEICHNIS

- Bayerische Ausführungsverordnung zum Pflegeversicherungsgesetz (AVPflegeVG)** vom 10. Januar 1995
- Bayerisches Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (AGPflegeVG)** vom 7. April 1995
- Bayerisches Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)** vom 7. Dezember 2007
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung** (Hrsg.) 2013: Bevölkerung in Bayern 2012. München
- Bundesministerium für Gesundheit** (Hrsg.) 1992: Häusliche Pflege. Bonn
- Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit** (Hrsg.) 1986: Die Situation der älteren Menschen in der Familie, Vierter Familienbericht. Bonn
- Bundesministerium für Familie und Senioren** (Hrsg.) 1993: Erster Altenbericht - Die Lebenssituation älterer Menschen in Deutschland. Bonn
- Bundesministerium für Familie und Senioren** (Hrsg.) 2002: Vierter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn
- Bundesministerium für Familie und Senioren** (Hrsg.) 2005: Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn
- Deutscher Bundestag** 1998: Endbericht der Enquete-Kommission „Demographischer Wandel“ - Herausforderung unserer älter werdenden Gesellschaft an den einzelnen und die Politik. Bonn
- Deutscher Bundestag** 1994: Pflegeversicherung. Bonn
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge** (Hrsg.) 1986: Handbuch der örtlichen Sozialplanung, Bd. 265. Frankfurt
- Deutsches Zentrum für Altersfragen e.V.** (Hrsg.) 1991: Alte Menschen in der Stadt und auf dem Lande (Beiträge zur Gerontologie und Altenarbeit, Bd. 82). Berlin
- Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit** (Pflegeversicherungsgesetz - PflegeVG) vom 25. Mai 1994
- Infratest** 1993: Hilfe- und Pflegebedürftige in privaten Haushalten (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Bd. 20.2). Stuttgart, Berlin, Köln
- Kuratorium Deutsche Altershilfe** (Hrsg.) 1991: Ambulante sozialpflegerische Dienste leistungsschwächer als vor 20 Jahren?. In: KDA Presse- und Informationsdienst. Folge 6/91, S.4-7
- Kuratorium Deutsche Altershilfe** (Hrsg.) 1992: Schrumpfendes „Töchter-Pflegepotential“. In: KDA Presse- und Informationsdienst. Folge 1/92, S.1
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen** (Hrsg.) 1995: Bedarfsplanung in der kommunalen Altenpolitik und -arbeit in Nordrhein-Westfalen. Dortmund
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen** (Hrsg.) 1997: Tagespflege in NRW – Ergebnisse einer Studie des KDA. Düsseldorf
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen** (Hrsg.) 1998: Indikatoren gestütztes Planungsmodell zur Pflegeinfrastruktur. Düsseldorf
- MODUS/Prof. Dr. Pieper** 2010: Die Versorgung der Stadt Nürnberg mit Pflegeeinrichtungen
- MODUS/Prof. Dr. Pieper** 2010: Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Lichtenfels

- MODUS/Prof. Dr. Pieper 2011: Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Kitzingen
- MODUS/Prof. Dr. Pieper 2011: Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Erlangen-Höchststadt
- MODUS/Prof. Dr. Pieper 2011: Bedarfsermittlung nach Art. 69 AGSG für die Stadt Regensburg
- MODUS/Prof. Dr. Pieper 2012: Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim
- MODUS/Prof. Dr. Pieper 2012: Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Fürth
- MODUS/Prof. Dr. Pieper 2013: Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Nürnberger Land
- MODUS/Prof. Dr. Pieper 2013: Bedarfsermittlung nach Art. 69 AGSG für die Stadt Bayreuth
- MODUS/Prof. Dr. Pieper 2013: Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Hof
- MODUS/Prof. Dr. Pieper 2013: Bedarfsermittlung nach Art. 69 AGSG für den Landkreis Forchheim
- Naegele, G.** 1985: Voran mit der familiären Pflege - Ein Weg zurück! in: WSI - Zeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH 7/85, S. 394-403
- Naegele, G.; Tews, H.-P.** 1993a: Lebenslagen im Strukturwandel des Alters: Alternde Gesellschaft - Folgen für die Politik. Opladen
- Naegele, G.; Schmidt, W.** 1993b: Zukünftige Schwerpunkte kommunalpolitischen Handelns in Altenpolitik und Altenarbeit auf dem Hintergrund des soziokulturellen Wandels des Alters. In: Kühnert, S.; Naegele, G. (Hrsg.): Perspektiven moderner Altenpolitik und Altenarbeit (Dortmunder Beiträge zur angewandten Gerontologie, Bd. 1). Hannover, S. 1-26
- Naegele, G.** 1993c: Standards in der kommunalen Altenplanung - Die Zeit der einfachen Antworten ist vorbei! In: Kühnert, S.; Naegele, G. (Hrsg.): Perspektiven moderner Altenpolitik und Altenarbeit (Dortmunder Beiträge zur angewandten Gerontologie, Bd. 1). Hannover, S. 171-196
- Naegele, G.** 1993d: Neue Aspekte in der Pflege? Zur vorgesehenen Qualitätssicherung im Pflegeversicherungsgesetz. In: Soziale Sicherheit 8-9/84, S. 236-243
- Schneider, H.** 1992: Entwicklungsstand und -perspektiven der kommunalen Sozialberichterstattung und indikatorengestützten Sozialplanung. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 7, 1992, S. 258-266
- Socialdata - Institut für empirische Sozialforschung GmbH** 1980: Anzahl und Situation zu Hause lebender Pflegebedürftiger (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd. 80). Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz
- Stadt Bamberg** 1997: Seniorenhilfeplan der Stadt Bamberg
- Statistisches Bundesamt** 1992: Im Blickpunkt: Ältere Menschen. Wiesbaden
- Stratmann, J.; Korte E.** 1993: Aspekte der Entwicklung von Bedarfsrichtwerten für soziale Dienste und Einrichtungen der örtlichen Altenarbeit und ihrer kleinräumigen Planung. In: Kühnert, S.; Naegele, G.: Perspektiven moderner Altenpolitik und Altenarbeit (Dortmunder Beiträge zur Gerontologie, Band 1). Hannover
- Winter, U.** 1997: Tagespflege: planen, aufbauen, finanzieren. Hannover
- Zehe, M.** 1996: Hilfebedürftigkeit im Alter - Analyse des Bedarfs an ambulanten Diensten und deren Funktion im Rahmen der Altenhilfe. München